

**UniCredit Bank AG**  
München, Bundesrepublik Deutschland

**Basisprospekt**

zur Begebung von

**Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert  
(mit (Teil-)Kapitalschutz)**

**unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme**

**8. April 2016**

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung, zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**"), (c) in allen anderen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind") als auch (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin lesen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen"). Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>5</b>
<b>Risikofaktoren</b> .....	<b>99</b>
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin .....	99
B. Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte.....	100
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere .....	102
D. Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile .....	114
<b>Verantwortlichkeitserklärung</b> .....	<b>131</b>
<b>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts</b> .....	<b>132</b>
<b>Beschreibung der Emittentin</b> .....	<b>133</b>
<b>Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren</b> .....	<b>134</b>
<b>Wertpapierbeschreibung</b> .....	<b>144</b>
Produkttyp 1: Garant Wertpapiere .....	144
Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere .....	145
Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere .....	146
Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere.....	148
Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere.....	149
Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere .....	151
Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere.....	153
Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere.....	154
Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere .....	156
Produkttyp 10: FX Upside Garant Wertpapiere.....	157
Produkttyp 11: FX Upside Garant Basket Wertpapiere .....	158
Produkttyp 12: FX Upside Garant Cap Wertpapiere.....	160
Produkttyp 13: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere .....	161
Produkttyp 14: FX Downside Garant Wertpapiere .....	163
Produkttyp 15: FX Downside Garant Basket Wertpapiere.....	164
Produkttyp 16: FX Downside Garant Cap Wertpapiere .....	165
Produkttyp 17: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere.....	167
Produkttyp 18: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere .....	168
Produkttyp 19: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere .....	170
Produkttyp 20: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere.....	171
Produkttyp 21: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere.....	173
Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere .....	174
Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere.....	176
Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere .....	177
Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere .....	178
Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere.....	180
Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere.....	182
Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere.....	184
Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere .....	186

Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere .....	188
Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere.....	190
Produkttyp 32:Twin-Win Cap Garant Wertpapiere .....	192
Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere .....	194
Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere.....	195
Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere.....	196
Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere.....	198
Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere.....	200
Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere .....	201
Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere .....	203
Wertpapierbeschreibung, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.....	205
<b>Bedingungen der Wertpapiere.....</b>	<b>207</b>
Allgemeine Informationen.....	207
Aufbau der Bedingungen.....	208
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere.....	211
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten.....	217
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	226
Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden .....	307
<b>Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden .....</b>	<b>309</b>
Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index .....	309
Beschreibung weiterer Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden.....	313
<b>Muster der Endgültigen Bedingungen.....</b>	<b>314</b>
<b>Steuern.....</b>	<b>320</b>
<b>Allgemeine Informationen.....</b>	<b>338</b>
Verkaufsbeschränkungen.....	338
Ermächtigung.....	342
Einsehbare Dokumente.....	342
Clearing System .....	342
Agents.....	342
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen .....	342
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen.....	343
Informationen von Seiten Dritter .....	343
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot.....	344
Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind.....	344
<b>Unterschriften.....</b>	<b>S-1</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

### A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die UniCredit Bank AG ("<b>UniCredit Bank</b>", die "<b>Emittentin</b>" oder "<b>HVB</b>"), Arabellastraße 12, 81925 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: <i>[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]</i>] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts].]</p>

		[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	<p><b>[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.]</b></p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>

## B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " <b>HVB Group</b> ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird auch 2016 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien (" <b>UniCredit S.p.A.</b> ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " <b>UniCredit</b> ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.																																																
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																																
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p><b>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015*</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b></th> <th><b>01.01.2015 – 31.12.2015</b></th> <th><b>01.01.2014 – 31.12.2014<sup>1)</sup></b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td> <td>€ 983 Mio.</td> <td>€ 892 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>€ 776 Mio.</td> <td>€ 1.083 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td> <td>€ 750 Mio.</td> <td>€ 785 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td> <td>€ 0,93</td> <td>€ 0,96</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th><b>Bilanzzahlen</b></th> <th><b>31.12.2015</b></th> <th><b>31.12.2014</b></th> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>€ 298.745 Mio.</td> <td>€ 300.342 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td> <td>€ 20.766 Mio.</td> <td>€ 20.597 Mio.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th><b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b></th> <th><b>31.12.2015 Basel III</b></th> <th><b>31.12.2014 Basel III</b></th> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td> <td>€ 19.564 Mio.</td> <td>€ 18.993 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td> <td>€ 19.564 Mio.</td> <td>€ 18.993 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td> <td>€ 78.057 Mio.</td> <td>€ 85.768 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio)<sup>2)</sup></td> <td>25,1%</td> <td>22,1%</td> </tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)<sup>2)</sup></td> <td>25,1%</td> <td>22,1%</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b>	<b>01.01.2015 – 31.12.2015</b>	<b>01.01.2014 – 31.12.2014<sup>1)</sup></b>	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 983 Mio.	€ 892 Mio.	Ergebnis vor Steuern	€ 776 Mio.	€ 1.083 Mio.	Konzernüberschuss	€ 750 Mio.	€ 785 Mio.	Ergebnis je Aktie	€ 0,93	€ 0,96				<b>Bilanzzahlen</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>	Bilanzsumme	€ 298.745 Mio.	€ 300.342 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.766 Mio.	€ 20.597 Mio.				<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b>	<b>31.12.2015 Basel III</b>	<b>31.12.2014 Basel III</b>	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 19.564 Mio.	€ 18.993 Mio.	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 19.564 Mio.	€ 18.993 Mio.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 78.057 Mio.	€ 85.768 Mio.	Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) <sup>2)</sup>	25,1%	22,1%	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) <sup>2)</sup>	25,1%	22,1%
<b>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</b>	<b>01.01.2015 – 31.12.2015</b>	<b>01.01.2014 – 31.12.2014<sup>1)</sup></b>																																																
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 983 Mio.	€ 892 Mio.																																																
Ergebnis vor Steuern	€ 776 Mio.	€ 1.083 Mio.																																																
Konzernüberschuss	€ 750 Mio.	€ 785 Mio.																																																
Ergebnis je Aktie	€ 0,93	€ 0,96																																																
<b>Bilanzzahlen</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>																																																
Bilanzsumme	€ 298.745 Mio.	€ 300.342 Mio.																																																
Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.766 Mio.	€ 20.597 Mio.																																																
<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b>	<b>31.12.2015 Basel III</b>	<b>31.12.2014 Basel III</b>																																																
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 19.564 Mio.	€ 18.993 Mio.																																																
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 19.564 Mio.	€ 18.993 Mio.																																																
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 78.057 Mio.	€ 85.768 Mio.																																																
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) <sup>2)</sup>	25,1%	22,1%																																																
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) <sup>2)</sup>	25,1%	22,1%																																																

		<p>* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen.</p> <p>1) Ohne aufgegebenen Geschäftsbereich.</p> <p>2) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p>
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Jüngste Ereignisse	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie –dienstleistungen an. Diese reichen von



		Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.																				
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsv erhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.																				
[B.17 <sup>1</sup>	Ratings	<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.</p> <p>Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden.</p> <p>Aktuell von der HVB ausgegebenen Wertpapieren wurden von Fitch Ratings Ltd. ("<b>Fitch</b>"), Moody's Investors Service Ltd. ("<b>Moody's</b>") und Standard &amp; Poor's Ratings Services ("<b>S&amp;P</b>") folgende Ratings verliehen (Stand: April 2016):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Wertpapiere mit langer Laufzeit</th> <th>Nachrangige Wertpapiere</th> <th>Wertpapiere mit kurzer Laufzeit</th> <th>Ausblick</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Moody's</b></td> <td>Baa1</td> <td>Baa3</td> <td>P-1</td> <td>stabil</td> </tr> <tr> <td><b>S&amp;P</b></td> <td>BBB</td> <td>BB+</td> <td>A-2</td> <td>negativ</td> </tr> <tr> <td><b>Fitch</b></td> <td>A-</td> <td>BBB+</td> <td>F2</td> <td>negativ</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die langfristigen Bonitätsratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, RD bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und B, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Fitch kann ferner eine Einschätzung (genannt „on watch“) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält, die Tendenz ungewiss ist (evolving) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, , B, C, RD und D an.</p> <p>Moody's vergibt langfristige Ratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist</p>		Wertpapiere mit langer Laufzeit	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick	<b>Moody's</b>	Baa1	Baa3	P-1	stabil	<b>S&amp;P</b>	BBB	BB+	A-2	negativ	<b>Fitch</b>	A-	BBB+	F2	negativ
	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick																		
<b>Moody's</b>	Baa1	Baa3	P-1	stabil																		
<b>S&amp;P</b>	BBB	BB+	A-2	negativ																		
<b>Fitch</b>	A-	BBB+	F2	negativ																		

<sup>1</sup> Angaben zum Abschnitt B.17 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

	<p>Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt „under review“ (unter Überprüfung)) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält, ob die Tendenz ungewiss ist (developing) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit der Emittentin dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime).</p> <p>S&amp;P vergibt langfristige Bonitätsratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&amp;P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält, ob die Tendenz ungewiss ist (developing) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). S&amp;P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.]</p>
--	--

**C. WERTPAPIERE**

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	<p>[Garant [Classic] [Basket] Wertpapiere] [Fondsindex Wertpapiere] [Garant Cap [Basket] Wertpapiere] [Garant [Classic] Rainbow Wertpapiere] [Garant Cap Rainbow Wertpapiere] [All Time High [Garant][Fondsindex] Wertpapiere] [All Time High [Garant][Fondsindex] Cap Wertpapiere] [Digital Garant Basket Wertpapiere] [FX Upside Garant [Basket] [Classic] Wertpapiere] [FX Downside Garant [Basket] [Classic] Wertpapiere] [FX Upside Garant Cap [Basket] Wertpapiere] [FX Downside Garant Cap [Basket] Wertpapiere] [Garant Cliquet Wertpapiere] [Proxy FX Upside Garant Basket [Classic] Wertpapiere] [Garant Cash Collect Wertpapiere] [Proxy FX Downside Garant Basket [Classic] Wertpapiere] [Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapiere] [Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap]] [Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere] [Garant [Classic] Performance Cliquet Wertpapiere] [Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere] [Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere] [Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapiere] [Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere] [Twin-Win Garant Wertpapiere] [Twin-Win Cap Garant Wertpapiere] [Win-Win Garant Wertpapiere] [Win-Win Cap Garant Wertpapiere] [Ikarus Garant Wertpapiere] [Bonus Cap Garant Wertpapiere] [Bonus Garant Wertpapiere] [Digital Bonus Garant Wertpapiere] [Top Garant Wertpapiere]</p>
-----	--------------------------------	--

		<p>Die Wertpapiere werden als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem Nennbetrag begeben.</p> <p>["<b>Schuldverschreibungen</b>"] ["<b>Zertifikate</b>"] sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.</p> <p>"<b>Nennbetrag</b>" ist [einfügen].</p> <p>[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]</p> <p>Die Inhaber der Wertpapiere (die "<b>Wertpapierinhaber</b>") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.</p> <p>Die [ISIN] [WKN] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in [Festgelegte Währung einfügen] (die " <b>Festgelegte Währung</b> ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	<p><b>Anwendbares Recht der Wertpapiere</b></p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</b></p> <p>Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit.</p> <p><u>[Produkttyp 1 und 3: Im Fall von Garant [Classic], Fondsindex und Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>[Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden zu einem festen Zinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) für die [jeweilige] Zinsperiode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verzinst.]</p> <p>[[Der [jeweilige] zu zahlende Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.] [Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag] [Dieser] wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zur Zahlung fällig.]</p> <p>[Der "<b>Zinssatz</b>" für [jede] [die jeweilige] Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>Verzinsungsbeginn</b>" wird in der Tabelle im Anhang der</p>

		<p>Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der] [Die] "<b>Zinszahltag</b>[e]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>Zinszahltag</b>" ist der Erste Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]</p> <p>[Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]</p> <p>[Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (I) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (I) verlangen.</p> <p>Der "<b>Zusätzliche Betrag (I)</b>" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (I) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.]</p> <p>Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]]</p> <p><u><b>Produkttyp 7, 8 und 31-39:</b> Im Fall von [All Time High Garant][Fondsindex] [Classic][Cap] Wertpapieren, Twin-Win [Cap] Garant Wertpapieren, Win-Win [Cap] Garant Wertpapieren, Ikarus Garant, Bonus Cap Garant, Bonus Garant, Digital Bonus Garant, Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>[Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (I) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (I) verlangen.</p> <p>Der "<b>Zusätzliche Betrag (I)</b>" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (I) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.]</p> <p>Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]]</p> <p><u><b>Produkttyp 2, 4-6, 9-21:</b> Im Fall von Garant [Cap] Basket Wertpapieren, Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren, FX Upside Garant [(Classic)][Cap] [Basket] Wertpapieren, FX Downside Garant [(Classic)] [Cap] [Basket] Wertpapieren, Digital Garant Basket Wertpapieren, Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren, Proxy FX Downside [Classic] Garant [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]]</p> <p><u><b>Produkttyp 22-26:</b> Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant</u></p>
--	--	--

		<p><u>Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop, [Garant][Fondsindex] Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop Cap und Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können [in Abhängigkeit des Eintritts eines Ertragszahlungsereignisses (wie in [C.10][C.15] definiert)] an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in [C.10][C.15] definiert) verlangen.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können [am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert)] die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [(wie in C.15 definiert)] verlangen[, der dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht]. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]</p> <p><u>[Produkttyp 27-30: Im Fall von Garant [(Classic)] [Cap] Performance Cliquet Wertpapieren und Garant [(Classic)] [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]</p> <p><b>Beschränkung der Rechte</b></p> <p>Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.</p> <p>[Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) erfolgt nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung (die "<b>Umwandlung</b>") der Wertpapiere. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]</p> <p><b>Status der Wertpapiere</b></p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.</p>
--	--	---

[C.9 <sup>2</sup>	C.8 sowie Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern	<p>Siehe C.8</p> <p><b>Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahltag</b></p> <p>[Die Wertpapiere werden nicht verzinst, jedoch ist der [Rückzahlungsbetrag] [und der] [Zusätzliche Betrag (k)] vom Wert des Basiswerts abhängig.]</p> <p><u>[Produkttyp 1 und 3: Im Fall von Garant [Classic], Fondsindex und Garant Cap Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:</u></p> <p>Der "<b>Zinssatz</b>" für [jede] [die jeweilige] Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Der "<b>Verzinsungsbeginn</b>" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[[Der] [Die] "<b>Zinszahltag[e]</b>" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["<b>Zinszahltag</b>" ist der Erste Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]</p> <p>[Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]</p> <p><b>Basiswert</b></p> <p>["<b>Basiswert</b>" ist ein[e] [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Wechselkurs] [Fondsanteil]. Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über [den Basiswert sowie] die bisherige oder künftige Kursentwicklung [des Basiswerts] und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.]</p> <p>["<b>Basiswert</b>" ist ein Korb bestehend aus den folgenden [Aktien] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Rohstoffen] [Wechselkursen] [,] [und] [Fondsanteilen] (die "<b>Korbbestandteile</b>"):</p> <table border="1" data-bbox="517 1375 1366 1738"> <thead> <tr> <th data-bbox="517 1375 657 1554">ISIN</th> <th data-bbox="657 1375 799 1554">i</th> <th data-bbox="799 1375 941 1554">[ISIN des Korbbestandteils<sub>i</sub>]</th> <th data-bbox="941 1375 1083 1554">Korbbestandteil<sub>i</sub></th> <th data-bbox="1083 1375 1225 1554">[Art des Korbbestandteils]</th> <th data-bbox="1225 1375 1366 1554">[Internetseite<sub>i</sub>] [FX Bildschirmseite<sub>i</sub>]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="517 1554 657 1738">[einfügen]</td> <td data-bbox="657 1554 799 1738">[fortlaufende Nummer i einfügen]</td> <td data-bbox="799 1554 941 1738">[einfügen]</td> <td data-bbox="941 1554 1083 1738">[einfügen]</td> <td data-bbox="1083 1554 1225 1738">[einfügen]</td> <td data-bbox="1225 1554 1366 1738">[einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für weitere Informationen über [die jeweiligen Korbbestandteile sowie] die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte [Internetseite<sub>i</sub>] [FX</p>	ISIN	i	[ISIN des Korbbestandteils <sub>i</sub> ]	Korbbestandteil <sub>i</sub>	[Art des Korbbestandteils]	[Internetseite <sub>i</sub> ] [FX Bildschirmseite <sub>i</sub> ]	[einfügen]	[fortlaufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
ISIN	i	[ISIN des Korbbestandteils <sub>i</sub> ]	Korbbestandteil <sub>i</sub>	[Art des Korbbestandteils]	[Internetseite <sub>i</sub> ] [FX Bildschirmseite <sub>i</sub> ]									
[einfügen]	[fortlaufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]									

<sup>2</sup> Angaben zum Abschnitt C.9 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>Bildschirmseite,] verwiesen.]</p> <p><b>Rückzahlung</b>  Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [, vorbehaltlich einer Umwandlung].  [Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]  ["Finale[r] Beobachtungstag[e]" und der] [Der] "Rückzahlungstermin" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p><b>Zahlungen</b>  Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.  Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.  "Clearing System" ist [einfügen].</p> <p><b>Methode zur Berechnung der Rendite</b>  Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden.</p> <p><b>Vertretung der Wertpapierinhaber</b>  Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.]</p>
[C.10 <sup>3</sup>	C.9 sowie Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird	<p>Siehe C.9</p> <p><u><b>[Produkttyp 1: Im Fall von Garant [Classic] und Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem</p>

<sup>3</sup> Angaben zum Abschnitt C.10 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>Basispreis entspricht.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 2: Im Fall von Garant [Classic] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.</p> <p>Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 3: Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] beschränkt.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen</p>
--	--	--



angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 4: Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 5: Im Fall von Garant [Classic] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Die Gewichtung<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) wird

die höchste Gewichtung<sub>i</sub> zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung<sub>i</sub> usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

**[Produkttyp 6: Im Fall von Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Die Gewichtung<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung wird die höchste Gewichtung<sub>i</sub> zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung<sub>i</sub> usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 7: Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer auf den Basispreis bezogenen steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (II) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

**Produkttyp 8: Im Fall von All Time High [Garant]/[Fondsindex] Cap Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer auf den Basispreis bezogenen steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)

multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (II) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 9: Im Fall von Digital Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der in Prozent ausgedrückte Basispreis, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. In diesem Fall entspricht zum Rückzahlungstermin der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und Basispreis.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der in Prozent ausgedrückte Basispreis, wird stets der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.]

**[Produkttyp 10: Im Fall von FX Upside Garant [Classic]Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es

wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen  $R$  (final) und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii)  $[R$  (final)] [Basispreis] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

**[Produkttyp 11: Im Fall von FX Upside Garant Basket [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils <sub>$i$</sub>  entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i$  (final) und dem Basispreis <sub>$i$</sub>  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii)  $[K_i$  (final)] [Basispreis <sub>$i$</sub> ] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

**[Produkttyp 12: Im Fall von FX Upside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei

der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) [R (final)] [Basispreis] (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**Produkttyp 13: Im Fall von FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K<sub>i</sub> (final) und dem Basispreis<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) [K<sub>i</sub> (final)] [Basispreis<sub>i</sub>] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**Produkttyp 14: Im Fall von FX Downside Garant [(Classic)] Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom

Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und  $R$  (final) (als Zähler) und (ii)  $[R$  (final)] [Basispreis] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

**[Produkttyp 15: Im Fall von FX Downside Garant Basket [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und  $K_i$  (final) (als Zähler) und (ii)  $[K_i$  (final)] [Basispreis<sub>i</sub>] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

**[Produkttyp 16: Im Fall von FX Downside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und  $R$  (final) (als Zähler) und (ii)  $[R$  (final)] [Basispreis] (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**Produkttyp 17: Im Fall von FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> und  $K_i$  (final)



(als Zähler) und (ii)  $[K_i \text{ (final)}]$   $[\text{Basispreis}_i]$  (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 18: Im Fall von Proxy FX Upside Garant Basket [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i \text{ (final)}$  und dem Basispreis<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii)  $[K_i \text{ (final)}]$   $[\text{Basispreis}_i]$  (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

**[Produkttyp 19: Im Fall von Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)

berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i$  (final) und dem Basispreis<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) [ $K_i$  (final)] [Basispreis<sub>i</sub>] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 20: Im Fall von Proxy FX Downside Garant Basket Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und  $K_i$  (final) (als Zähler) und (ii) [ $K_i$  (final)] [Basispreis<sub>i</sub>] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

**[Produkttyp 21: Im Fall von Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert

entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und  $K_i$  (final) (als Zähler) und (ii)  $[K_i \text{ (final)}] [\text{Basispreis}_i]$  (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 22: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte  $R(k)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als  $R(k-1)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag  $\times$  Partizipationsfaktor  $\times$  Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des

entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

**[Produkttyp 23: Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

**[Produkttyp 24: Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren einfügen:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des

Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch die jeweilige Größe D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner minus (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

**[Produkttyp 25: Im Fall von [Garant][Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren einfügen:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für

den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

#### *Zusätzlicher Betrag (k)*

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein "**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [und nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]]

#### *Rückzahlung*

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

#### **[Produkttyp 26: Im Fall von Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren einfügen:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

#### *Zusätzlicher Betrag (k)*

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein "**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [und nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]]

#### *Rückzahlung*

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht

größer als der Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 27: Im Fall von Garant [(Classic)] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

***Zusätzlicher Betrag***

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte  $R(k)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als  $R(k-1)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]



### *Rückzahlungsbetrag*

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus  $R$  (final) als Zähler und  $R$  (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

### [Produkttyp 28: Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags ( $k$ ) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag ( $k$ ) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ( $k$ ) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts ( $k$ ) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen ( $k$ ) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

### *Zusätzlicher Betrag*

[Wenn an einem Beobachtungstag ( $k$ ) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags ( $k$ ) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag ( $k$ ) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag ( $k$ ) festgestellte  $R$  ( $k$ ) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als  $R$  ( $k-1$ ) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag ( $k$ )**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts ( $k$ ).

[Der Zusätzliche Betrag ( $k$ ) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag

(k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

#### *Rückzahlungsbetrag*

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

#### *[Produkttyp 29: Im Fall von Garant [(Classic)] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

#### *Zusätzlicher Betrag*

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am

entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungseignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

#### *Rückzahlungsbetrag*

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

#### **Produkttyp 30: Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen

Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

#### *Zusätzlicher Betrag*

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

#### *Rückzahlungsbetrag*

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

#### **Produkttyp 31: Im Fall von Twin-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* entsprechend dem Partizipationsfaktor] an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des Basiswerts [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* und 1].

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

**[Produkttyp 32: Im Fall von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren gilt**

Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* entsprechend dem Partizipationsfaktor] an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des Basiswerts [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* und 1].

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei

kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 33: Im Fall von Win-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

**[Produkttyp 34: Im Fall von Win-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens

ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 35: Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts mäßig steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem Partizipationsfaktor nach der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei jedoch selbst bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

**[Produkttyp 36: Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:**



Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Cap Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) abhängt.

*[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der "**Rückzahlungsbetrag**" bestimmt sich wie folgt:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und nicht größer als der Höchstbetrag.]

*[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung].] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

*[Produkttyp 37: Im Fall von Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:*

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere,

wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) abhängt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung].] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

**[Produkttyp 38: Im Fall von Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Wertpapiere sehen die Zahlung von festen Beträgen vor, deren Höhe vom Eintritt eines Barriereereignisses und vom R (final) abhängt.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Barriereereignis ist das [Berühren oder] Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

**[Produkttyp 39: Im Fall von Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Top Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom R (final) abhängt.

Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial). Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

**["Finale[r] Beobachtungstag[e]"]** [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

**[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:**

**"R (final)"** ist [der [letzte] Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] am Finalen Beobachtungstag.]

**[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:**

**"R (final)"** ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX].]

**[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:**

**"R (final)"** ist der [höchste][niedrigste] [Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

**[Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:**

**"R (final)<sub>best</sub>"** ist der höchste Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

**[Im Fall von Garant [[Cap][Classic] Performance] Cliquet, Garant [[Cap][Classic] Performance] Cash Collect, Garant [[Cap] Performance] Teleskop und Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:**

		<p>"<b>R (k)</b>" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]  <u>[Im Fall von Garant [[Cap] [(Classic)] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u>  <b>"R (k-1)"</b> ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial).]  <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u>  <b>"K<sub>i</sub> (final)"</b> ist der [Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub>] [FX<sub>i</sub>] am Finalen Beobachtungstag.]  <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u>  <b>"K<sub>i</sub> (final)"</b> ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub>] [FX<sub>i</sub>].]  <u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best out] [Worst out]-Betrachtung gilt Folgendes:</u>  <b>"K<sub>i</sub> (final)"</b> ist der [höchste][niedrigste] [Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub>] [FX<sub>i</sub>] an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]  <u>[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u>  <b>"K<sub>i best</sub> (final)"</b> ist K<sub>i</sub> (final) des Korbbestandteils<sub>i best</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]  [  <table border="1" data-bbox="518 1294 1369 1393"> <tr> <td>Korbbestandteil<sub>i</sub></td> <td>Referenzpreis<sub>i</sub></td> </tr> <tr> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> </tr> </table> ]]</p>	Korbbestandteil <sub>i</sub>	Referenzpreis <sub>i</sub>	[einfügen]	[einfügen]
Korbbestandteil <sub>i</sub>	Referenzpreis <sub>i</sub>					
[einfügen]	[einfügen]					
[C.11 <sup>4</sup>	Zulassung zum Handel	<p>[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]  [Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]  [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]]</p>				

<sup>4</sup> Angaben zum Abschnitt C 11 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Einzelstückelung von weniger als 100.000 Euro handelt.

[C.15 <sup>5</sup>	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p><b><u>[Produkttyp 1: Im Fall von Garant [Classic] und Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 2: Im Fall von Garant [Classic] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]</p> <p>Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem</p>
--------------------	--	--

<sup>5</sup> Angaben zum Abschnitt C.15 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 3: Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] beschränkt.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 4: Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein</p>
--	--	---

Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 5: Im Fall von Garant [Classic] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Die Gewichtung<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) wird die höchste Gewichtung<sub>i</sub> zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung<sub>i</sub> usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

**[Produkttyp 6: Im Fall von Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts

ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Die Gewichtung<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung wird die höchste Gewichtung<sub>i</sub> zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung<sub>i</sub> usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem in Prozent ausgedrückten Basispreis.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 7: Im Fall von All Time High [Garant]][Fondsindex] Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer auf den Basispreis bezogenen steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (II) dem Floor Level (wie in den Endgültigen



Bedingungen angegeben) entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

**[Produkttyp 8: Im Fall von All Time High [Garant]/[Fondsindex] Cap Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer auf den Basispreis bezogenen steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) beschränkt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der festgelegten Währung, der dem Nennbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (II) dem Floor Level (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

**[Produkttyp 9: Im Fall von Digital Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Die Kursentwicklung des Basiswerts

ist die Summe der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der in Prozent ausgedrückte Basispreis, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. In diesem Fall entspricht zum Rückzahlungstermin der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der in Prozent ausgedrückte Basispreis, wird stets der Mindestbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

**[Produkttyp 10: Im Fall von FX Upside Garant [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) [R (final)] [Basispreis] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]

**[Produkttyp 11: Im Fall von FX Upside Garant Basket [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt,

bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i$  (final) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii)  $[K_i$  (final)] [Basispreis<sub>i</sub>] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag]

**[Produkttyp 12: Im Fall von FX Upside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen  $R$  (final) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii)  $[R$  (final)] [Basispreis] (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

**[Produkttyp 13: Im Fall von FX Upside Garant Cap Basket**

Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i$  (final) (wie in C.19 angegeben) und dem Basispreis<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) [ $K_i$  (final)] [Basispreis<sub>i</sub>] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 14: Im Fall von FX Downside Garant [Classic]**

Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i)

der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und  $R$  (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii)  $[R$  (final)] [Basispreis] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]

**[Produkttyp 15: Im Fall von FX Downside Garant Basket [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils <sub>$i$</sub>  entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis <sub>$i$</sub>  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und  $K_i$  (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii)  $[K_i$  (final)] [Basispreis <sub>$i$</sub> ] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag]

**[Produkttyp 16: Im Fall von FX Downside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem

Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und  $R$  (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii)  $[R$  (final)] [Basispreis] (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

**[Produkttyp 17: Im Fall von FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>*i*</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>*i*</sub> und  $K_i$  (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii)  $[K_i$  (final)] [Basispreis<sub>*i*</sub>] (als Nenner).

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 18: Im Fall von Proxy FX Upside Garant Basket [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen

Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i$  (final) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) [ $K_i$  (final)] [Basispreis<sub>i</sub>] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag]

**[Produkttyp 19: Im Fall von Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i$  (final) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) [ $K_i$  (final)] [Basispreis<sub>i</sub>] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

**[Produkttyp 20: Im Fall von Proxy FX Downside Garant Basket [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und  $K_i$  (final) (wie in C.19 angegeben) (als Zähler) und (ii) [ $K_i$  (final)] [Basispreis<sub>i</sub>] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

**[Produkttyp 21: Im Fall von Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)



berücksichtigt werden.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und  $K_i$  (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii)  $[K_i$  (final)]  $[Basispreis_i]$  (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

**[Produkttyp 22: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte  $R(k)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als  $R(k-1)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

**[Produkttyp 23: Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

**[Produkttyp 24: Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren einfügen:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch die

jeweilige Größe  $D(k)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus  $R(k)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Zähler und  $R(\text{initial})$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner minus (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Wenn an einem Beobachtungstag  $(k)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags  $(k)$  am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag  $(k)$ .

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag  $(k)$  festgestellte  $R(k)$  größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag  $(k)$** " entspricht dem Nennbetrag  $\times$  Partizipationsfaktor  $\times$  Kursentwicklung des Basiswerts  $(k)$ .

[Der Zusätzliche Betrag  $(k)$  ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag  $(k)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags  $(k)$ .]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag  $(k)$  erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags  $(k)$ , der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag  $(k)$** " entspricht dem Nennbetrag  $\times$  Partizipationsfaktor  $\times$  Kursentwicklung des Basiswerts  $(k)$ .

Der Zusätzliche Betrag  $(k)$  ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag  $(k)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag  $(k)$  ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag  $(k)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

**Produkttyp 25: Im Fall von [Garant][Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren einfügen:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag  $(k)$  ein Zusätzlicher Betrag  $(k)$  gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts  $(k)$  unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen  $D(k)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

*Zusätzlicher Betrag  $(k)$*

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein "**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [und nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]]

#### *Rückzahlung*

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

#### **[Produkttyp 26: Im Fall von Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren einfügen:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Es wird mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.] Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe

von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

#### *Zusätzlicher Betrag (k)*

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein "**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [und nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).]]

#### *Rückzahlung*

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

#### [Produkttyp 27: Im Fall von Garant [(Classic)] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der

Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

#### *Zusätzlicher Betrag*

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte  $R(k)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als  $R(k-1)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag  $\times$  Partizipationsfaktor  $\times$  Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag  $\times$  Partizipationsfaktor  $\times$  Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

#### *Rückzahlungsbetrag*

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus  $R(\text{final})$  als Zähler und  $R(\text{initial})$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der

Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

**Produkttyp 28: Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

***Zusätzlicher Betrag***

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte  $R(k)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als  $R(k-1)$  (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag  $\times$  Partizipationsfaktor  $\times$  Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag  $\times$  Partizipationsfaktor  $\times$  Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

#### *Rückzahlungsbetrag*

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]

#### **Produkttyp 29: Im Fall von Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

#### *Zusätzlicher Betrag*

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.



Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

#### *Rückzahlungsbetrag*

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

#### *[Produkttyp 30: Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die

Rückzahlung auf einen Höchstbetrag wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

#### *Zusätzlicher Betrag*

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein „**Ertragszahlungsereignis**“ bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

#### *Rückzahlungsbetrag*

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

#### **[Produkttyp 31: Im Fall von Twin-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert

der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* entsprechend dem Partizipationsfaktor] an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des Basiswerts [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* und 1].

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in C.19 definiert) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

**[Produkttyp 32: Im Fall von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom

Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* entsprechend dem Partizipationsfaktor] an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des Basiswerts [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* und 1].

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis

(wie in C.19 definiert) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

**[Produkttyp 33: Im Fall von Win-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

**[Produkttyp 34: Im Fall von Win-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)

zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]

***[Produkttyp 35: Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts mäßig steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem Partizipationsfaktor nach der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei jedoch selbst bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt wird. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in C.19 definiert) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]

***[Produkttyp 36: Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt***

Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Cap Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) abhängt.

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "**Rückzahlungsbetrag**" bestimmt sich wie folgt:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung].] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Produkttyp 37: Im Fall von Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) abhängt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung].] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

**[Produkttyp 38: Im Fall von Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Wertpapiere sehen die Zahlung von festen Beträgen vor, deren Höhe vom Eintritt eines Barriereereignisses und vom R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert).
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert). Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.

Ein Barriereereignis ist das [Berühren oder] Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen



		<p>Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]</p> <p><b><u>[Produkttyp 39: Im Fall von Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p>Top Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin vom R (final) abhängt.</p> <p>Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).</p> <p>Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial). Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]</p> <p><b><u>[Im Fall von Garant [[Cap][Classic] Performance] Cliquet, Garant [[Cap][Classic] Performance] Cash Collect, Garant [[Cap] Performance] Teleskop und Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>"R (k)" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]</p> <p><b><u>[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>"R (k-1)" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial).]</p>
[C.16 <sup>6</sup>	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p><b>["Finale[r] Beobachtungstag[e]" und] "Rückzahlungstermin"</b> [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><b>[[Der] [Die] "Zinszahltag[e]"</b> [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><b>["Zinszahltag"</b> ist der Erste Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]</p> <p>[Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]</p>
[C.17 <sup>7</sup>	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die " <b>Hauptzahlstelle</b> ") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken

<sup>6</sup> Angaben zum Abschnitt C.16 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

<sup>7</sup> Angaben zum Abschnitt C.17 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing System" ist [einfügen].]
[C.18 <sup>8</sup>	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	[Zahlung des Zinsbetrags an jedem Zinszahltag.] Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin[, vorbehaltlich einer Umwandlung].]
[C.19 <sup>9</sup>	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	<p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"R (final)" ist [der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] am Finalen Beobachtungstag.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX].]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"R (final)" ist der [höchste][niedrigste] [Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]</p> <p><u>[Im Fall von All Time High [Garant][Teleskop] [Cap] Wertpapieren mit -Betrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"R (final)<sub>best</sub>" ist der höchste Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]</p> <p><u>[Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect oder [Garant][Fondsindex] Teleskop einfügen:</u></p> <p>Die Wertpapiere sehen keinen Ausübungspreis oder finalen Referenzpreis des Basiswerts vor.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u></p>

<sup>8</sup> Angaben zum Abschnitt C.18 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

<sup>9</sup> Angaben zum Abschnitt C.19 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>"<b>K<sub>i</sub> (final)</b>" ist der [Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub>] [FX<sub>i</sub>] am Finalen Beobachtungstag.]  <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u>  <b>"K<sub>i</sub> (final)"</b> ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub>] [FX<sub>i</sub>].]  <u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best out] [Worst out]-Betrachtung gilt Folgendes:</u>  <b>"K<sub>i</sub> (final)"</b> ist der [höchste][niedrigste] [Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub>] [FX<sub>i</sub>] an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]  <u>[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u>  <b>"K<sub>i best</sub> (final)"</b> ist K<sub>i</sub> (final) des Korbbestandteils<sub>i best</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]  [  <table border="1" data-bbox="517 1003 1366 1104"> <tr> <td>Korbbestandteil<sub>i</sub></td> <td>Referenzpreis<sub>i</sub></td> </tr> <tr> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> </tr> </table> ]]</p>	Korbbestandteil <sub>i</sub>	Referenzpreis <sub>i</sub>	[einfügen]	[einfügen]								
Korbbestandteil <sub>i</sub>	Referenzpreis <sub>i</sub>													
[einfügen]	[einfügen]													
[C.20 <sup>10</sup>	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>["<b>Basiswert</b>" ist ein[e] [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Wechselkurs] [Fondsanteil]. Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten.  Für weitere Informationen [über den Basiswert sowie] über die bisherige oder künftige Kursentwicklung [des Basiswerts] und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte [Internetseite] [FX Bildschirmseite] verwiesen.]]  ["<b>Basiswert</b>" ist ein Korb bestehend aus den folgenden [Aktien] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Rohstoffen] [Wechselkursen] [,] [und] [Fondsanteile] (die "<b>Korbbestandteile</b>")]:</p> <table border="1" data-bbox="517 1543 1366 1830"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>i</th> <th>[ISIN des Korbbestandteils<sub>i</sub>]</th> <th>Korbbestandteil<sub>i</sub></th> <th>[Art des Korbbestandteils]</th> <th>[Internetseite<sub>i</sub>] [FX Bildschirmseite<sub>i</sub>]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[einfügen]</td> <td>[fortlaufende Nummer]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> </tr> </tbody> </table>	ISIN	i	[ISIN des Korbbestandteils <sub>i</sub> ]	Korbbestandteil <sub>i</sub>	[Art des Korbbestandteils]	[Internetseite <sub>i</sub> ] [FX Bildschirmseite <sub>i</sub> ]	[einfügen]	[fortlaufende Nummer]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
ISIN	i	[ISIN des Korbbestandteils <sub>i</sub> ]	Korbbestandteil <sub>i</sub>	[Art des Korbbestandteils]	[Internetseite <sub>i</sub> ] [FX Bildschirmseite <sub>i</sub> ]									
[einfügen]	[fortlaufende Nummer]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]									

<sup>10</sup> Angaben zum Abschnitt C.20 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<table border="1"> <tr> <td></td> <td><i>i</i> einfügen]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Für weitere Informationen über [die jeweiligen Korbbestandteile sowie] die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte [Internetseite<sub>i</sub>] [FX Bildschirmseite<sub>i</sub>] verwiesen.]]</p>		<i>i</i> einfügen]				
	<i>i</i> einfügen]							
[C.21 <sup>11</sup>	Angabe des Markts, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	<p>[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]</p> <p>[Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]]</p>						

#### D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p><i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen <b>vollständigen Verlust</b> ihrer Anlage erleiden können.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtwirtschaftliche Risiken</li> </ul> <p>Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Systemimmanente Risiken</li> </ul> <p>Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditrisiko</li> </ul> <p>(i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus von der Bank gehaltenen Staatsanleihen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Marktrisiko</li> </ul> <p>(i) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (ii) Zins- und Wechselkursrisiko aus dem</p>
-----	--	---

<sup>11</sup> Angaben zum Abschnitt C 21 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

		<p>allgemeinen Bankgeschäft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die Bank ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko.</li> <li>• Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken; (v) Compliance-Risiko.</li> <li>• Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen.</li> <li>• Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group resultieren.</li> <li>• Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group.</li> <li>• Reputationsrisiko Risiko eines negativen Gewinn- und Verlust-Effekts, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank.</li> <li>• Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB.</li> <li>• Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds; (ii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (iii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren.</li> <li>• Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss.</li> <li>• Risiken aus Outsourcing Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind.</li> </ul>
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die Bank dar.</li> <li>• Risiken für die HVB Group aus beauftragten Stresstestmaßnahmen Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB Group haben, wenn die HVB Group, die HVB, die UniCredit S.p.A. oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen.</li> <li>• Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB Group nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen.</li> <li>• Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB Group könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.</li> </ul>
[D.3] <sup>12</sup>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Potentielle Interessenkonflikte</b> Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</li> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</b> <i>Zentrale Marktbezogene Risiken</i> Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. <i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i></li> </ul>

<sup>12</sup> Angaben zum Abschnitt D.3 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p><b><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</i></b></p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] vorab erwarten ließ.</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop, Garant [Cap] Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop [Cap], Garant [Classic] [Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic] [Cap] Performance Cash Collect, Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant, Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits</i></p> <p>Die Zahlung und/oder die Höhe von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] ab.</p> <p>Bestimmte Beträge werden gegebenenfalls nur bezahlt, wenn bestimmte</p>
--	--	---

		<p>Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.]</p> <p><u>[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Bonus [Cap] Garant, Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i></p> <p><u>[Im Fall von Bonus [Cap] Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen. Der Wertpapierinhaber kann einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.]</p> <p><u>[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, können insbesondere mögliche Rückzahlungen unter den Wertpapieren beschränkt werden und/oder eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative entfallen. Der Wertpapierinhaber kann einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.]</p> <p><u>[Im Fall von Twin-Win [Cap] gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative entfallen. Der Wertpapierinhaber kann einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.]]</p> <p><i>Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag [Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren sind: bzw. ein Floor Level]</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann trotz des Mindestbetrags [Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren sind: bzw. Floor Levels] einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap], Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Basket, Garant [Classic][Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside Garant [Cap] Basket[Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside Garant [Cap] Basket[Classic], Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket[Classic], Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket[Classic], Twin-Win [Cap]Garant, Win-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes :</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub></i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors bzw. eines Partizipationsfaktors<sub>best</sub> in einem</p>
--	--	--



		<p>geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect, Fondsindex Performance Teleskop [Cap] und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors bzw. eines Finalen Partizipationsfaktors in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket], Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside Garant [Cap] Basket[Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside Garant [Cap] Basket[Classic], Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket[Classic], Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket[Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Finalen Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Finalen Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p>
--	--	--

		<p><i>Risiko in Bezug auf einen Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von All Time High [Fondsindex][Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> in Verbindung mit einem Basispreis</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors<sub>best</sub> kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket], Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap], Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket[Classic], Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket[Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Basispreises in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet und [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf ein Strike Level</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Strike Levels in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Finales Strike Level</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Basispreises bzw. eines Finalen Strike Levels in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant[Cap] Performance Teleskop und Fondsindex</u></p>
--	--	--

		<p><u>Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u>  <i>Risiko in Bezug auf ein Strike Level bzw. ein Finales Strike Level</i>  Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Strike Levels bzw. eines Finalen Strike Levels in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop und Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u>  <i>Besondere Risiken in Bezug auf den Partizipationsfaktor in Verbindung mit dem Nenner D (k) bei Garant Teleskop Wertpapieren</i>  Der Wertpapierinhaber kann aufgrund der Anwendung des Faktors D (k) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts teilnehmen (z.B. kann D (k) während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der Zusätzliche Betrag reduzieren kann).]</p> <p><u>[[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High [Garant][Fondsindex] Cap, Garant Cap Rainbow, [Proxy] FX Upside Garant Cap [Basket] und [Proxy] FX Downside Garant Cap [Basket], Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect, Twin-Win Cap Garant, Win-Win Cap Garant, Bonus Cap Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u>  <i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag]</i>  <u>[Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren, bei denen auch ein Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:</u>  <i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag]</i>  <u>[Im Fall von Garant Cliquet, Garant [Classic] Performance Cliquet, Garant Cash Collect, Garant [Classic] Performance Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren und [Garant][Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren, bei denen auch ein Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:</u>  <i>Risiken in Bezug auf einen Höchstzusatzbetrag]</i>  Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein.]  <u>[Im Fall von [Proxy] FX Downside Garant [Cap][Basket] [Classic] gilt Folgendes:</u>  <i>Risiken bei Reverse Strukturen</i>  Bei Wertpapieren mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] steigt.]  <u>[Im Fall von Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u>  <i>Risiken bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur</i>  Der Wertpapierinhaber kann auch bei einer nur leicht negativen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] einen</p>
--	--	--

		<p>erheblichen Verlust seines investierten Kapitals erleiden. Der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren ist bei steigenden Kursen des Basiswerts begrenzt.]</p> <p><u>[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken bei Ikarus Garant Wertpapieren</i> Bei Ikarus Garant Wertpapieren fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt.]</p> <p><u>[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere</i> Der Marktwert von festverzinslichen Wertpapieren kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap], Fondsindex, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Compo Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i> Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die festgelegte Währung besteht ein Wechselkursrisiko.]</p> <p><i>[Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i> Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen.]</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse</i> Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</b></li> </ul> <p><u>[Im Fall von allen Wertpapieren, die keine [Proxy] FX [Upside] [Downside] Garant [Cap] [Basket] Wertpapiere sind:</u></p> <p><i>Kein Eigentumsrecht [am Basiswert] [an den Korbbestandteilen]</i> [Der Basiswert] [Die Korbbestandteile] [wird] [werden] von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere</p>
--	--	--

		<p>Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an [dem Basiswert] [den Korbbestandteilen].]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap] Basket, Garant [Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, [Proxy] FX [Upside] [Downside] Garant [Cap] Basket [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko aufgrund von mehreren Korbbestandteilen</i></p> <p>Die für Wertpapierinhaber ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile kann eine gegebenenfalls für Wertpapierinhaber günstige Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben. Eine für Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklung des Kurses eines Korbbestandteils kann sich aufgrund des Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Bestimmte Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile können sich häufen und gegenseitig verstärken.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [einer Aktie] [einem Index bezogen auf Aktien] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien</b></p> <p>Die Wertentwicklung von aktienbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken. [Der Inhaber von aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden Wertpapiere wertlos werden.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert bzw. Bestandteil ist, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</b></p> <p>Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. [Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko.] [Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.]]</p> <p><u>[Wenn der Basiswert bzw. ein Korbbestandteil ein Index bezogen auf Futures-Kontrakte ist, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten</b></p> <p>Die Wertentwicklung von Futures-Kontraktbezogenen Wertpapieren (d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteile) ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der</p>
--	--	---

		<p>jeweiligen Futures-Kontrakte, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem [Fondsanteil] [Index bezogen auf Fondsanteile (Fondsindex)] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen</b></p> <p>Die Kursentwicklung von fondsbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Fondsanteilen als Bestandteil (Fondsindex))] ist abhängig von der jeweiligen Wertentwicklung des Fondsanteils, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Die Wertentwicklung des Fondsanteils hängt ganz wesentlich vom Erfolg der Anlagetätigkeit und den Vermögenswerten des betreffenden Investmentvermögens (und deren Risiken) sowie den Kosten und Gebühren auf Ebene des Investmentvermögens ab. Die Fondsanteile können zudem einem Bewertungsrisiko, dem Risiko einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen, dem Risiko von Fehlentscheidungen oder Fehlverhalten des Fondsmanagements oder den Risiken bestimmter Portfoliomanagementtechniken (z.B. Fremdkapitalaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapierleihe oder -pensionsgeschäfte) unterliegen. Fondanteile und Investmentvermögen können zudem erheblichen steuerlichen, regulatorischen oder sonstigen rechtlichen Risiken ausgesetzt sein. [Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (ETF) unterliegen dem Risiko, dass Abweichungen zu dem Referenzwert bestehen, der ETF nicht oder nur zu einem sehr niedrigen Kurs gehandelt werden kann sowie im Fall einer synthetischen Replizierung dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem [Index bezogen auf] Rohstoff[e] als Basiswert bzw. Korbbestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen</b></p> <p>Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Rohstoffen als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.]</p> <p><u>[Im Fall von FX Upside Garant [Classic] [Cap], FX Upside Garant [Cap] Basket [Classic], FX Downside Garant [Classic] [Cap], FX Downside Garant [Cap] Basket [Classic], Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket [Classic], Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket [Classic] Wertpapieren, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Wechselkursen</b></p> <p>Die Wertentwicklung von auf wechselkursbezogenen Wertpapieren ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht</p>
--	--	---

		<p>alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.]</p> <p><b>Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.]</b></p>
[D.6 <sup>13</sup>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Potentielle Interessenkonflikte</b></li> </ul> <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</b></li> </ul> <p><b>Zentrale Marktbezogene Risiken</b></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p><b>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</b></p> <p>Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder</p>

<sup>13</sup> Angaben zum Abschnitt D.6 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		<p>der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p><b>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</b></p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] vorab erwarten ließ.</p> <p><u>[Im Fall von Garant Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop, Garant [Cap] Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop [Cap], Garant [Classic] [Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic] [Cap] Performance Cash Collect, Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant, Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits</i></p> <p>Die Zahlung und/oder die Höhe von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] ab.</p> <p>Bestimmte Beträge werden nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.]</p> <p><u>[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Bonus [Cap] Garant, Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i></p> <p><u>[Im Fall von Bonus [Cap] Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen. Der Wertpapierinhaber kann einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.]</p> <p><u>[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, können insbesondere mögliche Rückzahlungen unter den Wertpapieren beschränkt werden und/oder eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative entfallen. Der Wertpapierinhaber kann einen wesentlichen Teil des investierten</p>
--	--	---



		<p>Kapitals verlieren.]</p> <p><u>[Im Fall von Twin-Win [Cap] gilt Folgendes:</u></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative entfallen. Der Wertpapierinhaber kann einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.]]</p> <p><u>Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag [Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren sind: bzw. ein Floor Level]</u></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann trotz des Mindestbetrags <u>[Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren sind: bzw. Floor Levels]</u> einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap], Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Basket, Garant [Classic][Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside Garant [Cap] Basket [Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside Garant [Cap] Basket[Classic], Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket [Classic], Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket [Classic], Twin-Win [Cap]Garant, Win-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><u>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor</u></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap]Wertpapieren gilt Folgendes :</u></p> <p><u>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub></u></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors bzw. eines Partizipationsfaktors<sub>best</sub> in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect, Fondsindex Performance Teleskop [Cap] und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><u>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor</u></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors bzw. eines Finalen Partizipationsfaktors in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket], Fondsindex, Garant</u></p>
--	--	--

		<p><u><i>[Classic][Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside Garant [Classic][Cap] Basket, FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside Garant [Cap] Basket [Classic], Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket [Classic], Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket [Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Finalen Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Finalen Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u><i>[Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u><i>[Im Fall von All Time High [Fondsindex] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> in Verbindung mit einem Basispreis</i></p>
--	--	--

		<p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors<sub>best</sub> kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket], Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap], Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside Garant [Cap] [Basket][Classic], Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket [Classic], Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket [Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Basispreises in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet und [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf ein Strike Level</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Strike Levels in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Finales Strike Level</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Basispreises bzw. eines Finalen Strike Levels in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiko in Bezug auf ein Strike Level bzw. ein Finales Strike Level</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Strike Levels bzw. eines Finalen Strike Levels in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop und Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Besondere Risiken in Bezug auf den Partizipationsfaktor in Verbindung mit dem Nenner D (k) bei Garant Teleskop Wertpapieren</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann aufgrund der Anwendung des Faktors D (k) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts teilnehmen (z.B. kann D (k) während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der Zusätzliche Betrag reduzieren kann).]</p>
--	--	---

	<p><u><i>[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High [Garant][Fondsindex] Cap, Garant Cap Rainbow, [Proxy] FX Upside Garant Cap [Basket] und [Proxy] FX Downside Garant Cap [Basket], Garant Cap Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop Cap, Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect, Twin-Win Cap Garant, Win-Win Cap Garant, Bonus Cap Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag]</i></p> <p><u><i>[Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren, bei denen auch einen Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag]</i></p> <p><u><i>[Im Fall von Garant Cliquet, Garant [Classic] Performance Cliquet, Garant Cash Collect, Garant [Classic] Performance Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren und [Garant][Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren, bei denen auch ein Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstzusatzbetrag]</i></p> <p>Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein.]</p> <p><u><i>[Im Fall von [Proxy] FX Downside Garant [Cap][Basket] [Classic] gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken bei Reverse Strukturen</i></p> <p>Bei Wertpapieren mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] steigt.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann auch bei einer nur leicht negativen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] einen erheblichen Verlust seines investierten Kapitals erleiden. Der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren ist bei steigenden Kursen des Basiswerts begrenzt.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken bei Ikarus Garant Wertpapieren</i></p> <p>Bei Ikarus Garant Wertpapieren fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt.]</p> <p><u><i>[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert von festverzinslichen Wertpapieren kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Cap], Fondsindex, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Compo Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p>
--	--

		<p><i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i></p> <p>Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die festgelegte Währung besteht ein Wechselkursrisiko.]</p> <p><i>[Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i></p> <p>Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen.]</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse</i></p> <p>Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <p>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</b></p> <p><u><i>[Im Fall von allen Wertpapieren, die keine [Proxy] FX [Upside] [Downside] Garant [Cap] [Basket] Wertpapiere sind:</i></u></p> <p><i>Kein Eigentumsrecht [am Basiswert] [an den Korbbestandteilen]</i></p> <p>[Der Basiswert] [Die Korbbestandteile] [wird] [werden] von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an [dem Basiswert] [den Korbbestandteilen].]</p> <p><u><i>[Im Fall von Garant [Cap] Basket, Garant [Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, [Proxy] FX [Upside] [Downside] Garant [Cap] Basket [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiko aufgrund von mehreren Korbbestandteilen</i></p> <p>Die für Wertpapierinhaber ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile kann eine gegebenenfalls für Wertpapierinhaber günstige Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben. Eine für Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklung des Kurses eines Korbbestandteils kann sich aufgrund des Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Bestimmte Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile können sich häufen und gegenseitig verstärken.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit [einer Aktie] [einem Index bezogen auf Aktien] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</i></u></p>
--	--	---

		<p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien</b></p> <p>Die Wertentwicklung von aktienbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken. [Der Inhaber von aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden Wertpapiere wertlos werden.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert bzw. Bestandteil ist, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</b></p> <p>Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. [Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko.] [Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.]]</p> <p><u>[Wenn der Basiswert bzw. ein Bestandteil ein Index bezogen auf Futures-Kontrakte ist, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten</b></p> <p>Die Wertentwicklung von Futures-Kontraktbezogenen Wertpapieren (d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteile) ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Futures-Kontrakte, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem [Fondsanteil] [Index bezogen auf Fondsanteile (Fondsindex)] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen</b></p> <p>Die Kursentwicklung von fondsbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Fondsanteilen als Bestandteil (Fondsindex))] ist abhängig von der jeweiligen Wertentwicklung des Fondsanteils, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Die Wertentwicklung des Fondsanteils hängt ganz wesentlich vom Erfolg der Anlagetätigkeit und den Vermögenswerten des betreffenden Investmentvermögens (und deren Risiken) sowie den Kosten und Gebühren auf Ebene des Investmentvermögens ab. Die Fondsanteile können zudem einem Bewertungsrisiko, dem Risiko einer Aussetzung der Rücknahme von</p>
--	--	--

		<p>Fondsanteilen, dem Risiko von Fehlentscheidungen oder Fehlverhalten des Fondsmanagements oder den Risiken bestimmter Portfoliomanagementtechniken (z.B. Fremdkapitalaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapierleihe oder -pensionsgeschäfte) unterliegen. Fondanteile und Investmentvermögen können zudem erheblichen steuerlichen, regulatorischen oder sonstigen rechtlichen Risiken ausgesetzt sein.[Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (ETF) unterliegen dem Risiko, dass Abweichungen zu dem Referenzwert bestehen, der ETF nicht oder nur zu einem sehr niedrigen Kurs gehandelt werden kann sowie im Fall einer synthetischen Replizierung dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem [Index bezogen auf] Rohstoff[e] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen</b></p> <p>Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Rohstoffen als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.]</p> <p><u>[Im Fall von FX Upside Garant [Classic] [Cap], FX Upside Garant [Cap] Basket [Classic], FX Downside Garant [Classic] [Cap], FX Downside Garant [Cap] Basket [Classic], Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket [Classic], Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket [Classic] Wertpapieren, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Wechselkursen</b></p> <p>Die Wertentwicklung von auf wechselkursbezogenen Wertpapieren ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.]</p> <p><b>Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.]</b></p>
--	--	--

## E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	<p>[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen].</i>]</p> <p>[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i> [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)].]</p> <p>[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: <i>[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i> bis <i>[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].</i>]</p> <p>[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]</p> <p>[Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen].</i>]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen].</i>]</p> <p>[Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]</p> <p>[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen Angebots] werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]</p> <p>[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]</p> <p>[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]</p> <p>[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]</p> <p>[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> an den folgenden Märkten beantragt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen].</i>]</p> <p>[Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen].</i>]</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner



	wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p> <p>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest.</li> <li>• Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.</li> <li>• Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten</li> <li>• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden.</li> <li>• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen.</li> <li>• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben.</li> <li>• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.</li> <li>• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.</li> <li>• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.</li> <li>• [Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.]</li> </ul>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung	<p>[Vertriebsprovision: [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von <i>[einfügen]</i> enthalten] <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren</p>

	gestellt werden	anfallen.]
--	-----------------	------------

#### ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	[Finale[r] Beobachtu ngs-tag[e] [C.10] [(C.16)]]	Rückzahlu ngstermin [(C.9)][(C .16)]	[Zinssatz (C.9)]	[Zinszahl tag[e] [(C.9)][(C .16)]]	[Basiswert [(C.9)][(C .20)]]	[Referenz preis [C.10] [(C.19)]]	[Internets eite] [FX Bild schirmsei te] [(C.9)] [(C.20)]
[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]

## RISIKOFAKTOREN

*Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**Erwerbspreis**"). Dadurch können sie einen **teilweisen** (z.B. bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile) oder **vollständigen Verlust** (z.B. bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden.*

*Der Basisprospekt, einschließlich dieser Risikofaktoren, und die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen keine professionelle Beratung durch die Hausbank oder den Vermögensberater potentieller Anleger. Dennoch sollten potentielle Anleger diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren in jedem Fall sorgfältig prüfen.*

*Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (c) in allen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert des Wertpapiers hat, zu.*

*"Wertpapierinhaber" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.*

**Folgende wesentliche Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken:**

### **A. Risiken in Bezug auf die Emittentin**

Die Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin, die im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015 enthalten sind, werden hiermit in den Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 344 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte,

Verbindlichkeiten und die Finanzlage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

## **B. Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte**

### *1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte*

Die Emittentin, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "**Interessenkonflikte**").

#### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis*

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis (der "**Emissionspreis**") angeboten. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

#### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten*

Die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "**Market Maker**"), kann für die Wertpapiere Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass der Market Maker unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein Market Making kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. Wertpapierinhabers abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

#### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen*

Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem Vertriebspartner alternativ auch in Form eines Abschlags auf den Emissionspreis gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den Vertriebspartner platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der Wertpapiere. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne Vertriebspartner und Serien von Wertpapieren unterscheiden.

#### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle*

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den Wertpapieren auszahlende

Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "BGB"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen Wertpapierinhaber sein.

## ***2. Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere***

Die Wertpapiere sind auf die Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. eines Korbes (der "**Basiswert**") bzw. dessen Bestandteile bezogen. "**Bestandteile**" sind für den Fall, dass der Basiswert ein Korb ist, die jeweiligen Bestandteile des Korbs ("**Korbbestandteile**") sowie für den Fall, dass der Basiswert bzw. der Korbbestandteil ein Index ist, die jeweiligen Indexbestandteile. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen*

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber an Transaktionen mit Aktien oder anderen Wertpapieren, Fondsanteilen, Futures-Kontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei Basiswerten bzw. dessen Bestandteile mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile führen.

### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen*

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen.

### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen*

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem Basiswert bzw. seiner Bestandteilen im Zusammenhang stehen, den Wertpapierinhabern offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen*

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Basiswert bzw. seiner Bestandteile auswirken.

### *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin*

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können

Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile auswirken.

## **C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere**

### ***1. Marktbezogene Risiken***

*Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**Sekundärmarkt**") noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrecht erhalten wird. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die Emittentin, noch ein Vertriebspartner oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum Market Making verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen Market Maker zu bestellen oder ein Market Making über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Ist kein Market Maker vorhanden oder wird das Market Making nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der Sekundärmarkt in den Wertpapieren sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber nicht in der Lage ist, die Wertpapiere im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der Wertpapiere eintritt.

*Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin kann sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken.

*Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen*

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

*Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin*

Vor der Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber den durch die Wertpapiere verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

### *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren*

Der Marktwert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der Wertpapiere sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere* beschrieben). Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

### *Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen*

Der Market Maker kann für die Wertpapiere in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den Wertpapieren ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

### *Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere*

Lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung (die "**Festgelegte Währung**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein Wertpapierinhaber ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

### *Wechselkursrisiko*

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen Wechselkurs nehmen können. Wechselkurse können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "**Industrieländer**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von Wechselkursen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

### *Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere*

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für Wertpapierinhaber, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfügung stehen oder Wertpapierinhaber können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

## **2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen**

### *Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin*

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. **Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der Emittentin kann der Wertpapierinhaber einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum Rückzahlungstermin die Zahlung eines Mindestbetrags vorsehen.**

### *Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere*

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die Wertpapiere für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und

denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern. Zudem können die Wertpapiere keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der Wertpapiere sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen, sein.



Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

*Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen*

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den Basiswert bzw. seine Bestandteile, unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge oder den Marktwert der Wertpapiere negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") und das diese in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) enthalten weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**").

Im Rahmen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Wertpapieren ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die Emittentin ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Für ab dem 1. Januar 2017 eröffnete Insolvenzverfahren sieht § 46f Kreditwesengesetz ("**KWG**") vor, dass Forderungen aus bestimmten (auch bereits begebenen) unbesicherten Schuldtiteln (wie Inhaberschuldverschreibungen), für die nicht anderweitig ein Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist, in einem Insolvenzverfahren der Emittentin nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegenüber der Emittentin behandelt würden. Schuldtitel mit derivativer Rückzahlung oder Verzinsung (außer bei ausschließlicher Abhängigkeit der Zahlungen von einem festen oder variablen Referenzzins) oder mit einer Erfüllung auf andere Weise als Geldzahlung sollen grundsätzlich nicht erfasst werden. Da in Bezug auf den Anwendungsbereich der Vorschrift noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass als Folge dieses Nachrangs in einem Abwicklungsszenario ein "bail-in"-Instrument auf die Wertpapiere angewendet werden könnte, bevor diese Abwicklungsmaßnahme auf sonstige unbesicherte Verbindlichkeiten angewendet werden, und Wertpapierinhaber müssten bei der Erlösverteilung in einem Insolvenzverfahren der Emittentin zu mit einer erheblichen Verschlechterung ihrer Quote rechnen.

Für die Emittentin kann ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des Wertpapierinhabers auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Trennbankengesetz) wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet werden können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrunde liegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen. Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (EU-Trennbanken-Verordnung) bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Der Entwurf der EU-Trennbanken-Verordnung wurde von der EU-Kommission am 28. Januar 2014 veröffentlicht. Dadurch könnten sich künftig – im Vergleich zum Trennbankengesetz – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem Wertpapier und damit den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können der Emittentin im Rahmen dieser Maßnahmen

Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

#### *Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs*

Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der Wertpapiere noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

#### *Risiken in Bezug auf Nebenkosten*

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der Emittentin bzw. dem jeweiligen Vertriebspartner fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem Festpreis und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der Wertpapiere einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

#### *Inflationsrisiko*

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, Null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite Null oder sogar negativ.

#### *Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung*

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie selbst steuerlich veranlagt sind, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, in dem die Zahlstelle ansässig ist oder anderer Staaten,

verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht nur auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern auch den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer US-Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

#### *Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist*

Bei Wertpapieren mit Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der Anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die Emittentin das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

#### *Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag*

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis. Das heißt, der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der Rückzahlungsbetrag einschließlich der möglicherweise in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen laufenden Ausschüttungen (s. auch unter *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*) den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag kann auch unter dem Nennbetrag liegen.

#### *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*

Sofern nicht anders in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, werden auf die Wertpapiere keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

### **3. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere**

Unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ermittelt (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

*Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere*

Der Marktwert von Basiswertbezogenen Wertpapieren wird zusätzlich zu den unter *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren* genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der Wertpapiere kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst wird. Der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen des Werts der Wertpapiere ergeben. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt.

Daneben wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren Bestandteilen des Basiswerts und Veränderungen in den erwarteten oder tatsächlich gezahlten Dividenden oder Ausschüttungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben einer erwarteten Veränderung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

*Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt*

Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen Wertpapierinhaber günstige Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

*Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen oder Limits*

Für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen die Zahlung von bedingt zahlbaren Beträgen vorsehen, hängt die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Mögliche Anleger sollten sich bewusst sein, dass im Fall einer ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile keine Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erfolgt oder, dass dieser Betrag sehr niedrig sein kann.

Sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, sind bestimmte Zahlungen nur zu leisten, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind,

die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen (z.B. Ertragszahlungsereignis). Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Erhalt des in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und auf die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben. Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

#### *Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen*

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen näher bezeichneten Barriereereignisses können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen (im Fall von *Bonus Garant Wertpapieren* und *Bonus Cap Garant Wertpapieren*), eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative entfallen (im Fall *Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren*) oder mögliche Rückzahlungen unter den Wertpapieren beschränkt werden und eine für den Wertpapierinhaber günstigere Rückzahlungsalternative (z.B. im Hinblick auf die Partizipation an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts) entfallen (im Fall von *Ikarus Garant Wertpapieren*); in allen Fällen kann der Wertpapierinhaber einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.

Das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt auch davon ab, ob in den Endgültigen Bedingungen eine stichtagsbezogene oder eine kontinuierliche Barrierebetrachtung vorgesehen ist. Bei einer kontinuierlichen Barrierebetrachtung kann sich das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses sogar noch erhöhen. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt zu, je näher die zugrunde liegende Barriere am aktuellen Kurs des Basiswerts liegt (die auch auf oder über dem anfänglichen Kurs bzw. bei *Ikarus Garant Wertpapieren*, auf oder unter dem anfänglichen Kurs des Basiswerts liegen kann). Das Risiko hängt zudem von der Länge der jeweiligen Beobachtungsperiode der Barriere, der Anzahl der Beobachtungstage der Barriere und der Volatilität des Basiswerts ab.

#### *Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag bzw. ein Floor Level*

Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Mindestbetrag bzw. der Mindestbetrag, der sich bei allen Wertpapieren, mit Ausnahme von *Garant Cliquet Wertpapieren*, *Garant Cash Collect Wertpapieren*, *Garant Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Teleskop Wertpapieren*, aufgrund des Floor Levels ergibt, kann niedriger sein als der Nennbetrag bzw. der jeweilige Erwerbspreis. Der Wertpapierinhaber kann in diesem Fall trotz des Mindestbetrags bzw. des Floor Levels einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.

#### *Risiken in Bezug auf einen (Finalen) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub>*

Ein Partizipationsfaktor und ein Partizipationsfaktor<sub>best</sub> (im Fall von *All Time High Garant Wertpapieren*, *All Time High Fondsindex Wertpapieren*, *All Time High Garant Cap Wertpapieren* und *All Time High Fondsindex Cap Wertpapieren*), ein Partizipationsfaktor und ein Finaler Partizipationsfaktor (im Fall von *Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren*, *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren*, *Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren*, *Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren*, *Garant Performance Teleskop Wertpapieren*, *Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren*, *Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren*) oder ein Partizipationsfaktor (im Fall von allen anderen als den vorgenannten Wertpapieren) im Rückzahlungsprofil können dazu führen, dass Wertpapierinhaber entweder in geringerem Maß an einer für Wertpapierinhaber günstigen

Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile oder in verstärktem Maß an einer für Wertpapierinhaber ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.

Ein Partizipationsfaktor, Finaler Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> kleiner als 1 bzw. 100% führt in der Regel zu einer reduzierten Beteiligung an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile. Ein Partizipationsfaktor, Finaler Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> größer als 1 bzw. 100% führt dagegen in der Regel zu einer verstärkten (gehebelten) Beteiligung an einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile. **Wertpapierinhaber können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

*Risiko in Bezug auf einen (Finalen) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> in Verbindung mit einem Basispreis bzw. (Finalen) Strike Level*

Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors, Finalen Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors<sub>best</sub> kann durch die folgenden Kombinationen noch erheblich verstärkt werden:

Im Fall von *Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren* und *Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren*, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem Basispreis und die Kombination eines Finalen Partizipationsfaktors mit einem Finalen Strike Level.

Im Fall von *Garant Performance Teleskop Wertpapieren*, *Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren*, *Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren*, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem Strike Level und die Kombination eines Finalen Partizipationsfaktors mit einem Finalen Strike Level.

Im Fall von *Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren* und *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren*, die Kombination eines Finalen Partizipationsfaktors mit einem Strike Level.

Im Fall von *Garant Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Teleskop Wertpapieren*, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem Strike Level.

Im Fall von *All Time High Wertpapieren* und *All Time High Cap Wertpapieren*, die Kombination eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors<sub>best</sub> mit einem Basispreis.

Im Fall von allen anderen als den vorgenannten Wertpapieren, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem Basispreis.

*Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein (Finales) Strike Level*

Ein Strike Level (im Fall von *Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren*, *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren*, *Garant Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Teleskop Wertpapieren*), ein Basispreis und ein Finales Strike Level (im Fall von *Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren* und *Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren*), ein Strike Level und ein Finales Strike Level (im Fall von *Garant Performance Teleskop Wertpapieren*, *Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren*, *Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren*) oder ein Basispreis (im Fall von allen anderen als den vorgenannten Wertpapieren) können dazu führen, dass Wertpapierinhaber entweder in einem geringeren Maß an einer für Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile oder in verstärktem Maß an einer für Wertpapierinhaber ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. Der Basispreis, das Strike Level bzw. das Finale Strike Level können nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine Schwelle darstellen, ab der die Wertpapiere an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen und/oder als mathematische Größe der Zahlungsformel zu einer Verminderung der Zahlung an den Wertpapierinhaber führen. **Wertpapierinhaber können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

### *Besondere Risiken in Bezug auf den Partizipationsfaktor in Verbindung mit dem Nenner D (k)*

Bei *Garant Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Performance Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren* hängt die Höhe des Zusätzlichen Betrags von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab. Die Höhe der Partizipation hängt nicht nur von dem Partizipationsfaktor und dem Strike Level ab, sondern auch von dem Nenner D (k), der ebenfalls wie ein Partizipationsfaktor wirkt und während der Laufzeit der Wertpapiere unterschiedlich sein kann (z.B. kann D (k) während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der Zusätzliche Betrag reduzieren kann). Als Folge kann der Wertpapierinhaber in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts teilnehmen.

### *Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag*

Ein Höchstzusatzbetrag (im Fall von *Garant Cliquet Wertpapieren, Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren*), ein Höchstbetrag und Höchstzusatzbetrag (im Fall von *Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren* und *Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren*) oder ein Höchstbetrag (im Fall von allen anderen als den vorgenannten Wertpapieren mit der Produktgruppenbezeichnung "Cap") führen dazu, dass potentielle Erträge aus den Wertpapieren im Gegensatz zu einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile begrenzt sind. Eine Teilnahme der Wertpapiere an einer für Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile über den Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

### *Risiken bei Reverse Strukturen*

Bei Wertpapieren mit Reverse Struktur (d.h., im Fall von *FX Downside Garant (Classic) Wertpapieren, FX Downside Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Garant Basket (Classic) Wertpapieren, FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren, Proxy FX Downside Garant Basket Classic Wertpapieren* und *Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren*) fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt, weil der Kurs des Basiswerts nie um mehr als 100% fallen kann.

### *Risiken bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur*

Bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur (d.h., im Fall von *Digital Garant Basket Wertpapieren, Digital Bonus Garant Wertpapieren* und *Top Garant Wertpapieren*) ist der Rückzahlungsbetrag auf einen festgelegten Betrag beschränkt:

Bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur kann der Wertpapierinhaber auch bei einer nur leicht negativen Kursentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust seines investierten Kapitals erleiden.

Wenn bei *Digital Garant Basket Wertpapieren* die in Prozent ausgedrückte Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der in Prozent ausgedrückte Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber dabei stets den festgelegten Mindestbetrag, der deutlich unter dem Nennbetrag liegen kann. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Rückzahlungsbetrags entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kursentwicklung des Basiswerts.



Bei *Digital Bonus Garant Wertpapieren* ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren selbst bei steigenden Kursen des Basiswerts begrenzt. Den Wertpapierinhabern stehen feste Beträge zu, die in Abhängigkeit vom Erreichen und/oder Überschreiten einer Barriere oder des Basispreises festgelegt werden. Eine Partizipation des Wertpapierinhabers an der Kursentwicklung des Basiswerts über die Barriere bzw. den Basispreis hinaus entfällt.

Wenn bei *Top Garant Wertpapieren*  $R$  (final) größer ist als der Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber stets den festgelegten Höchstbetrag. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Rückzahlungsbetrags entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kursentwicklung des Basiswerts.

#### *Risiken bei Ikarus Garant Wertpapieren*

Bei *Ikarus Garant Wertpapieren* fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark steigt (insbesondere, wenn er sich der Barriere annähert). Der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren ist begrenzt, da bei steigenden Kursen des Basiswerts ab Eintritt eines Barriereereignisses nur noch der Bonusbetrag gezahlt wird.

#### *Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere*

Potentielle Anleger in festverzinsliche Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "**Marktzins**"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei festverzinslichen Wertpapieren der Zinssatz für die Laufzeit der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere sinkt. Fällt der Marktzins, steigt in der Regel der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere.

#### *Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile*

Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung, besteht ein Währungs- und Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben), sofern dies nicht in den Endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist. Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

#### *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse*

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den Basiswert bzw. seine Bestandteile auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ein Umwandlungsereignis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer Umwandlung der Wertpapiere berechtigt. Der Wertpapierinhaber ist dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben ausgesetzt.

### *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse*

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. Zusätzlich besteht ein gesteigertes Risiko, dass der Wertpapierinhaber durch die Anlage in die Wertpapiere keine oder, unter Berücksichtigung von Nebenkosten, eine negative Rendite erwirtschaftet.

Das investierte Kapital bleibt bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses zudem weiter bis zum Rückzahlungstermin gebunden. Eine Wiederanlage ist für den Wertpapierinhaber somit erst nach Zahlung des Abrechnungsbetrags bzw. nach Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich. In letzterem Fall sind erhebliche Kursverluste möglich.

### *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse*

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Marktstörungsereignisses kann die Berechnungsstelle in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Bewertungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile zu Ungunsten des Wertpapierinhabers abweichen. In der Regel führen Marktstörungsereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den Wertpapieren. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

### *Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere*

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.

## **D. Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile**

Der Basiswert kann einerseits eine einzelne Aktie (einschließlich eines aktienvertretenden Wertpapiers), ein Index, ein Rohstoff, ein Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen (jeweils ein "**Fondsanteil**") oder ein Wechselkurs sein. Andererseits kann der Basiswert ein Korb sein, dessen Korbbestandteile mehrere Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere), Indizes, Rohstoffe, Fondsanteile und Wechselkurse sein können. Die Korbbestandteile können dabei auch beliebig mit verschiedenen Anlageklassen kombiniert werden. Die nachfolgend beschriebenen Anlageklassen (z. B. Aktien, Fondsanteile, Futures-Kontrakte, Rohstoffe) können auch Bestandteil eines Index sein und sich somit indirekt auf die Wertpapiere auswirken. Der Basiswert bzw. seine Bestandteile sind mit besonderen Risiken verbunden, die zu beachten sind.

### **1. Allgemeine Risiken**

#### *Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung*

Die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt.

### *Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen*

Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. Die Wertpapierinhaber erhalten somit keine Dividenden oder Ausschüttungen. Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen anders angegeben, sind die Wertpapiere an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile gebunden und es erfolgt keine ausgleichende Berücksichtigung von Dividenden oder Ausschüttungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den Basiswert bzw. seine Bestandteile zu erwerben oder zu halten. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem Basiswert bzw. seiner Bestandteile oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

### *Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

Gilt im Hinblick auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile die Rechtsordnung eines Landes, die nicht mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer vergleichbar ist, ist eine Investition in die Wertpapiere mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden. In fremden Rechtsordnungen kann es möglicherweise zu Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Vorfällen kommen. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs-, Finanzberichterstattungs- sowie regulatorische Standards können in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt sein als in Industrieländern. Finanzmärkte in diesen Ländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen aufweisen als entwickelte Märkte in Industrieländern und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in Industrieländern.

### *Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken*

Die Wertpapiere können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem Basiswert oder seinen Bestandteilen ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der Wertpapiere entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des Basiswertes bzw. dessen Bestandteile widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen ab. In beiden Fällen kann der Wertpapierinhaber sowohl einen Verlust aus der Anlage in die Wertpapiere als auch einen Verlust aus der Anlage in den Basiswert bzw. seine Bestandteile erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

### *Risiko aufgrund von mehreren Korbbestandteilen*

Die für Wertpapierinhaber ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile kann eine gegebenenfalls günstige Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben. Aus diesem Grund kann der Wertpapierinhaber trotz der günstigen Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile einen erheblichen Verlust des investierten Kapitals erleiden.

Die Korbbestandteile können gleichgewichtet sein oder gegebenenfalls entsprechend dem Gewichtungsfaktor unterschiedlich gewichtet werden. Eine für Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklung des Kurses eines Korbbestandteils kann sich aufgrund des höheren Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wertpapierinhaber auch dann

erhebliche Verluste erleiden, wenn eine ungünstige Entwicklung nur in Bezug auf einen Korbbestandteil eingetreten ist.

Weisen die Korbbestandteile ähnliche Eigenschaften auf, wie zum Beispiel gleiche Region, Währung oder Branche, können sich bestimmte Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile häufen und sich gegenseitig verstärken.

## **2. Risiken in Verbindung mit Aktien**

### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien*

Die Wertentwicklung von auf Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere) bezogenen Wertpapieren (die "**Aktienbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch konjunkturellen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Insbesondere führen Dividendenzahlungen zu einem Kursabschlag der betreffenden Aktie und können sich dadurch für den Wertpapierinhaber nachteilig auf seine Anlage in die Wertpapiere auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Aktienbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweilige Aktie unterliegen. Kapitalmaßnahmen und andere Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der Aktie können zu Marktstörungenereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse* beschrieben).

### *Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren*

Aktienvertretende Wertpapiere, z. B. in der Form von American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrunde liegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

## **3. Risiken in Verbindung mit Indizes**

### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile*

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen Wertpapieren (die "**Indexbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile (die "**Indexbestandteile**"). Veränderungen in dem Kurs der Indexbestandteile können sich ebenso wie

Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Indexbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

#### *Kein Einfluss der Emittentin auf den Index*

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die Emittentin weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die Indexbezogenen Wertpapiere in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

#### *Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes*

Handelt die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am Indexkonzept vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für Wertpapierinhaber ungünstig auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken.

#### *Risiken in Bezug auf Strategieindizes*

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

#### *Risiken in Bezug auf Preisindizes*

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "**Preisindizes**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisindex nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index. bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "**Total-Return-Index**"), bzw. Net-Return-Index.

### *Risiken in Bezug auf Net-Return Indizes*

Bei Net-Return-Indizes (die "**Net-Return-Indizes**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nur als Nettobetrag nach Abzug eines von jeweiligen Indexsponsor zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index.

### *Risiken im Hinblick auf Short-Indizes*

Bei Short-Indizes (die "**Short-Indizes**") entwickelt sich der Kurs des Index in der Regel entgegengesetzt zu dem Markt bzw. zum Long-Index, auf den er sich bezieht. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index in der Regel steigt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. des Long-Index fallen, und dass der Kurs des Short-Index in der Regel fällt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. Long-Index steigen.

### *Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes*

Leverage-Indizes setzen sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammen, und zwar dem Index, auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**"), und dem Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebelfaktors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebelfaktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Leverage-Index stärker als der Kurs des Referenzindex.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertägig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei auf einen Leverage-Index bezogenen Wertpapieren **unter Umständen in erhöhtem Maße einen Verlust des investierten Kapitals erleiden.**

### *Risiken in Bezug auf Distributing-Indizes*

Bei Distributing-Indizes führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die aus dem Distributing-Index geleistet werden, in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des Distributing-Index. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Distributing-Index auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

### *Risiken in Bezug auf Excess-Return Indizes*

Bei Excess-Return-Indizes investiert der Anleger indirekt in Futures-Kontrakte und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten* beschrieben.

### *Risiken in Bezug auf Fondsindizes*

Bei Fondsindizes investiert der Anleger indirekt in Fondsanteile und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen* beschrieben.

### *Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes*

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder, Regionen oder Branchen wieder, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes, einer solchen Region bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

### *Im Index enthaltenes Währungsrisiko*

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

### *Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand*

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

### *Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung*

Für manche Indizes wird deren Zusammensetzung auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

### *Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes*

Bei einem nicht anerkannten oder neuen Finanzindex besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von Wertpapieren mit Bezug auf einen solchen Index hinsichtlich bestimmter Anleger (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Anlegern zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

Aufgrund des Vorschlags für eine EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden, können künftig für Indizes sowie für bestimmte Personen im Zusammenhang mit Indizes, wie z.B. einem Indexsponsor, einer Indexberechnungsstelle oder einem Emittenten von Wertpapieren, bestimmte aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten. Dies kann dazu führen, dass Indizes, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

#### **4. Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten**

##### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte*

Die Wertentwicklung von auf Futures-Kontrakte (als Bestandteil eines Index) bezogenen Wertpapieren (die "**Futures-Kontraktbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Futures-Kontrakts. Die Kursentwicklung eines Futures-Kontrakts kann Einflüssen wie z.B. dem Preis des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Handelsguts, geringer Liquidität des Futures-Kontrakts bzw. des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Handelsguts, Spekulationen und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Futures-Kontraktbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte und die den Futures-Kontrakten zugrunde liegenden Handelsgüter (siehe dazu auch die Risiken wie unter *Risiko in Verbindung mit Rohstoffen* beschrieben) unterliegen.

##### *Risiken in Bezug auf Futures-Kontrakte als standardisierte Termingeschäfte*

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) beziehen.

Ein Futures-Kontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Handelsgüter zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Handelsguts sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen, standardisiert. Futures-Kontrakte werden jedoch normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Spot-Preisen ihrer zugrunde liegenden Rohstoffe gehandelt.

##### *Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse*

Kurse von Futures-Kontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für das zugrunde liegende Handelsgut, auf das sich der Futures-Kontrakt bezieht, unterscheiden. Der Kurs des Futures-Kontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder in demselben Tempo wie der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts bewegen. Daher kann der Kurs des Futures-Kontrakts sich erheblich ungünstig für Wertpapierinhaber entwickeln, selbst wenn der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts stabil bleibt oder sich günstig für Wertpapierinhaber entwickelte.

#### **5. Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen**

##### **5.1 Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. dessen Bestandteil**

##### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile*

Die Wertentwicklung von auf Fondsanteile bezogenen Wertpapieren (die "**Fondsbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils. Die Wertentwicklung eines Fondsanteils hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in den jeweiligen Fondsanteil unterliegen. Ereignisse, die den Fondsanteil betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken im Hinblick auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen, z.B. bezüglich der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Marktstörungseignisse* beschrieben).



### *Rechtliche Risiken und Steuerrisiken*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung eines Investmentvermögens kann sich ebenso wie die steuerliche Behandlung seiner Anteilhaber jederzeit in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als Basiswert für die Wertpapiere fungierenden Fondsanteil haben.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte als Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIF**") operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein, ohne dass dies allerdings zwingend so sein muss.

Der Vertrieb von Fondsanteilen kann in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von Wertpapieren mit Fondsanteilen oder einem Korb von Fondsanteilen als Basiswert anwendbar sein können. Dies kann dazu führen, dass eine Lieferung von Fondsanteilen am Ende der Laufzeit nicht zulässig ist oder die Investition in das Wertpapier insgesamt rückabgewickelt werden muss. Wertpapierinhaber können dadurch dem Risiko einer fehlender Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, einer zusätzlichen Kostenbelastung sowie eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

### *Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren*

Investmentvermögen müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungs- und Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Investmentvermögens an Wert verlieren. Darüber hinaus sehen die Regularien von Investmentvermögen üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an ihren unbeschränkt haftenden Teilhaber, Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ansonsten der Fall wäre. Außerdem könnte ein Investmentvermögen, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte Gewinne einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf Gewinne zahlen, die niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurzfristiger marktbezogener Erwägungen investieren. Ein solcher Portfolioumsatz kann erheblich und mit hohen Maklerprovisionen und Gebühren verbunden sein.

Darüber hinaus können Investmentvermögen bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Solche Gebühren können negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen unter den Wertpapieren haben.

### *Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Investmentvermögen, dessen Fondsanteile den Basiswert bzw. seine Bestandteile bilden, vor der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeit der Wertpapiere liquidiert oder aufgelöst wird. Eine solche Liquidation oder Auflösung kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Außerdem ist in diesem Fall die Emittentin oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der Wertpapiere anzupassen (z.B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

### *Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen*

Die Emittentin bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch das jeweilige Investmentvermögen oder die von ihm beauftragten Dienstleister vertrauen. Diese Bewertungen werden von Zeit zu Zeit teilweise erheblich revidiert und könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Investmentvermögen in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Investmentvermögen sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Fondsmanager oder Berater eines Investmentvermögens ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

### *Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen*

Aufgrund der Struktur eines Investmentvermögens können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Volumen verfügen. Des Weiteren können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Investmentvermögen tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für ein Investmentvermögen für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie der von ihnen verwaltete oder beratene Investmentvermögen veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Investmentvermögens auswirken.

Die Emittentin könnte u.a. für die als Basiswerte bzw. deren Bestandteile der Wertpapiere fungierenden Investmentvermögen als Verwahrstelle oder als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die Emittentin an ein oder mehrere Investmentvermögen umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der Kreditvergabe erhält die Emittentin Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Investmentvermögens auswirken können. Soweit die Emittentin die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Investmentvermögens und hält zur Besicherung der Verpflichtungen des Investmentvermögens gegenüber der Emittentin Pfandrechte oder Sicherungsrechte an diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Investmentvermögens eingetragen, sondern

direkt auf den der Emittentin. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen Verzugsfalls bei einem Investmentvermögen ist die Emittentin als besicherte Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von Fondsanteilen oder der Wertpapiergläubiger zu treffen, und potenzielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Fondsanteils und folglich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

#### *Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren*

Einige Investmentvermögen könnten der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren werden nicht an die Wertpapiergläubiger weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der Wertpapiere zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

#### *Verwahrrisiken*

Die Vermögenswerte eines Investmentvermögens werden üblicherweise von einer oder mehreren Verwahrstellen aufbewahrt. Daraus kann sich ein potenzielles Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Verwahrstelle oder etwaiger Unterverwahrstellen ergeben.

#### *Bewertungsrisiken*

Nicht für alle Investmentvermögen bzw. Fondsanteile ist eine Bewertung in bestimmten Intervallen möglich. Ohne diese Bewertungen kann auch der Wert der Wertpapiere in der Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine regelmäßige Bewertung eines Investmentvermögens vorgesehen ist, kann diese und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Ferner kann der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens zu einem erheblichen Teil (oder sogar insgesamt) auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können auf Ebene dieses Investmentvermögens anfallende Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

#### *Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen*

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnte dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z.B. Transaktionskosten) negativ auf den Wert des Fondsanteils aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen. Ferner könnte die Rücknahme von Fondsanteilen durch das Investmentvermögen vorübergehend ausgesetzt werden.

#### *Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (die als AIF gelten) sind weniger strikt und bieten nicht in demselben Umfang Schutz für die Anleger, wie dies etwa bei OGAW der Fall ist. Bei geschlossenen Investmentvermögen können Kapitalzusagen Kapitalabrufanforderungen unterliegen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, so dass die Anlage des vollständigen Betrags einer Kapitalzusage über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Die Kapitalzusage kann auch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, und das betreffende Investmentvermögen könnte nicht zur vollständigen Zahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet sein. Aufgrund der Natur verschiedener Arten von Kapitalzusagen, kann nicht gewährleistet werden, dass der volle Betrag der Kapitalzusage tatsächlich in absehbarer Zeit oder überhaupt abgerufen wird.

### *Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability)*

Handelt es sich bei einem Investmentvermögen um einen Teilfonds innerhalb einer Umbrella-Struktur, unterliegt die Entwicklung des Investmentvermögens dem zusätzlichen Risiko, dass ein Teilfonds allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Umbrella-Struktur haftet. Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen um einen Fondsanteil, der einer bestimmten Anteilsklasse eines Investmentvermögens zugeordnet ist, unterliegt die Entwicklung des Basiswerts bzw. Bestandteils dem zusätzlichen Risiko, dass diese Anteilsklasse allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse des Investmentvermögens haftet.

## **5.2 Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil**

### *Marktrisiken*

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Investmentvermögen gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außerdem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

### *Währungsrisiken*

Anlageerträge eines Investmentvermögens, die auf eine andere als die Währung dieses Investmentvermögens lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des Investmentvermögens ab und kann, zusätzlich zu den aus der Preisentwicklung des betreffenden Vermögenswerts verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten für das Investmentvermögen führen.

### *Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente*

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies kann für ein in diese Vermögenswerte investierendes Investmentvermögen von Nachteil sein, und zwar sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt.

### *Kontrahentenrisiken*

Nicht alle Investmentvermögen unterliegen bezüglich der Vertragspartner (Kontrahenten), mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem bestimmten Umfang einem Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsverzögerungsrisikos eines Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden.

### *Konzentrationsrisiken*

Investmentvermögen, die ihre Anlageaktivitäten auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren haben normalerweise ein höheres Risiko als Investmentvermögen mit breit gestreuten Investitionen. Dies auch zu einem höheren Risiko aufgrund verstärkter Volatilität führen. Beispielsweise unterliegen regional tätige Investmentvermögen oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

### **5.3 Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil**

#### *Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement*

Der wirtschaftliche Erfolg eines Investmentvermögens beruht entscheidend auf den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Expertise des jeweiligen Fondsmanagements. Stehen das für die Vermögensanlage des Investmentvermögens zuständige Fondsmanagement bzw. die für das Management verantwortlichen Personen nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Investmentvermögens haben. Des Weiteren können subjektive (anstelle von systematischen) Entscheidungen des Fondsmanagements zuständigen Personen Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fondsmanagement eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhält.

#### *Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien*

Insbesondere bei Investmentvermögen in Form eines AIF kann es vorkommen, dass die Anlagestrategie eines Investmentvermögens nur begrenzt offen gelegt wird. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die nicht oder nur teilweise offen gelegte Anlagestrategie des Investmentvermögens zu analysieren und zu prüfen.

#### *Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien*

Die Anlagestrategie eines Investmentvermögens kann sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ändern. Daher kann das Fondsmanagement gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass den Anlegern des Investmentvermögens nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Investmentvermögen bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

#### *Risiken aufgrund Fehlverhaltens des Fondsmanagements*

Durch ein Fehlverhalten seines Fondsmanagements kann das jeweilige Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden. Hierzu zählen z.B. dass die vereinbarten Anlagestrategien nicht eingehalten werden, Fondsvermögen veruntreut wird, über die Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellt werden oder anderes Fehlverhalten an den Tag gelegt wird. Des Weiteren kann es zu Verstößen gegen Gesetze auf Grund missbräuchlicher Verwendung vertraulicher Informationen oder Fälschungen von bewertungserheblichen Informationen kommen, die unter Umständen zu erheblichen Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Dritten sowie zu Haftungsfällen in Zusammenhang mit der Abführung realisierter Erträge sowie Strafen führen können, die vom Investmentvermögen selbst zu tragen sind.

### **5.4 Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil**

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität*

Sofern ein Investmentvermögen direkt oder indirekt Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität tätigt (wie z.B. in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder notleidende Wertpapiere oder Forderungen), entstehen dadurch erhebliche Verlustrisiken für das betreffende Investmentvermögen. Derartige Anlagen können durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige anwendbare Vorschriften betreffend etwa das Insolvenzverfahren, betrügerische Übertragungen und sonstige anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Kreditgeberhaftung sowie die Verwirkung

bestimmter Ansprüche, negativ beeinflusst werden. Des Weiteren sind die Marktpreise dieser Vermögenswerte abrupten und unberechenbaren Marktbewegungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität unterworfen, und der Spread zwischen dem Geld- und dem Briefkurs solcher Wertpapiere kann größer sein als der, der auf anderen Wertpapiermärkten üblich ist.

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten*

Soweit ein Investmentvermögen Anlagen in Märkten tätigt, die volatil sind oder deren Liquidität ungesichert ist, kann es (insbesondere im Fall von Aussetzungen des Handels oder täglichen Preisschwankungslimits in den Handelsmärkten) für dieses Investmentvermögen unmöglich oder kostenaufwändig sein, Positionen mit gegenläufiger Marktbewegung zu liquidieren. Alternativ kann es unter bestimmten Umständen nicht möglich sein, dass eine Position unverzüglich eröffnet oder liquidiert wird (im Falle eines unzureichenden Handelsvolumens im jeweiligen Markt oder in anderen Fällen). Außerdem sind die Marktpreise von Anlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, sofern vorhanden, in der Regel durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet und es kann unter Umständen unmöglich sein, die Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder ihren fairen Wert im Falle eines Verkaufs zu realisieren. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder im Over-the-Counter-Markt gehandelt werden, können aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes für diese Wertpapiere weniger liquide sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Ferner können nicht-öffentlich gehandelte Wertpapiere unter Umständen nur deutlich später verkauft werden als beabsichtigt bzw. obwohl diese Wertpapiere im Rahmen von privat ausgehandelten Transaktionen wieder verkauft werden können, ist der durch den Verkauf realisierte Preis möglicherweise geringer als der, der ursprünglich gezahlt wurde. Ferner gelten für Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder öffentlich gehandelt werden, nicht die gleichen Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzregelungen wie für Gesellschaften, deren Wertpapiere registriert sind oder öffentlich gehandelt werden.

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds)*

Soweit ein Investmentvermögen ("**Dachfonds**") in andere Investmentvermögen ("**Zielfonds**") investiert, ist dies mit spezifischen Risiken verbunden. Die Zielfonds im Portfolio eines Dachfonds investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die Zielfonds in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener Zielfonds erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen Zielfonds der Fall wäre. Das Portfolio eines Dachfonds kann sich auch aus nur wenigen Zielfonds zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Fondsmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Die Fondsmanager der jeweiligen Zielfonds handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Investmentvermögen dieselben oder entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Fondsmanager eines Dachfonds nicht in der Lage, das Management des Zielfonds zu kontrollieren.

Der Dachfonds hat nicht nur die eigenen Verwaltungs- und Managementgebühren, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des Zielfonds zu tragen. Daher kommt es in der Regel zu einer doppelten Gebührenbelastung. Ein Dachfonds zahlt normalerweise erhebliche Abgaben (einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der Zielfonds-Fondsmanager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren), die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamtrentabilität des Dachfonds zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des einzelnen Zielfonds). Die auf der Ebene des Dachfonds auflaufenden Gebühren und Aufwendungen

mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen Dachfonds. Daher spiegelt der Wert eines Dachfonds die gesamte Wertentwicklung der Zielfonds, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

Zielfonds und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung.

#### *Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds)*

Soweit ein Investmentvermögen ("**Feederfonds**") sein Vermögen mehr oder weniger ausschließlich in ein anderes Investmentvermögen ("**Masterfonds**") investiert, kann, wenn der Anteil des Feederfonds am Masterfonds relativ klein ist, der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am Masterfonds halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene Feederfonds in den gleichen Masterfonds investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am Masterfonds zurückgibt, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des Masterfonds führt.

#### **5.5 Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil**

##### *Risiken einer Fremdkapitalaufnahme*

Eine Fremdkapitalaufnahme für Rechnung eines Investmentvermögens schafft eine zusätzliche Verschuldungsebene, die im Falle eines rückläufigen Portfoliowerts und negativer Erträge eine nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Investmentvermögens haben kann. Dies gilt auch für Fremdkapitalaufnahmen bei Investitionsvehikeln, in welche ein Investmentvermögen direkt oder indirekt investiert. Wenn die Erträge und der Wertzuwachs aus Investitionen, die mit Fremdmitteln getätigt wurden, geringer sind als die Kosten der Mittelaufnahme, so fällt der Nettovermögenswert des betreffenden Investmentvermögens. Dementsprechend wird jedes Ereignis, das eine nachteilige Auswirkung auf den Wert einer Anlage des Investmentvermögens oder der zugrunde liegenden Investitionsvehikel hat, in dem Umfang verstärkt, in dem Fremdmittel eingesetzt werden. Die kumulativen Auswirkungen des Fremdmiteleinsatzes in einem Markt, dessen Bewegungen einer fremdfinanzierten Investition zuwiderlaufen, könnten zu einem erheblichen Verlust führen, der höher ausfallen könnte, als dies ohne den Fremdmiteleinsatz der Fall gewesen ist.

##### *Risiken bei Leerverkäufen*

Sofern die Anlagestrategie eines Investmentvermögens Leerverkäufe (d.h. den Verkauf von Vermögenswerten, die sich zum Datum des Verkaufs in der Regel nicht im Besitz des Verkäufers befinden) umfasst, erfolgt dies in der Erwartung, den betreffenden Vermögenswert (oder einen austauschbaren Vermögenswert) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigen Kurswert einzukaufen. Zunächst muss der verkaufte Vermögenswert geliehen werden, um ihn an den Erwerber liefern zu können. Die Rückgabe an den Entleiher erfolgt durch einen späteren Erwerb des Vermögenswerts. Im Rahmen eines solchen Leerverkaufs wird ein Verlust erzielt, wenn der Wert des betreffenden Vermögenswerts zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert erworben wird, steigt. Somit birgt ein Leerverkauf ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswerts des betreffenden Vermögenswerts in sich, was zu unbegrenzten Verlusten führen kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Vermögenswerte zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen in einigen Märkten Regelungen, die Leerverkäufe zu einem Preis unter dem letzten Verkaufspreis verbieten, was die Durchführung von Leerverkäufen zum günstigsten Zeitpunkt verhindern kann.

### *Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren und unechten Pensionsgeschäften*

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können Investmentvermögen gegebenenfalls Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen oder unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Investmentvermögen gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass das Investmentvermögen diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Aus diesen Geschäften, die in der Regel durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Investmentvermögen Erträge. Ein Investmentvermögen kann einen Verlust erleiden, wenn das entleihende bzw. erwerbende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe bzw. dem unechten Pensionsgeschäft nicht nachkommt. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere dem Investmentvermögen nicht wieder rechtzeitig zu Verfügung stehen und es daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

### *Besondere Anlagerisiken bei synthetischen Anlagestrategien*

Bei der Verwaltung von Investmentvermögen können auch speziell gestaltete derivative Instrumente (wie z.B. Swap-Kontrakte) eingesetzt werden, um synthetisch von der wirtschaftlichen Entwicklung einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte bzw. in Körbe von Vermögenswerten zu profitieren. Derartige Transaktionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Falls ein Investmentvermögen ein Geschäft über ein derivatives Instrument abschließt, bei dem er sich verpflichtet, die Leistungen aus einem bestimmten Vermögenswert bzw. einem Korb von Vermögenswerten zu übernehmen, kann es während der Laufzeit dieses Instruments unter Umständen seine Position nicht erhöhen oder verringern. Außerdem sind synthetische derivative Instrumente in der Regel äußerst illiquide und können möglicherweise vor ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht oder nur unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen gekündigt werden. Der Einsatz synthetischer derivativer Instrumente vermittelt keine Eigentums-, Kontroll- oder sonstigen Rechte, die im Rahmen einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erworben würden.

### *Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften*

Fondsmanager eines Investmentvermögens können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke (Hedging-Geschäfte) verschiedener derivativer Finanzinstrumente bedienen, wie z.B. Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Fondsmanager oder Anlageberater bzw. Portfoliomanager falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Investmentvermögen in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktfluktuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Investmentvermögen diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Portfolio eines Investmentvermögens immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z.B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

### *Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds )*

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (Exchange Traded Funds, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes nachzubilden. Auf Basis der Gründungsdokumente oder der Anlageplanung eines ETF kann der Referenzwert jedoch unter bestimmten Umständen ersetzt werden. Folglich könnte der ETF nicht durchgängig die Entwicklung des ursprünglichen Referenzwertes nachvollziehen. Dabei können ETF die Entwicklung eines Referenzwertes entweder vollständig



nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen Referenzwert enthaltenen Vermögenswerte investieren, oder synthetische Methoden der Nachbildung wie Swaps oder andere Stichprobenverfahren anwenden. Der Wert der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den Referenzwert nachzubilden. Dennoch sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des Referenzwertes nicht auszuschließen.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden Referenzwert und seine Bestandteile vorgegeben. Eine negative Entwicklung des Referenzwertes führt normalerweise zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises. Darüber hinaus ist die Nachbildung eines Referenzwertes üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität einiger Bestandteile des Referenzwertes oder dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien; insbesondere bei ETF, die Derivative einsetzen, um Positionen nachzubilden oder abzusichern, können im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung des Referenzwertes durch die sogenannte Hebelwirkung unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen.

Bei ETF kann nicht gewährleistet werden, dass eine Zulassung bzw. Notierung zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Der Preis eines Anteils am ETF setzt sich aus dem Gesamtwert aller Wertpapiere in seinem Portfolio zusammen, abzüglich Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert. Ein Rückgang des Anteilspreises oder Wertes der Wertpapiere oder sonstigen Anlagen des Investmentvermögens, der die Wertentwicklung eines Referenzwertes (Benchmark) (der "**Referenzwert**") nachvollzieht, führt zu Verlusten für das Investmentvermögen und die Fondsanteile. Selbst bei breit gestreuten Anlagen und einer starken Diversifizierung kann das Risiko eines Rückgangs der Anteilspreise aufgrund einer negativen Entwicklung bestimmter Märkte nicht ausgeschlossen werden. Der Anteilspreis eines ETFs wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch den Investmentvermögen veröffentlichten endgültigen Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben.

## **6. Risiken in Verbindung mit Rohstoffen**

*Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Rohstoffe*

Die Wertentwicklung von auf Rohstoffe bezogenen Wertpapieren (die "**Rohstoffbezogenen Wertpapiere**") ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässen, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, politischen Unruhen, Wirtschaftskrisen, politischen Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen und Naturkatastrophen unterliegen. Änderungen der Handelsbedingungen am jeweiligen Referenzmarkt und andere Ereignisse, die einen Rohstoff betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der Rohstoffe können zu Marktstörungereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungereignisse* beschrieben).

*Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen*

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z.B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko verstärkt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

### *Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten*

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Börse oder welcher Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Rohstoffs verwendet wird. Die Kurse eines Rohstoffs, die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen Wertpapierinhaber vorteilhafter Kurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren herangezogen wird.

### **7. Risiken in Verbindung mit Wechselkursen**

#### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Währungen*

Die Wertentwicklung von auf Wechselkurse bezogenen Wertpapieren (die "**Wechselkursbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, der sich auf zwei bestimmte Währungen bezieht. Die Kursentwicklung eines Wechselkurses kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, makroökonomischen Faktoren, Spekulationen, Interventionen von Zentralbanken und Regierungen sowie psychologischen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein wechselkursbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen unterliegen. Änderungen im Zusammenhang mit der Festlegung und Veröffentlichung eines Wechselkurses (z.B. durch Zentralbanken) und andere Ereignisse, die einen Wechselkurs betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsergebnisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Umwandlungsergebnisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen können zu Marktstörungsergebnissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsergebnisse* beschrieben). Potentielle Anleger sollten daher auch mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein.

#### *Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und Märkten*

Währungen werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (z. B. im internationalen Interbankenmarkt) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für eine Währung verschiedene Wechselkurse an verschiedenen Kursquellen veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Kursquelle und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Wechselkurses verwendet wird. Die Wechselkurse die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen Wertpapierinhaber vorteilhafter Wechselkurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren herangezogen wird.

**Wertpapierinhaber können unter Umständen in erhöhtem Maße einen Verlust des investierten Kapitals erleiden.**

## **VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG**

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

## **ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS**

Sofern die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts zustimmt, erfolgt dies in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG. Die Emittentin kann auch keine Zustimmung erteilen.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

**Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

**Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.**

**Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.**

## BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

### UniCredit Bank AG

#### *Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group*

UniCredit Bank AG, ehemals Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft ("**HVB**", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "**HVB Group**") entstand 1998 durch die Fusion der Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. Rom, Italien ("**UniCredit S.p.A.**", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**UniCredit**") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.

Die Bank führt die Firma UniCredit Bank AG und der kommerzielle Name lautet HypoVereinsbank.

Die HVB hat ihren Sitz in der Arabellastraße 12, 81925 München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen. Sie ist erreichbar unter der Telefonnummer +49-89-378-0 oder unter [www.hvb.de](http://www.hvb.de).

Die weitere Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2014 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2015 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2015 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015 werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 344 ff.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

### Ausstattung der Wertpapiere

#### *Allgemeines*

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit Nennbetrag begeben, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Wertpapiere werden als Wertpapiere mit (Teil-)Kapitalschutz begeben. Dies bedeutet, dass eine Rückzahlung mindestens in Höhe des Mindestbetrags erfolgt. Der Mindestbetrag kann dem Nennbetrag entsprechen oder auch kleiner sein, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Er ist aber in jedem Fall größer als null.

Das Verfahren für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere und/oder eines unter den Wertpapieren zu zahlenden Zusätzlichen Betrags ist an den Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zu einem oder mehreren bestimmten Tagen, Zeitpunkten oder Perioden gebunden.

Unter diesem Basisprospekt können Wertpapiere der nachfolgend genannten Produkttypen erstmalig begeben werden oder es kann eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder eine Aufstockung von bereits vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angebotenen bzw. zum Handel zugelassenen Wertpapieren dieser Produkttypen erfolgen (die "**Alt-Produkte**"). Im Fall von Alt-Produkten geben die Endgültigen Bedingungen an, dass sie in Verbindung mit diesem Basisprospekt und zusammen mit einem anderen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Basisprospekt (ein "**Alt-Prospekt**") zu lesen sind, dessen Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden. Insofern sind die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere des relevanten Produkttyps nicht in diesem Basisprospekt, sondern in dem jeweiligen Alt-Prospekt abgedruckt (vgl. Abschnitte "Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden" sowie "Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden" in diesem Basisprospekt). Die Bezeichnung des relevanten Produkttyps wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Produkttypen:

- Garant Wertpapiere (und Garant Classic Wertpapiere<sup>14</sup> sowie Fondsindex Wertpapiere<sup>15</sup>) (Produkttyp 1)
- Garant Basket Wertpapiere (und Garant Classic Basket Wertpapiere<sup>16</sup>) (Produkttyp 2)
- Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Garant Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 4)

---

<sup>14</sup> Im Fall von Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren begeben wurden.

<sup>15</sup> Im Fall von Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren, dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren, dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren oder dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren begeben wurden.

<sup>16</sup> Im Fall von Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren begeben wurden.

- Garant Rainbow Wertpapiere (und Garant Classic Rainbow Wertpapiere<sup>15</sup>) (Produkttyp 5)
- Garant Cap Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 6)
- All Time High Garant Wertpapiere (und All Time High Fondsindex Wertpapiere<sup>17</sup>) (Produkttyp 7)
- All Time High Garant Cap Wertpapiere (und All Time High Fondsindex Cap Wertpapiere<sup>16</sup>) (Produkttyp 8)
- Digital Garant Basket Wertpapiere (Produkttyp 9)
- FX Upside Garant Wertpapiere (und FX Upside Garant Classic Wertpapiere<sup>13</sup>) (Produkttyp 10)
- FX Upside Garant Basket Wertpapiere (und FX Upside Garant Basket Classic Wertpapiere<sup>18</sup>) (Produkttyp 11)
- FX Upside Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 12)
- FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 13)
- FX Downside Garant Wertpapiere (und FX Downside Garant Classic Wertpapiere<sup>13</sup>) (Produkttyp 14)
- FX Downside Garant Basket Wertpapiere (und FX Downside Garant Basket Classic Wertpapiere<sup>17</sup>) (Produkttyp 15)
- FX Downside Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 16)
- FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 17)
- Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere (und Proxy FX Upside Garant Basket Classic Wertpapiere<sup>17</sup>) (Produkttyp 18)
- Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 19)
- Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere (und Proxy FX Downside Garant Basket Classic Wertpapiere<sup>17</sup>) (Produkttyp 20)
- Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 21)
- Garant Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 22)
- Garant Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 23)
- Garant Teleskop Wertpapiere (und Fondsindex Teleskop Wertpapiere<sup>19</sup>) (Produkttyp 24)

---

<sup>17</sup> Im Fall von Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren begeben wurden.

<sup>18</sup> Im Fall von Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren begeben wurden.

<sup>19</sup> Im Fall von Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren oder dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren begeben wurden.

- Garant Performance Teleskop Wertpapiere (und Fondsindex Performance Teleskop Wertpapiere<sup>16</sup>) (Produkttyp 25)
- Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere (und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapiere<sup>16</sup>) (Produkttyp 26)
- Garant Performance Cliquet Wertpapiere (und Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere<sup>20</sup>) (Produkttyp 27)
- Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 28)
- Garant Performance Cash Collect Wertpapiere (und Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere<sup>19</sup>) (Produkttyp 29)
- Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 30)
- Twin-Win Garant Wertpapiere (Produkttyp 31)
- Twin-Win Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 32)
- Win-Win Garant Wertpapiere (Produkttyp 33)
- Win-Win Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 34)
- Ikarus Garant Wertpapiere (Produkttyp 35)
- Bonus Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 36)
- Bonus Garant Wertpapiere (Produkttyp 37)
- Digital Bonus Garant Wertpapiere (Produkttyp 38)
- Top Garant Wertpapiere (Produkttyp 39)

### ***Form der Wertpapiere***

Bei den Wertpapieren handelt es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.

Die Wertpapiere werden entweder durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine oder anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.

### ***Basiswerte***

Der Basiswert der Wertpapiere kann eine Aktie, ein Rohstoff, ein Fondsanteil, ein Wechselkurs (FX) oder ein Index sein.

Der Begriff "**Aktie**" umfasst auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z. B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR) (jeweils ein "**aktienvertretendes Wertpapier**")). Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

---

<sup>20</sup> Im Fall von Alt-Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren begeben wurden.



Der Begriff "**Fondsanteil**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Ein "**Index**" kann sich unter anderem auf einen oder mehrere Fondsanteile (ein "**Fondsindex**") oder auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente einer anderen Assetkategorie beziehen (z. B. Aktien, Rohstoffe, Future-Kontrakte) (ein "**Sonstiger Index**").

Index kann einer der im Abschnitt "Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" beschriebenen Indizes oder ein anderer, nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter Index sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den Basisprospekt aufgenommen werden.

In allen vorgenannten Fällen ist der Basiswert ein Single-Basiswert (ein "**Single-BW**").

Der Basiswert der Wertpapiere kann zudem ein Korb sein, dessen Korbbestandteile einheitlich Aktien, Sonstige Indizes, Rohstoffe, Fondsanteile oder Wechselkurse (FX) sein können (jeweils wie vorstehend beschrieben). Im Fall von Garant Basket Wertpapieren und Garant Rainbow Wertpapieren kann sich der Korb zusätzlich aus einer Kombination aus Aktien, Sonstigen Indizes und Rohstoffen als Korbbestandteile zusammensetzen (der "**Cross Asset Basket**").

In allen vorgenannten Fällen ist der Basiswert ein Multi-Basiswert (ein "**Multi-BW**").

Die nachstehende Tabelle zeigt die möglichen Basiswerte (Single-BW) bzw. Korbbestandteile eines Basiswerts (Multi-BW) in Bezug auf die einzelnen Produkttypen. Der Basiswert bzw. die Korbbestandteile werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkt- typ	Aktie	Index		Fondsanteil	Rohstoff	Wechselkurs (FX)
		Fondsindex	Sonstiger Index			
1	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
2	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
3	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
4	Multi-BW	---	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
5	Multi-BW	---	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
6	Multi-BW	---	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
7	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
8	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
9	Multi-BW	---	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	---
10	---	---	---	---	---	Single-BW
11	---	---	---	---	---	Multi-BW
12	---	---	---	---	---	Single-BW
13	---	---	---	---	---	Multi-BW
14	---	---	---	---	---	Single-BW
15	---	---	---	---	---	Multi-BW
16	---	---	---	---	---	Single-BW
17	---	---	---	---	---	Multi-BW
18	---	---	---	---	---	Multi-BW
19	---	---	---	---	---	Multi-BW
20	---	---	---	---	---	Multi-BW
21	---	---	---	---	---	Multi-BW
22	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
23	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
24	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
25	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
26	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	---
27	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
28	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
29	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
30	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
31	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
32	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
33	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
34	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
35	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
36	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
37	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
38	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---
39	Single-BW	---	Single-BW	---	Single-BW	---

Der Basiswert bzw. die Korbbestandteile sind die Haupteinflussfaktoren für den Wert der Wertpapiere. Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Korbbestandteile, wobei jedoch Wertpapierinhaber bei Wertpapieren der Produkttypen 14 bis 17, 20 und 21 von einer negativen Kursentwicklung profitieren und Wertpapierinhaber bei Wertpapieren der Produkttypen 31 bis 34 unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer negativen Kursentwicklung profitieren können. Zu Einzelheiten der jeweiligen Ausgestaltung der Wertpapiere, siehe nachstehender Abschnitt "Wertpapierbeschreibung".

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

### ***Laufzeit***

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

### ***Quanto und Compo Elemente***

Non-Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung des Basiswerts der Festgelegten Währung entspricht. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung des Basiswerts nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Währung des Basiswerts einer Einheit der Festgelegten Währung. Compo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung des Basiswerts nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein.

### ***Beschränkung der Rechte***

Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.

Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, kann nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung der Wertpapiere erfolgen. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag (der "**Abrechnungsbetrag**") ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

### ***Anwendbares Recht der Wertpapiere***

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### ***Status der Wertpapiere***

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

## **Veröffentlichungen**

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Die Emittentin beabsichtigt nicht nach Emission der Wertpapiere Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die Wertpapierbedingungen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Die Emittentin kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgesite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

## **Emissionspreis**

Wird der Emissionspreis je Wertpapier vor dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wird der Emissionspreis je Wertpapier erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Kriterien oder die Bedingungen angeben, anhand deren der Emissionspreis ermittelt werden kann. Der Emissionspreis wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

## **Preisbildung**

Der Emissionspreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

## **Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen**

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

## **Platzierung und Vertrieb**

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung entweder durch die Emittentin selbst und/oder durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

## **Zulassung zum Handel und Börsennotierung**

Die Emittentin kann für die Wertpapiere einen Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt stellen. In diesem Fall werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Die Emittentin kann auch an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel stellen. In diesem Fall können die Endgültigen Bedingungen die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können auch begeben werden, ohne dass sie an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel stattfindet oder entstehen wird.

### **Potentielle Anleger**

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Bedingungen des Angebots**

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden, sofern anwendbar, in den Endgültigen Bedingungen angegeben:

- (i) Tag des ersten öffentlichen Angebots;
- (ii) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;
- (iii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (iv) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (v) Eine Zeichnungsfrist;
- (vi) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt;
- (vii) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;
- (viii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere;
- (ix) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

### **Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist**

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben,

können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

### **Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde geliefert, die verwahrt wird. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Methode zur Berechnung der Rendite**

Eine Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe für keines der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere berechnet werden.

### **Vertretung der Wertpapierinhaber**

Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.

### **Ratings**

Aktuell von der HVB ausgegebenen Schuldverschreibungen wurden von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Ratings Services ("**S&P**") folgende Ratings verliehen (Stand: April 2016):

	<b>Wertpapiere mit langer Laufzeit</b>	<b>Nachrangige Wertpapiere</b>	<b>Wertpapiere mit kurzer Laufzeit</b>	<b>Ausblick</b>
<b>Moody's</b>	Baa1	Baa3	P-1	stabil
<b>S&amp;P</b>	BBB	BB+	A-2	negativ
<b>Fitch</b>	A-	BBB+	F2	negativ

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der ausstellenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, gesenkt oder zurückgenommen werden.

Die langfristigen Bonitätsratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, RD bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und B, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Fitch kann ferner eine Einschätzung (genannt „on watch“) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält, ob die Tendenz ungewiss ist (evolving) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, , B, C, RD und D an.

Moody's vergibt langfristige Ratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt „under review“ (unter Überprüfung)) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält, ob die Tendenz ungewiss ist

(developing) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit der Emittentin dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime).

S&P vergibt langfristige Bonitätsratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält, ob die Tendenz ungewiss ist (developing) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.

Die HVB bestätigt, dass die in diesem Abschnitt "Ratings" enthaltenen Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es der HVB bekannt ist und soweit die HVB es aus den von Fitch, Moody's und S&P veröffentlichten Informationen einschätzen kann, keine Tatsachen unterschlagen wurden, welche die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend machen würden.

Die Ratings wurden von Tochterunternehmen dieser Ratingagenturen erstellt. Diese Tochterunternehmen, Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) mit ihrem Sitz in Frankfurt am Main, Moody's Deutschland GmbH mit ihrem Sitz in Frankfurt am Main und FitchRatings Ltd. mit ihrem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, sind gemäß Verordnung EG Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) registriert und auf der Liste der registrierten Ratingagenturen aufgeführt, die auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter <http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs> veröffentlicht ist.

## **WERTPAPIERBESCHREIBUNG**

### **Produkttyp 1: Garant Wertpapiere**

#### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag, der Basispreis und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

Die Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo Wertpapiere begeben werden.

#### ***Verzinsung***

Im Fall von verzinslichen Wertpapieren werden die Wertpapiere mit einer Zinszahlung zu einem festen Zinssatz während der Laufzeit verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

#### ***Zusätzlicher Betrag***

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder



- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Garant Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere**

### *Allgemeines*

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

Basispreis (in Prozent), Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### *Verzinsung*

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht  $K_i$  (final) geteilt durch  $K_i$  (initial).

$K_i$  (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils<sub>i</sub>, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub> oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i$  (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub> oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere**

#### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Basispreis und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Höchstbetrag bzw. die Methode für dessen Berechnung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

Die Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo Wertpapiere begeben werden.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

#### **Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere**

##### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch Sonstige Indizes, Fondsanteile und Rohstoffe bezogen sein.

Basispreis (in Prozent), Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

##### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

##### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht  $K_i$  (final) geteilt durch  $K_i$  (initial).

$K_i$  (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils<sub>i</sub>, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub> oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i$  (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub> oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere**

#### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw. Der

Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert.

Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch Sonstige Indizes, Fondsanteile und Rohstoffe bezogen sein.

Partizipationsfaktor, Basispreis (in Prozent) und Mindestbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **Verzinsung**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### **Rückzahlung**

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile<sub>best</sub>.

Der Korbbestandteil<sub>i best</sub> (i=1) ist der Korbbestandteil<sub>j</sub> mit der Besten Kursentwicklung. Der Korbbestandteil<sub>i best</sub> (i = 2,...,N) ist der von allen Korbbestandteilen<sub>j best</sub> (mit j = 1,..., (i-1)) verschiedene Korbbestandteil<sub>l</sub> mit der Besten Kursentwicklung.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i best</sub> entspricht  $K_{i best} (final)$  geteilt durch  $K_{i best} (initial)$  multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung<sub>i best</sub>:

$K_{i best} (initial)$  ist  $K_i (initial)$  des Korbbestandteils<sub>i best</sub>

$K_{i best} (final)$  ist  $K_i (final)$  des Korbbestandteils<sub>i best</sub>

$K_i (initial)$  ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $K_i (initial)$  bereits festgelegt wurde,  $K_i (initial)$  der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub> oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i$  (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils; am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils; oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils; an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils; an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandelungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert.

Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch Sonstige Indizes, Fondsanteile und Rohstoffe bezogen sein.

Basispreis (in Prozent), Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile<sub>best</sub>.

Der Korbbestandteil<sub>i best</sub> (i=1) ist der Korbbestandteil<sub>j</sub> mit der Besten Kursentwicklung. Der Korbbestandteil<sub>i best</sub> (i = 2,...,N) ist der von allen Korbbestandteilen<sub>j best</sub> (mit j = 1,..., (i-1)) verschiedene Korbbestandteil<sub>j</sub> mit der Besten Kursentwicklung.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i best</sub> entspricht  $K_{i best} (final)$  geteilt durch  $K_{i best} (initial)$  multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung<sub>i best</sub>.

$K_{i best} (initial)$  ist  $K_i (initial)$  des Korbbestandteils<sub>i best</sub>

$K_{i best} (final)$  ist  $K_i (final)$  des Korbbestandteils<sub>i best</sub>

$K_i (initial)$  ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $K_i (initial)$  bereits festgelegt wurde,  $K_i (initial)$  der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub> oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i (final)$  ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandelungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere**



### **Allgemeines**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts oder ii) von der Besten Kursentwicklung des Basiswerts entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber profitiert stets bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Basispreis werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

Die Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo Wertpapiere begeben werden.

### **Verzinsung**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### **Zusätzlicher Betrag**

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **Rückzahlung**

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis und (II) dem Floor Level.

Das Floor Level, der Partizipationsfaktor und der Partizipationsfaktor<sub>best</sub> werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Die Beste Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotient aus R (final)<sub>best</sub> als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder

- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am letzten Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R_{\text{final}}_{\text{best}}$  ist der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Finalen Beobachtungstagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt i) von der Kursentwicklung des Basiswerts oder ii) von der Besten Kursentwicklung entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Besten Kursentwicklung, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Basispreis werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

Die Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo begeben werden.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (I) der Differenz aus (1) dem Maximum von (i) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> multiplizierten Beste Kursentwicklung des Basiswerts und (2) dem Basispreis und (II) dem Floor Level.

Das Floor Level, der Partizipationsfaktor und der Partizipationsfaktor<sub>best</sub> werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Die Beste Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotient aus R (final)<sub>best</sub> als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am letzten Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final)<sub>best</sub> ist der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Finalen Beobachtungstagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der Basispreis, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der Basispreis, wird stets der Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch Sonstige Indizes, Fondsanteile und Rohstoffe bezogen sein.

Basispreis (in Prozent), Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Rückzahlung***

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der Basispreis, gilt:

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der Basispreis, gilt:

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag stets dem Mindestbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird in diesem Fall nicht in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts ermittelt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht  $K_i$  (final) geteilt durch  $K_i$  (initial).

$K_i$  (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils<sub>i</sub>, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag oder

- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils; an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils; an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i$  (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils; am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils; an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils; an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandelungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 10: FX Upside Garant Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Garant Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 11: FX Upside Garant Basket Wertpapiere**

#### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag

zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **Verzinsung**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### **Rückzahlung**

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung, berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils, ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i$  (final) und dem Basispreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii)  $K_i$  (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i$  (final) und dem Basispreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem Basispreis<sub>i</sub> (als Nenner).

Der Basispreis<sub>i</sub> bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$K_i$  (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige  $FX_i$ , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer  $FX$ -Betrachtung der jeweilige  $FX_i$  am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i$  (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler  $FX$ -Betrachtung  $FX_i$  am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder

- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 12: FX Upside Garant Cap Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen  $R$  (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii)  $R$  (final) (als Nenner)
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen  $R$  (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von  $R$  (initial).



R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 13: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere**

#### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### **Rückzahlung**

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung, berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils, ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i$  (final) und dem Basispreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii)  $K_i$  (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i$  (final) und dem Basispreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem Basispreis<sub>i</sub> (als Nenner).

Der Basispreis<sub>i</sub> bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$K_i$  (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige  $FX_i$ , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung der jeweilige  $FX_i$  am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i$  (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung  $FX_i$  am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 14: FX Downside Garant Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder

- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 15: FX Downside Garant Basket Wertpapiere**

#### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

#### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer Gewichtung<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> und  $K_i$  (final) (als Zähler) und (ii)  $K_i$  (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> und  $K_i$  (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis<sub>i</sub> (als Nenner).

Der Basispreis<sub>i</sub> bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$K_i$  (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige  $FX_i$ , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung der jeweilige  $FX_i$  am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i$  (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung  $FX_i$  am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandelungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 16: FX Downside Garant Cap Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem sinkenden Wechselkurs profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 17: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung berücksichtigt werden.

Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer Gewichtung<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> und  $K_i$  (final) (als Zähler) und (ii)  $K_i$  (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> und  $K_i$  (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis<sub>i</sub> (als Nenner).

Der Basispreis<sub>i</sub> bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$K_i$  (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige  $FX_i$ , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer  $FX$ -Betrachtung der jeweilige  $FX_i$  am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder
- bei Wertpapieren mit Best-in-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i$  (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung  $FX_i$  am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 18: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> ermittelt sich nach folgender Formel:



- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i$  (final) und dem Basispreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii)  $K_i$  (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i$  (final) und dem Basispreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem Basispreis<sub>i</sub> (als Nenner).

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.

Der Basispreis<sub>i</sub> bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$K_i$  (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige  $FX_i$ , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer  $FX$ -Betrachtung der jeweilige  $FX_i$  am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i$  (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler  $FX$ -Betrachtung  $FX_i$  am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 19: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere**

### *Allgemeines*

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber

partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **Verzinsung**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### **Rückzahlung**

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile<sub>i</sub>, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i$  (final) und dem Basispreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii)  $K_i$  (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_i$  (final) und dem Basispreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem Basispreis<sub>i</sub> (als Nenner).

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.

Der Basispreis<sub>i</sub> bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$K_i$  (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige  $FX_i$ , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung der jeweilige  $FX_i$  am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i$  (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung  $FX_i$  am Finalen Beobachtungstag oder

- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandelungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 20: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> und  $K_i$  (final) (als Zähler) und (ii)  $K_i$  (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> und  $K_i$  (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis<sub>i</sub> (als Nenner).

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.

Der Basispreis<sub>i</sub> bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$K_i$  (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige  $FX_i$ , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung der jeweilige  $FX_i$  am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i$  (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung  $FX_i$  am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 21: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere**

### *Allgemeines*

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile Wechselkurse sind. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Höchstbetrag, Mindestbetrag und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **Verzinsung**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### **Rückzahlung**

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung<sub>i</sub> berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> ermittelt sich nach folgender Formel:

- bei Wertpapieren (Vanilla) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> und  $K_i$  (final) (als Zähler) und (ii)  $K_i$  (final) (als Nenner) oder
- bei Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> und  $K_i$  (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis<sub>i</sub> (als Nenner).

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils<sub>i</sub> entspricht dabei mindestens null.

Der Basispreis<sub>i</sub> bzw. die Methode für seine Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$K_i$  (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, der jeweilige  $FX_i$ , der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung der jeweilige  $FX_i$  am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i$  (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung  $FX_i$  am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$  oder

- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste  $FX_i$  an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Zum Rückzahlungstermin wird stets der Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte  $R(k)$  größer als  $R(k-1)$  ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten Beobachtungstag (k=1) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i)  $R(k)$  minus  $R(k-1)$  als Zähler und (ii)  $R(k-1)$  als Nenner.

$R(\text{initial})$  ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $R(\text{initial})$  bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R(k)$  ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

$R(k-1)$  ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem vorausgegangenem Beobachtungstag (k-1). Für den ersten Beobachtungstag (k=1) entspricht  $R(k-1)$   $R(\text{initial})$ .

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

### ***Rückzahlung***

Der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin entspricht dem Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Zum Rückzahlungstermin wird stets der Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

### **Verzinsung**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### **Zusätzlicher Betrag**

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte  $R(k)$  größer als der Basispreis ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i)  $R(k)$  minus dem Basispreis als Zähler und (ii)  $R(\text{initial})$  als Nenner.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von  $R(\text{initial})$ .

$R(\text{initial})$  ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $R(\text{initial})$  bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R(k)$  ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).



### ***Rückzahlung***

Der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin entspricht dem Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Zum Rückzahlungstermin wird stets der Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt. Bei *Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag* erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag, D (k) und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe bezogen sein.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn bei *Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag* an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei *Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag* erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Bei *Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag* ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) als Zähler und R (initial) als Nenner minus (ii) dem Strike Level.

D (k) ist eine bei der Ermittlung der Kursentwicklung des Basiswerts (k) als Nenner zu berücksichtigende Größe, die in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt wird und für den jeweiligen Beobachtungstag variieren kann.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag (k) ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).

Das jeweilige R (initial), das Strike Level und, sofern anwendbar, der Höchstzusatzbetrag (k) und der Mindestzusatzbetrag (k) sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

### ***Rückzahlung***

Der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin entspricht dem Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der auf das Finale Strike Level bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Hinsichtlich der Rückzahlung sowie der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können die Wertpapiere auf Aktien, Indizes, Rohstoffe oder Fondsanteile bezogen sein.

Die Wertpapiere werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

D (k), Finales Strike Level, Mindestbetrag, Partizipationsfaktor und Finalen Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) als Zähler und R (initial) als Nenner minus (ii) dem Strike Level.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag (k) ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).

R (initial), Strike Level Höchstzusatzbetrag (k) und der Mindestzusatzbetrag (k) (soweit anwendbar) werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Finalen Strike Level.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder

- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der auf das Finale Strike Level bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht größer als der Höchstbetrag. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen D (k) abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Hinsichtlich der Rückzahlung sowie der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können die Wertpapiere auf Aktien, Indizes, Rohstoffe oder auf Fondsanteile bezogen sein.

Die Wertpapiere werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

D (k), Finales Strike Level, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Partizipationsfaktor und Finaler Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) als Zähler und R (initial) als Nenner minus (ii) dem Strike Level.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag (k) ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).

R (initial), Strike Level Höchstzusatzbetrag (k) und der Mindestzusatzbetrag (k) (soweit anwendbar) werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Finalen Strike Level.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k). Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte  $R(k)$  größer als  $R(k-1)$  ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten Beobachtungstag ( $k=1$ ) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i)  $R(k)$  minus  $R(k-1)$  als Zähler und (ii)  $R(k-1)$  als Nenner.

$R(k)$  ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

$R(k-1)$  ist für jeden Beobachtungstag ( $k$ ) der Referenzpreis an dem vorausgegangenen Beobachtungstag ( $k-1$ ). Für den ersten Beobachtungstag ( $k=1$ ) entspricht  $R(k-1)$   $R(\text{initial})$ .

Bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag ( $k$ ) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag ( $k$ ).

Bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag ( $k$ ) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag ( $k$ ).

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus  $R(\text{final})$  als Zähler und  $R(\text{initial})$  als Nenner und (ii) dem Strike Level.

Strike Level, Finaler Partizipationsfaktor und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$R(\text{initial})$  ist:

- bei Wertpapieren, bei denen  $R(\text{initial})$  bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R(\text{final})$  ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere**

### **Allgemeines**

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag, der Partizipationsfaktor und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

### **Verzinsung**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### **Zusätzlicher Betrag**

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte  $R(k)$  größer als  $R(k-1)$  ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten Beobachtungstag (k=1) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i)  $R(k)$  minus  $R(k-1)$  als Zähler und (ii)  $R(k-1)$  als Nenner.

$R(k)$  ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

$R(k-1)$  ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem vorausgegangenen Beobachtungstag (k-1). Für den ersten Beobachtungstag (k=1) entspricht  $R(k-1)$   $R(\text{initial})$ .



Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner und (ii) dem Strike Level.

Strike Level, Finaler Partizipationsfaktor und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandelungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte  $R(k)$  größer als der Basispreis ist.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i)  $R(k)$  minus dem Basispreis als Zähler und (ii)  $R(\text{initial})$  als Nenner.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von  $R(\text{initial})$ .

$R(k)$  ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner (ii) und dem Finalen Strike Level.

Finaler Partizipationsfaktor, Finales Strike Level und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab.

Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag, der Partizipationsfaktor und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) R (k) minus dem Basispreis als Zähler und (ii) R (initial) als Nenner.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner (ii) und dem Finalen Strike Level.

Der Finaler Partizipationsfaktor, Finales Strike Level und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere**

#### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Sofern

kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Rückzahlung***

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere**

### *Allgemeines*

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Rückzahlung***

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder



- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere**

#### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

#### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

#### ***Zusätzlicher Betrag***

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Win-Win Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Win-Win Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

## **Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Rückzahlung***

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Floor Level und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere**

#### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts mäßig steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem Partizipationsfaktor nach der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei selbst bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts ein Mindestbetrag zurückgezahlt wird. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen Bonusbetrag, ohne Berücksichtigung der Kursentwicklung des Basiswerts.

Der Mindestbetrag, der Bonusbetrag, und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

#### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

#### ***Zusätzlicher Betrag***

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### ***Rückzahlung***

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor

multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Überschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Überschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Überschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere**

### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Es wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, wird der Höchstbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, wird mindestens der Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, wird in allen Fällen mindestens der Mindestbetrag gezahlt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen sowie unter oder über dem Nennbetrag liegen.

Der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und der Bonusbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Rückzahlung***

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, wird der Höchstbetrag gezahlt, wenn kein Barriereereignis eingetreten ist. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag. Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus  $R$  (final) als Zähler und  $R$  (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere**

#### *Allgemeines*

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Es wird in allen Fällen mindestens ein Mindestbetrag gezahlt. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, wird mindestens der Bonusbetrag gezahlt.

Der Mindestbetrag und der Bonusbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Rückzahlung***

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, wird mindestens der Bonusbetrag gezahlt. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.



Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere**

#### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Wertpapiere sehen die Zahlung zum Rückzahlungstermin von festen Beträgen vor, deren Höhe vom Eintritt eines Barriereereignisses und von R (final) abhängt.

Es wird höchstens der Höchstbetrag und mindestens der Mindestbetrag gezahlt. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Mindestbetrag und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

#### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

#### ***Zusätzlicher Betrag***

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichem Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### ***Rückzahlung***

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem

Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Bonusbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist das Überschreiten oder das Berühren oder Überschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere**

#### ***Allgemeines***

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von R (final) ab. Es wird ein Höchstbetrag gezahlt, sofern R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis. Andernfalls partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1 an der Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird in allen Fällen mindestens ein Mindestbetrag gezahlt. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Höchstbetrag und der Mindestbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien als auch auf Sonstige Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

### ***Verzinsung***

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

### ***Zusätzlicher Betrag***

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### ***Rückzahlung***

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei den Wertpapieren ab:

- vom Basispreis und
- von R (final).

Der Basispreis wird:

- in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei den *Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde*, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei den *Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei den *Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei den *Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei den *Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei den *Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei den *Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei den *Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei den *Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn  $R$  (final) gleich oder größer ist als der Basispreis entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wenn  $R$  (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit  $R$  (final) und geteilt durch  $R$  (initial). Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen, wie in den jeweiligen endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Umwandelungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

### **Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden**

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen von Wertpapieren werden hiermit die Wertpapierbeschreibungen in diesen Basisprospekt einbezogen, die enthalten sind im

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren;
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren, und Ikarus Garant Wertpapieren,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren,
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren,
- (5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren,
- (6) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren,
- (7) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren,
- (8) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (9) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (10) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,
- (11) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (12) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz),

- (13) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 9. April 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (14) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. August 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) und
- (15) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 344 ff.

## **BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

### *Allgemeine Informationen*

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden.

Die Besonderen Bedingungen unterteilen sich in Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten, und in Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten.

Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren, die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von Wertpapieren werden als separates Dokument Endgültige Bedingungen veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

## ***Aufbau der Bedingungen***

### **Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

### **Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**

### **Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere**

**[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]**

*Produkttyp 1: Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere*

*Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere*

*Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 10: FX Upside Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 11: FX Upside Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 12: FX Upside Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 13: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 14: FX Downside Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 15: FX Downside Garant Basket Wertpapiere*



*Produkttyp 16: FX Downside Garant Cap Wertpapiere*  
*Produkttyp 17: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere*  
*Produkttyp 18: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere*  
*Produkttyp 19: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere*  
*Produkttyp 20: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere*  
*Produkttyp 21: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere*  
*Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere*  
*Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere*  
*Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere*  
*Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere*  
*Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere*  
*Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere*  
*Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere*  
*Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere*  
*Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere*  
*Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere*  
*Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere*  
*Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere*  
*Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere*  
*Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere*  
*Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere*  
*Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

**[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]**

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von auf einen Fondsindex bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 (absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes, Aktien und/oder Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 [Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen[, Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]]

[Im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbs von Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 (absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von auf einen Korb aus Fondsanteilen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von Compo Wertpapieren und im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbes aus FX Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]

*Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere*

**TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

(die "Allgemeinen Bedingungen")

**§ 1**

**Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.] [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:<sup>1</sup>

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine US-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("US"). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen US-Steueranktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des US-Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die US-Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "US-Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche US-Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an US-Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES US-RECHTS UND DES US-STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-US-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin. [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] [*Wenn CBL und Euroclear Bank als Clearing System festgelegt sind, gilt Folgendes:* Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern der ICSDs geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. . [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"**US-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S des United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird in classical global note-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Euroclear Bank oder ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

## § 2

### Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin*: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

### § 3

#### **Steuern**

*Kein Gross Up*: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

### § 4

#### **Rang**

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### § 5

#### **Ersetzung der Emittentin**

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
  - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
  - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

## § 6

### Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

*[Im Fall von Wertpapieren, die zum Handel an einem regulierten Markt in Luxemburg zugelassen werden oder in die "Official List" der Börse Luxemburg aufgenommen werden, gilt Folgendes:*

Sämtliche die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht (www.bourse.lu).]

## § 7

### Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

## § 8

### Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

## § 9

### Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden

Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

## § 10

### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.



*Teil B – Produkt- und Basiswertdaten*

**TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

**§ 1**

**Produktdaten**

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form<sup>21</sup> (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

- [Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*]
- [Barriere: *[einfügen]*]
- [Barriere Level: *[einfügen]*]
- [Basispreis: *[einfügen]*]
- [Basispreis;: *[einfügen]*]
- [Basiswert: *[einfügen]*]
- [Benchmark: *[einfügen]*]
- [Benchmark Referenzpreis: *[einfügen]*]
- [Benchmark Sponsor: *[einfügen]*]
- [Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]
- [Beobachtungstag[e] der Barriere: *[einfügen]*]
- [Bildschirmseite: *[einfügen]*]
- [Bonusbetrag: *[einfügen]*]
- [Cap Level: *[einfügen]*]
- [Common Code: *[einfügen]*]
- [D (k): *[einfügen]*]
- [Emissionspreis: *[einfügen]*]<sup>22</sup>
- [Emissionsstelle: *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*]
- [Emissionstag: *[einfügen]*]
- Emissionsvolumen der Serie **[in Stück]:** *[einfügen]*
- Emissionsvolumen der Tranche **[in Stück]:** *[einfügen]*
- Erster Handelstag: *[einfügen]*
- [Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]
- [Erster Tag der Best out-Periode: *[einfügen]*]

---

<sup>21</sup> In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

<sup>22</sup> Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Erster Tag der Worst out-Periode: *[einfügen]*]  
[Erster Zinszahltag: *[einfügen]*]  
Festgelegte Wahrung: *[einfügen]*  
[Finale[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*]  
[Finaler Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]  
[Finales Strike Level: *[einfügen]*]  
[Finanzzentrum fur Bankgeschaftstage: *[einfügen]*]  
[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]  
[Floor Level: *[einfügen]*]  
[FX Beobachtungstag (final) : *[einfügen]*]  
[FX Beobachtungstag (initial) : *[einfügen]*]  
[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]  
[FX Wechselkurs: *[einfügen]*]  
[Gesamtnennbetrag der Serie: *[einfügen]*]  
[Gesamtnennbetrag der Tranche: *[einfügen]*]  
[Gewichtung<sub>i</sub> (W<sub>i</sub>): *[einfügen]*]  
[Gewichtung<sub>i best</sub> (W<sub>i best</sub>): *[einfügen]*]  
[Hochstbetrag: *[einfügen]*]  
[Hochstzusatzbetrag (k): *[einfügen]*]  
Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*  
Internetseite[n] fur Mitteilungen: *[einfügen]*  
ISIN: *[einfügen]*  
[k: *[Fortlaufende Nummer einfugen]*]  
[K<sub>i</sub> (initial): *[einfügen]*]  
[Korbbestandteil<sub>i</sub>: *[einfügen]*]  
[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]  
[Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*]  
[Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*]  
Mindestbetrag: *[einfügen]*  
[Mindestzusatzbetrag [(k): *[einfügen]*]  
[N: *[einfügen]*]  
Nennbetrag: *[einfügen]*  
Partizipationsfaktor: *[einfügen]*  
[Partizipationsfaktor<sub>best</sub>: *[einfügen]*]  
[R (initial): *[einfügen]*]

**[Referenzpreis:** *[einfügen]*]

**[Referenzpreis;** *[einfügen]*]

**Reuters:** *[einfügen]*

**Rückzahlungstermin:** *[einfügen]*

**Seriennummer:** *[einfügen]*

**[Strike Level:** *[einfügen]*]

**Tranchennummer:** *[einfügen]*

**WKN:** *[einfügen]*

**[Verzinsungsbeginn:** *[einfügen]*]

**[Verzinsungsende:** *[einfügen]*]

**[Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k):** *[einfügen]*]

**[Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l):** *[einfügen]*]

**[Zinsbetrag:** *[Zinsbetrag (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

**[Zinssatz:** *[Zinssatz (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

**[Zinszahntag[e]:** *[einfügen]*]

**[Zusätzlicher Betrag (l):** *[einfügen]*]

§ 2

**Basiswertdaten**

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf eine Aktie bezogen sind, gilt Folgendes:*

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Währung des Basiswerts</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>Maßgebliche Börse</b>	<b>Internetseite</b>
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg Ticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index bezogen sind, gilt Folgendes:*

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Währung des Basiswerts</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>Indexsponsor</b>	<b>Indexberechnungsstelle</b>	<b>Index-Internetseite</b>
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg-ticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Währung des Basiswerts</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>Referenzmarkt</b>	<b>Internetseite</b>
[ <i>Bezeichnung des Basiswerts einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>RIC einfügen</i> ]	[ <i>Bloomberg Ticker einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen FX Wechselkurs bezogen sind, gilt Folgendes:

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Währung des Basiswerts</b>	<b>Zählerwährung</b>	<b>Fixing Sponsor</b>	<b>FX Bildschirmseite</b>
[ <i>Bezeichnung des FX Wechselkurses</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]	[ <i>einfügen</i> ]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte FX Bildschirmseite verwiesen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien bezogen sind, gilt Folgendes:*

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub></b>	<b>[WKN<sub>i</sub>]</b>	<b>[ISIN<sub>i</sub>]</b>	<b>[Reuters<sub>i</sub>]</b>	<b>[Bloomberg<sub>i</sub>]</b>	<b>Maßgebliche Börse<sub>i</sub></b>	<b>Internetseite<sub>i</sub></b>
[Name des Korbbestandteils <sub>1</sub> einfügen]	[Währung des Korbbestandteils <sub>1</sub> einfügen]	[WKN <sub>1</sub> einfügen]	[ISIN <sub>1</sub> einfügen]	[RIC <sub>1</sub> einfügen]	[Bloombergticke r <sub>1</sub> einfügen]	[Maßgebliche Börse <sub>1</sub> einfügen]	[Internetseite <sub>1</sub> einfügen]
[Name des Korbbestandteils <sub>N</sub> einfügen]	[Währung des Korbbestandteils <sub>N</sub> einfügen]	[WKN <sub>N</sub> einfügen]	[ISIN <sub>N</sub> einfügen]	[RIC <sub>N</sub> einfügen]	[Bloombergticke r <sub>N</sub> einfügen]	[Maßgebliche Börse <sub>N</sub> einfügen]	[Internetseite <sub>N</sub> einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:*

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub></b>	<b>[WKN<sub>i</sub>]</b>	<b>[ISIN<sub>i</sub>]</b>	<b>[Reuters<sub>i</sub>]</b>	<b>[Bloomberg<sub>i</sub>]</b>	<b>Indexsponsor<sub>i</sub></b>	<b>Indexberechnungsstelle<sub>i</sub></b>	<b>Internetseite<sub>i</sub></b>
<i>[Name des Korbbestandteils<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[WKN<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[ISIN<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[RIC<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Indexberechnungsstelle<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Index-Internetseite<sub>1</sub> einfügen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteils<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[WKN<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[ISIN<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[RIC<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Indexberechnungsstelle<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Index-Internetseite<sub>N</sub> einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die Korbbestandteile sowie deren bisherige oder künftige Kursentwicklung und Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen als Korbbestandteile bezogen sind, gilt Folgendes:*

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub></b>	<b>[WKN<sub>i</sub>]</b>	<b>[ISIN<sub>i</sub>]</b>	<b>[Reuters<sub>i</sub>]</b>	<b>[Bloomberg<sub>i</sub>]</b>	<b>Referenzmarkt<sub>i</sub></b>	<b>Internetseite<sub>i</sub></b>
<i>[Name des Korbbestandteils<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[WKN<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[ISIN<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[RIC<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker<sub>r1</sub> einfügen]</i>	<i>[Referenzmarkt<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Internetseite<sub>1</sub> einfügen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteils<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[WKN<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[ISIN<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[RIC<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker<sub>rN</sub> einfügen]</i>	<i>[Referenzmarkt<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Internetseite<sub>N</sub> einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von FX Wechselkursen bezogen sind, gilt Folgendes:*

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub></b>	<b>Zählerwährung<sub>i</sub></b>	<b>Fixing Sponsor<sub>i</sub></b>	<b>FX Bildschirmseite<sub>i</sub></b>
[Bezeichnung des FX Wechselkurses <sub>i</sub> einfügen]	[Basiswährung <sub>i</sub> einfügen]	[Zählerwährung <sub>i</sub> einfügen]	[Fixing Sponsor <sub>i</sub> einfügen]	[FX Bildschirmseite <sub>i</sub> einfügen]
[Bezeichnung des FX Wechselkurses <sub>N</sub> einfügen]	[Basiswährung <sub>N</sub> einfügen]	[Zählerwährung <sub>N</sub> einfügen]	[Fixing Sponsor <sub>N</sub> einfügen]	[FX Bildschirmseite <sub>N</sub> einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil oder einen Fondsindex bezogen sind, gilt Folgendes:*

<b>Basiswert</b>	<b>Währung des Basiswerts</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>[Maßgebliche Börse]</b>
[Bezeichnung des Basiswerts und ggf. dessen Gattung einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloombergticker einfügen]	[einfügen]

<b>Basiswert</b>	<b>[Administrator]</b>	<b>[Anlageberater]</b>	<b>[Verwahrstelle]</b>	<b>[Verwaltungs-gesellschaft]</b>	<b>[Portfolio-verwalter]</b>	<b>[Indexsponso-r]</b>	<b>[Indexberechnungsstelle]</b>	<b>[Abschlussprüfer]</b>	<b>[Internetseite]</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[Indexberechnungsstelle einfügen]	[Name des Abschlussprüfers einfügen]	[Name der Internetseite einfügen]

Für weitere Informationen über [den Basiswert und] die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]



*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Fondsanteilen bezogen sind, gilt Folgendes:*

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>Wahrung des Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>[WKN<sub>i</sub>]</b>	<b>[ISIN<sub>i</sub>]</b>	<b>[Reuters<sub>i</sub>]</b>	<b>[Bloomberg<sub>i</sub>]</b>	<b>[Magebliche Brse<sub>i</sub>]</b>
<i>[Name des Korbbestandteil<sub>1</sub> und ggf. dessen Gattung einfgen]</i>	<i>[Wahrung des Korbbestandteil<sub>1</sub> einfgen]</i>	<i>[WKN<sub>1</sub> einfgen]</i>	<i>[ISIN<sub>1</sub> einfgen]</i>	<i>[RIC<sub>1</sub> einfgen]</i>	<i>[Bloombergticker<sub>1</sub> einfgen]</i>	<i>[Magebliche Brse<sub>1</sub> einfgen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteil<sub>N</sub> und ggf. dessen Gattung einfgen]</i>	<i>[Wahrung des Korbbestandteil<sub>N</sub> einfgen]</i>	<i>[WKN<sub>N</sub> einfgen]</i>	<i>[ISIN<sub>N</sub> einfgen]</i>	<i>[RIC<sub>N</sub> einfgen]</i>	<i>[Bloombergticker<sub>N</sub> einfgen]</i>	<i>[Magebliche Brse<sub>N</sub> einfgen]</i>

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>[Administrator<sub>i</sub>]</b>	<b>[Anlageberater<sub>i</sub>]</b>	<b>[Verwahrstelle<sub>i</sub>]</b>	<b>[Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>]</b>	<b>[Portfolioverwalter<sub>i</sub>]</b>	<b>[Abschlussprfer<sub>i</sub>]</b>	<b>[Internetseite<sub>i</sub>]</b>
<i>[Name des Korbbestandteil<sub>1</sub> einfgen]</i>	<i>[Name des Administrators<sub>1</sub> einfgen]</i>	<i>[Name des Anlageberaters<sub>1</sub> einfgen]</i>	<i>[Name der Verwahrstelle<sub>1</sub> einfgen]</i>	<i>[Name der Verwaltungsgesellschaft<sub>1</sub> einfgen]</i>	<i>[Name des Portfolioverwalters<sub>1</sub> einfgen]</i>	<i>[Name des Abschlussprfers<sub>1</sub> einfgen]</i>	<i>[Name der Internetseite<sub>1</sub> einfgen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteils<sub>N</sub> einfgen]</i>	<i>[Name des Administrators<sub>N</sub> einfgen]</i>	<i>[Name des Anlageberaters<sub>N</sub> einfgen]</i>	<i>[Name der Verwahrstelle<sub>N</sub> einfgen]</i>	<i>[Name der Verwaltungsgesellschaft<sub>N</sub> einfgen]</i>	<i>[Name des Portfolioverwalters<sub>N</sub> einfgen]</i>	<i>[Name des Abschlussprfers<sub>N</sub> einfgen]</i>	<i>[Name der Internetseite<sub>N</sub> einfgen]</i>

Fr weitere Informationen ber die bisherige oder knftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilitat wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere*

**TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

*Produkttyp 1: Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere*

*Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere*

*Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere*

[Im Fall von [All Time High] [Digital] Garant [Cap] [Rainbow] [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

**§ 1**

**Definitionen**

["**Abschlussprüfer**<sub>[i]</sub>"] [ist der Abschlussprüfer<sub>[i]</sub>], sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Abschlussprüfer<sub>[i]</sub>][ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.]]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> [über den [Basiswert]][jeweiligen Korbbestandteil<sub>[i]</sub>][bzw.] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den [Basiswert]][jeweiligen Korbbestandteil<sub>[i]</sub> bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> üblicherweise erfolgt.] [, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen<sub>[i]</sub> üblicherweise erfolgt.] [in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]]

["**Administrator**<sub>[i]</sub>"] [bezeichnet den Administrator<sub>[i]</sub>], sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen

Administrator.][ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Fonds administrative Tätigkeiten erbringt.]

**["Aktienumwandelungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] an der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] an der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;];
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (1)]<sup>23</sup>[§ 8 (2)]<sup>24</sup> [§ 8 [(C)][(D)] (1)]<sup>25</sup>der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.].]

**["Anlageberater<sub>[i]</sub>"** [bezeichnet den Anlageberater<sub>[i]</sub>], sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater<sub>[i]</sub> des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Anlageberater.]] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]

**"Anpassungsereignis"** ist [[jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- [(a)][•] Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;], die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die

<sup>23</sup> Wenn Basiswert kein Basket ist.

<sup>24</sup> Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

<sup>25</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,] dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,] nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

[(b)][●] die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,] wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

[(c)][●] die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,] aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");

[(d)][●] [eine Hedging-Störung liegt vor;

[(e)][●] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

[[a)][●] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,] die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind[;

[(b)][●] eine Hedging-Störung liegt vor].

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. als Korbbestandteil, der kein ETF ist, gilt Folgendes:

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

[(a)][●] in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds<sub>[i]</sub>, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>[i]</sub>, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW<sub>[i]</sub> oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile;

[(b)][●] Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

[(c)][●] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden);

[(d)][●] der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder der durch den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> dafür bestimmte Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW<sub>[i]</sub>;

[(e)][●] ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds<sub>[i]</sub>;

- [(f)][●] ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder im Fondsmanagement [des Fonds<sub>i</sub>];
- [(g)][●] (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds<sub>[i]</sub>, der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder eines Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder im Fondsmanagement [des Fonds<sub>i</sub>] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- [(h)][●] der Verstoß des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>[i]</sub> (wie in den Fondsdokumenten<sub>[i]</sub> definiert), der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- [(i)][●] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen<sub>[i]</sub> (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- [(j)][●] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- [(k)][●] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile;
- [(l)][●] für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds<sub>[i]</sub>;
- [(m)][●] der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- [(n)][●] ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds<sub>[i]</sub> aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

- [(o)][●] die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> stellt seine Dienste für den Fonds<sub>[i]</sub> ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- [(p)][●] (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds<sub>[i]</sub> oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verschmelzung des Fonds<sub>[i]</sub> auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- [(q)][●] die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>;
- [(r)][●] die Emittentin verliert das Recht, den Fonds<sub>[i]</sub> als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- [(s)][●] eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;
- [(t)][●] für den Fonds<sub>[i]</sub> wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- [(u)][●] Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>[i]</sub>, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds<sub>[i]</sub> haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>[i]</sub> erheblich abweichen;
- [(v)][●] der Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds<sub>[i]</sub> abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- [(w)][●] der Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- [(x)][●] der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- [(y)][●] jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW<sub>[i]</sub> oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- [(z)][●] die Veröffentlichung des NIW<sub>[i]</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils[.]

];

[(aa)][●] [die historische Volatilität [des Basiswerts][des Korbbestandteils<sub>i</sub>] überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] überschreitet die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{NIW(t-p)}{NIW(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{NIW(t-q)}{NIW(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{NIW_i(t-p)}{NIW_i(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{NIW_i(t-q)}{NIW_i(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW<sub>[i]</sub> (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW des Basiswerts][NIW<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub>] zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW<sub>[i]</sub> zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist ;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist ;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]

]

[Im Fall eines ETF als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- [(a)][•] in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds<sub>[i]</sub>, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>[i]</sub>, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW<sub>[i]</sub> oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile;
- [(b)][•] Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- [(c)][•] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden);
- [(d)][•] der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder der durch den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> dafür bestimmte Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW<sub>[i]</sub>;
- [(e)][•] ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds<sub>[i]</sub>;
- [(f)][•] die Einstellung der Kursnotierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,] an der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- [(g)][•] ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder im Fondsmanagement [des Fonds<sub>[i]</sub>];
- [(h)][•] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] beziehen;
- [(i)][•] (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> von Seiten der zuständigen Behörde;



- oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds<sub>[i]</sub>, der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder eines Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder im Fondsmanagement [des Fonds<sub>[i]</sub>] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- [(j)][●] der Verstoß des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>[i]</sub> (wie in den Fondsdokumenten<sub>[i]</sub> definiert), der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- [(k)][●] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen<sub>[i]</sub> (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- [(l)][●] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- [(m)][●] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile;
- [(n)][●] für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds<sub>[i]</sub>;
- [(o)][●] der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- [(p)][●] ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds<sub>[i]</sub> aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- [(q)][●] die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> stellt seine Dienste für den Fonds<sub>[i]</sub> ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- [(r)][●] (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds<sub>[i]</sub> oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine

Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verschmelzung des Fonds<sub>[i]</sub> auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

[(s)][●] die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>;

[(t)][●] die Emittentin verliert das Recht, den Fonds<sub>[i]</sub> als Basiswert bzw. Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;

[(u)][●] eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;

[(v)][●] für den Fonds<sub>[i]</sub> wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

[(w)][●] Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>[i]</sub>, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds<sub>[i]</sub> haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>[i]</sub> erheblich abweichen;

[(x)][●] der Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds<sub>[i]</sub> abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;

[(y)][●] der Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;

[(z)][●] der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

[(aa)][●] jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW<sub>[i]</sub> oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

[(bb)][●] die Veröffentlichung des NIW<sub>[i]</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils.]

];

[(cc)][●] [die historische Volatilität [des Basiswerts][des Korbbestandteils,] überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>[i]</sub>] überschreitet die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>[i]</sub>] berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>[i]</sub>] der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

[

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{NIW(t-p)}{NIW(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{NIW(t-q)}{NIW(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

II

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{NIW_i(t-p)}{NIW_i(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{NIW_i(t-q)}{NIW_i(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW<sub>[i]</sub> (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW des Basiswerts][NIW<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub>] zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>[i]</sub>] der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW<sub>[i]</sub> zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist ;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist ;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]

]

[:(●)] eine Hedging-Störung liegt vor].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[ist jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.]

**"Bankgeschäftstag"** ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**) geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

**"Basispreis"** ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Basiswert"** ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen].

**"Benchmark"** ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Benchmark-Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

**"Benchmark Ersetzungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, welcher Index zukünftig den Benchmark (der **"Ersatzbenchmark"**) bilden soll. Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der **"Neue Benchmark Sponsor"**) festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

**"Benchmark Sponsor"** ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Benchmark Referenzpreis"** ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Beobachtungstag"** ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

[**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile][den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>]]ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile][den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>]].]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile][den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>]]ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile][den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>]]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile][den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>]], dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in- oder Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Relevanter Beobachtungstag (initial)**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out- oder Worst out-Betrachtung und im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Relevanter Beobachtungstag (final)**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist [im Hinblick auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] jeder Tag, an dem der [Referenzpreis] [durch den [jeweiligen] Fonds<sub>S<sub>i</sub></sub>] bzw. die [jeweilige] Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>] für gewöhnlich [planmäßig] [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt][entsprechende Referenzpreis<sub>i</sub>]:]

- [[ - wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen Index handelt,] durch den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>,] [bzw.]
- [[ - wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>,] [bzw.]
- [[ - wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen Rohstoff handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>]

veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von All Time High [Garant] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beste Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus  $R_{(final)_{best}}$  als Zähler und  $R_{(initial)}$  als Nenner.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beste Kursentwicklung**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j = \max \left[ \frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N \text{) ]}$$

[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High Garant Cap, Garant Cap Rainbow Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Clearing System**"[ ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")][Andere(s) Clearing System(e) einfügen]].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil,<sub>i</sub>][bzw.] [die Wertpapiere, die die Grundlage für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil,<sub>i</sub>] bilden,]] [für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der erste Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Exchange Traded Fund**" ist ein Fonds, der als Basiswert in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub>**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,<sub>i</sub>] [oder – falls Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,<sub>i</sub>] selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub>, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,<sub>i</sub>] [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-

Terminbörse zu verstehen.]

**["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Fixing Sponsor"** ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"FX"** ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.

**"FX (initial)"** ist FX am FX Beobachtungstag (initial).

**"FX (final)"** ist FX am FX Beobachtungstag (final).

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der FX Beobachtungstag (initial) festgelegt ist, gilt Folgendes:

**"FX Beobachtungstag (initial)"** ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der FX Beobachtungstag (final) festgelegt ist, gilt Folgendes:

**"FX Beobachtungstag (final)"** ist der FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

**"FX Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

**"FX Bildschirmseite"** ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"FX Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

**["FX Umwandlungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX

auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

**"FX Wechselkurs"** ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Basiswerts] [der Währung des Basiswerts in die Festgelegte Währung]] [der FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].]

**"Floor Level"** ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Fonds<sub>[i]</sub>"** ist in Bezug auf einen Fondsanteil<sub>[i]</sub> das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil<sub>[i]</sub> emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil<sub>[i]</sub> eine anteilige Beteiligung verkörpert.]

**"Fondsanpassungsereignis"** ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (f) der Verstoß eines Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre



Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;

- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin und der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden Fondsanteile des Fonds;
- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Fonds;
- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (n) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (o) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (p) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (q) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann[;

(s) eine Hedging-Störung liegt vor]

[, soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich nachteilig verändert wird].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

["**Fondsanteil**<sub>[i]</sub>" ist ein [Anteil bzw. eine Aktie [des Fonds<sub>[i]</sub>] der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.] [Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.]]

["**Fondsdienstleister**<sub>[i]</sub>" ist [in Bezug auf einen Fonds<sub>[i]</sub>], soweit vorhanden, der Abschlussprüfer<sub>[i]</sub>, der Administrator<sub>[i]</sub>, der Anlageberater<sub>[i]</sub>, der Portfolioverwalter<sub>[i]</sub>, die Verwahrstelle<sub>[i]</sub> und die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> [des Fonds<sub>[i]</sub>].

["**Fondsdokumente**<sub>[i]</sub>" sind in Bezug auf [den Fonds] [einen Fonds<sub>[i]</sub>] jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen [sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag], die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds<sub>[i]</sub>, in denen die Bedingungen des Fonds<sub>[i]</sub> und der [jeweiligen] Fondsanteile festgelegt sind.]

["**Fondsmanagement**<sub>[i]</sub>" [sind [in Bezug auf einen Fonds] die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds<sub>[i]</sub> zuständigen Personen.]

["**Fondsumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil] zur Verfügung;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;

(c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;

(d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**").]

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

[Im Fall von [Digital] Garant [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Gewichtung<sub>i</sub> (W<sub>i</sub>)**" (mit  $i = 1, \dots, N$ ) ist die Gewichtung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Gewichtung<sub>i best</sub> (W<sub>i best</sub>)**" (mit  $i = 1, \dots, N$ ) ist die dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>i best</sub> zugeordnete Gewichtung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High Garant Cap und Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" [ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [ist Nennbetrag x (Floor Level + [Partizipationsfaktor x] [Max (Partizipationsfaktor, Partizipationsfaktor<sub>best</sub>) x] (Cap Level – Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)])].]

"**Indexanpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungereignis**");
- (c) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

"**Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>**" ist die Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Indexbestandteil**" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.]

"**Indexumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil] zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] erfolgt nicht länger in der [jeweiligen] Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils<sub>i</sub>];

- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den [jeweiligen] Indexsponsor<sub>[i]</sub> und/oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle<sub>[i]</sub> zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (3)]<sup>26</sup>[§ 8 (2) oder (5)]<sup>27</sup> [§ 8 (A) (2) oder [(C)][(D)] (1)]<sup>28</sup>der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.].

["Indexsponsor<sub>[i]</sub>"] ist der Indexsponsor<sub>[i]</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist  $K_i$  (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist der [niedrigste][höchste] Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> während der [Best][Worst] in-Periode.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" $K_{i \text{ best}}$  (initial)" ist  $K_{i \text{ best}}$  (initial) des Korbbestandteils<sub>i best</sub>.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (final)" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (final)" ist der [niedrigste][höchste] Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> während der [Best][Worst] out-Periode.]

<sup>26</sup> Wenn Basiswert kein Basket ist.

<sup>27</sup> Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

<sup>28</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K<sub>i best</sub> (final)**" ist K<sub>i</sub> (final) des Korbbestandteils<sub>i best</sub>.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**Korbbestandteil<sub>i</sub>**" ist [die jeweilige Aktie] [,] [bzw.] [das jeweilige aktienvertretende Wertpapier] [,] [bzw.] [der jeweilige Index] [,] [bzw.] [der jeweilige Fondsanteil] [bzw.] [der jeweilige Rohstoff] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Korbbestandteil<sub>i best</sub>**" ist der folgende Korbbestandteil<sub>i</sub>:

"**Korbbestandteil<sub>i best</sub>**" (mit i = 1) ist der Korbbestandteil<sub>j</sub> mit der Besten Kursentwicklung.

"**Korbbestandteil<sub>i best</sub>**" (mit i = 2, ..., N) ist der von allen Korbbestandteilen<sub>j best</sub> (mit j = 1, ..., (i-1)) verschiedene Korbbestandteil<sub>j</sub> mit der Besten Kursentwicklung.]

[Im Fall von [Digital] Garant [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$\frac{K(\text{final})}{K(\text{initial})}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung}_i \times W_i) .]$$

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i best</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i best</sub> multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung<sub>i best</sub> (W<sub>i best</sub>) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_{\text{best}}(\text{final})}{K_{\text{best}}(\text{initial})} \times W_{i \text{ best}}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung}_{i \text{ best}}) .]$$

[Im Fall von Garant [Cap] und All Time High Garant [Cap] gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der letzte Finale Beobachtungstag.]

"**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines ETF als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] an der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub>,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises<sub>[i]</sub> stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

[(a)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den [Basiswert][Korbbestandteil,] notiert oder gehandelt werden;

[(b)][●] in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,

[(c)][●] in Bezug auf einzelne Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

[(d)][●] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,] in Folge einer Entscheidung des [jeweiligen] Indexsponsors<sub>[i]</sub> oder der Indexberechnungsstelle<sub>[i]</sub>;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises [des jeweiligen Korbbestandteils,] [, der für die Wertpapiere relevant ist,] stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

[(a)][●] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils,] auf dem Referenzmarkt<sub>[i]</sub> oder

[(b)][●] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil,] an der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub>,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am [jeweiligen] Referenzmarkt<sub>[i]</sub> bzw. der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des [jeweiligen] Referenzmarkts<sub>[i]</sub> bzw. der [jeweiligen] Festlegenden

Terminbörse<sub>[i]</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)][●] die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW<sub>[i]</sub> in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- [(b)][●] die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds<sub>[i]</sub> oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW<sub>[i]</sub> unmöglich machen, oder
- [(c)][●] die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW<sub>[i]</sub> ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds<sub>[i]</sub> zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- [(d)][●] die Rücknahme der [jeweiligen] Fondsanteile durch den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- [(e)][●] vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- [(f)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds<sub>[i]</sub> bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.]

[Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes:

[ist jedes der folgenden Ereignisse:

*im Hinblick auf den Basiswert:*

- [(a)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- [(b)][●] in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- [(c)][●] in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- [(d)][●] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

*im Hinblick auf einen Fonds:*

- [(e)][●] in Bezug auf einen Fonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- [(f)][●] in Bezug auf einen Fonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

[(g)][●] in Bezug auf einen Fonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie

[(h)][●] in Bezug auf einen Fonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,

[(i)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.]

["**Maßgebliche Börse**<sub>[i]</sub>" [ist] [:]

[- wenn es sich bei dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] [ein ETF] handelt,] die [jeweilige] Maßgebliche Börse<sub>[i]</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][.]; bzw.]

[- wenn es sich bei dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] um einen Index handelt,] die Börse, an welcher die Bestandteile des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend [deren][ihrer] Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] [bzw. seiner Bestandteile] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die [jeweilige] Ersatzbörse zu verstehen.]

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**<sub>[i]</sub>" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil<sub>[i]</sub>, wie er vom Fonds<sub>[i]</sub> bzw. von der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:



**"Partizipationsfaktor<sub>best</sub>"** ist der Partizipationsfaktor<sub>best</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Portfolioverwalter<sub>[i]</sub>"]** [bezeichnet den Portfolioverwalter<sub>[i]</sub>], sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des [jeweiligen] Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter<sub>[i]</sub> des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Portfolioverwalter.] [ ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

**"R (initial)"** ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

**"R (initial)"** ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

**["R (initial)"** ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise.] [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

**["R (initial)"** ist der [höchste] [niedrigste] [Referenzpreis während der [Best] [Worst] in-Periode] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der [Best] [Worst] in-Periode].]]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

**"R (final)"** ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

**"R (final)"** ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise] [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren].]]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

**["R (final)"** ist der [höchste] [niedrigste] [Referenzpreis während der [Best] [Worst] out-Periode] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der [Best] [Worst] out-Periode].]]

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

**"R (final)<sub>best</sub>"** ist der höchste Referenzpreis [der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellten Referenzpreise] [der an jedem Relevanten Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem [letzten] Finalen Beobachtungstag (einschließlich) festgestellten Referenzpreise].]

**["Rechtsänderung"** bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**<sub>[i]</sub>"] ist [der Referenzmarkt][der jeweilige Referenzmarkt<sub>i</sub>], [wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"**Referenzpreis**<sub>[i]</sub>" ist der Referenzpreis des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rohstoffumwandlungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den [jeweiligen] Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] erfolgt nicht länger in der Währung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>];
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (3)]<sup>29</sup> [§ 8 (2) oder (3)]<sup>30</sup>[§ 8 [(B)][(C)] (2) oder [(C)][(D)] (1)]<sup>31</sup> der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Umwandlungsereignis**"] [bedeutet [Fondsumwandlungsereignis] [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis] [oder FX Umwandlungsereignis][der Eintritt mindestens [eines Aktienumwandlungsereignisses][,] [und/oder][eines Indexumwandlungsereignisses][und/oder][eines Rohstoffumwandlungsereignisses].]]

["**Verwahrstelle**<sub>[i]</sub>"] [bezeichnet die Verwahrstelle<sub>[i]</sub>], sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten<sub>[i]</sub> festgelegt][des Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder

<sup>29</sup> Wenn Basiswert kein Basket ist.

<sup>30</sup> Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

<sup>31</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

Institution als Verwahrstelle<sub>[i]</sub> des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf die neue Verwahrstelle.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Fonds verwahrt.]]

["**Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>**" [ist die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten<sub>[i]</sub> festgelegt] [des Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf die neue Verwaltungsgesellschaft.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Fonds verwaltet.]]

[Im Fall von Garant Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils,]**" ist die Währung [Basiswerts][Korbbestandteils,], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Worst out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

"**Zinszahltag**" ist [der Zinszahltag,] [jeder Zinszahltag,] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## § 2

### Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]
- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]
- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.] ]
- (3) *Zinsbetrag*: [Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" je Festgelegte Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

[Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y<sub>1</sub>**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y<sub>2</sub>**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M<sub>1</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M<sub>2</sub>" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D<sub>1</sub>" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D<sub>1</sub> gleich 30 ist; und

"D<sub>2</sub>" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
  - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
    - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
    - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

[(5) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- (●) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichem Betrag (1) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichem Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 3

#### **Rückzahlung**

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag**

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

***[Produkttyp 1: Garant Wertpapiere***

***Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere***

***Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere***

***Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere***

***Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere***

***Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere***

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)])

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag.]

***[Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere***

***Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere***

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Max (Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts; Partizipationsfaktor<sub>best</sub> x Beste Kursentwicklung des Basiswerts) – Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)])

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag.]

***[Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere***

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

- Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]

*Produkttyp 10: FX Upside Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 11: FX Upside Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 12: FX Upside Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 13: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 14: FX Downside Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 15: FX Downside Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 16: FX Downside Garant Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 17: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 18: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 19: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 20: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 21: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere*

[Im Fall von FX Upside Garant [Basket], FX Upside Garant Cap [Basket], FX Downside Garant [Basket], FX Downside Garant Cap [Basket], Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket und Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### Definitionen

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basispreis**<sub>[i]</sub>" ist [der Basispreis<sub>[i]</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][R (initial) x Strike Level][K<sub>i</sub> (initial) x Strike Level].

"**Basiswährung**<sub>[i]</sub>" ist die jeweilige Basiswährung<sub>[i]</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist [der FX Wechselkurs][ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen].

"**Beobachtungstag**" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;]].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden

Korbbestandteil,]]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**<sub>[i]</sub>" ist jeder Tag, an dem FX<sub>[i]</sub> vom Fixing Sponsor<sub>[i]</sub> veröffentlicht wird.

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")][Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fixing Sponsor**<sub>[i]</sub>" ist der Fixing Sponsor<sub>[i]</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**<sub>[i]</sub>" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses<sub>[i]</sub>, wie vom [jeweiligen] Fixing Sponsor<sub>[i]</sub> auf der [jeweiligen] FX Bildschirmseite<sub>[i]</sub> veröffentlicht.

"**FX Bildschirmseite**<sub>[i]</sub>" ist die FX Bildschirmseite<sub>[i]</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Wechselkurs**<sub>[i]</sub>" ist der [[jeweilige] FX Wechselkurs<sub>[i]</sub> für die Umrechnung der [jeweiligen] Basiswährung<sub>[i]</sub> in die Zählerwährung<sub>[i]</sub>][FX Wechselkurs<sub>[i]</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].

"**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Gewichtung, (W<sub>i</sub>)**" (mit i = 1, ..., N) ist die Gewichtung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von [Proxy] FX Upside Garant Cap [Basket] und [Proxy] FX Downside Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]



"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der festgesetzte  $FX_i$ , wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der jeweilige  $FX_i$  am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$ ]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste]  $FX_i$  an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (final)**" ist  $FX_i$  am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$ ]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (final)**" ist der [höchste] [niedrigste]  $FX_i$  an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Korbbestandteil<sub>i</sub>**" ist der jeweilige FX Wechselkurs<sub>i</sub> wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$(K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / K_i(\text{final}) ]$$

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$(K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / \text{Basispreis}_i ]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$(\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / K_i(\text{final}) ]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$(\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / \text{Basispreis}_i ]$$

[Im Fall von Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / K_i(\text{final})) ]$$

[Im Fall von Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (K_i(\text{final}) - \text{Basispreis}_i) / \text{Basispreis}_i ) ]$$

[Im Fall von Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / K_i(\text{final})) ]$$

[Im Fall von Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i</sub>**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$\text{Max}(0; (\text{Basispreis}_i - K_i(\text{final})) / \text{Basispreis}_i ) ]$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Korb als Basiswert gilt Folgendes:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung}_i \times W_i ]$$

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

$$(R(\text{final}) - \text{Basispreis}) / R(\text{final}) ]$$

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

$$(R(\text{final}) - \text{Basispreis}) / \text{Basispreis} ]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

$$(\text{Basispreis} - R(\text{final})) / R(\text{final}) ]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

(Basispreis - R(final)) / Basispreis ]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [jeweiligen] Fixing Sponsors<sub>[i]</sub>, den [jeweiligen] FX<sub>[i]</sub> zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil des [jeweiligen] FX<sub>[i]</sub> notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der festgesetzte FX, wie er [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist FX am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] FX an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist FX am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] FX an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Umwandlungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse:]

- [(a)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil;] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung des [jeweiligen] FX<sub>[ij]</sub> unmöglich oder praktisch undurchführbar[; [oder]][.]
- [(•)] im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung[; oder][.]
- [(•)] eine Rechtsänderung liegt vor.]

"**Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils;]**" ist die Währung [Basiswerts][Korbbestandteils;], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Wertpapierbedingungen"** sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

**"Wertpapierinhaber"** ist der Inhaber eines Wertpapiers.

**"Zählerwährung<sub>[i]</sub>"** ist die [jeweilige] Zählerwährung<sub>[i]</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

## § 2

### **Verzinsung**

*Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

## § 3

### **Rückzahlung**

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

## § 4

### **Rückzahlungsbetrag**

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

*Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere*

*Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere*

*Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere*

*Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere*

*Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere*

*Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere*

*Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere*

*Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere*

*Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere*

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet, Garant [[Cap] Performance] Cash Collect und Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### Definitionen

["**Abschlussprüfer**"] [ist der Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.] [, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.] [in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]]

["**Administrator**"] [bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Fonds administrative Tätigkeiten erbringt.]]

["**Aktienumwandelungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-

Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;

- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

["**Anlageberater**" [bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsergebnis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsergebnis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten

Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind[;

- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische



Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;

- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann:
  - (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem

Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;

- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen;
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[.]  
[[  
(aa)]**[●]** die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%. Die Volatilität berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand

der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIWs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.]

[Im Fall eines ETF als Basiswert gilt Folgendes:

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (g) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds];
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (i) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (j) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;

- (k) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im billigen Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- (l) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (m) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden Fondsanteile;
- (n) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (o) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (p) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- (q) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (s) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (t) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;

- (u) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;
  - (v) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
  - (w) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen;
  - (x) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
  - (y) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
  - (z) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- [(aa)][●] jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- [(bb)][●] die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[.]

];

- [(cc)][●] [die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

[

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

II

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{\text{NIW}_i(t-p)}{\text{NIW}_i(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{\text{NIW}_i(t-q)}{\text{NIW}_i(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**NIW<sub>[i]</sub> (t-k)**" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW<sub>[i]</sub> zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.]

[Die Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark-Berechnungstag ist ;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist ;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]

];

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes:

[jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem

Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance [Teleskop]] Cash Collect, Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][Strike Level x R (initial)].]

"**Basiswert**" ist der [Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benchmark**" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"**Benchmark Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, welcher Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**") bilden soll. Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"**Benchmark Sponsor**" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark Referenzpreis**" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Beobachtungstag**" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Cap] Performance Cash Collect, Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in- oder Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Relevanter Beobachtungstag (initial)**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out- oder Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Relevanter Beobachtungstag (final)**" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse][durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich [planmäßig]] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best in-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**Best out-Periode**" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")][Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,]] [für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"**D (k)**" ist die dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete Größe D (k), die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.



**"Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode"** ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:*

**"Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode"** ist der erste Anfängliche Beobachtungstag.]

*[Im Fall von Garant [[Cap] Performance [Teleskop]] [Cash Collect] Wertpapieren gilt Folgendes:*

**"Ertragszahlungsereignis"** bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.]

*[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:*

**"Ertragszahlungsereignis"** bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als R (k-1).]

**"Exchange Traded Fund"** ist ein Fonds, der als Basiswert in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Festgelegte Währung"** ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Festlegende Terminbörse"** ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die **"Ersatz-Terminbörse"**) bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

*[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

**"Finaler Partizipationsfaktor"** ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

*[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:*

**"Finales Strike Level"** ist das Finale Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

*[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant Performance Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:*

**"Floor Level"** ist das Floor Level, in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Fonds"** ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.]

**"Fondsanpassungsereignis"** ist:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (f) der Verstoß eines Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht;
- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin und der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden Fondsanteile des Fonds;

- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Fonds;
- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (n) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (o) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (p) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (q) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann[;
- (s) eine Hedging-Störung liegt vor]

[, soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich nachteilig verändert wird].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

["**Fondsanteil**"] ist ein [Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.] [Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.]

["**Fondsdienstleister**"] ist [in Bezug auf einen Fonds], soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die

Verwaltungsgesellschaft [des Fonds].]

["**Fonstdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der [jeweiligen] Fondsanteile festgelegt sind.]

["**Fondsmanagement**" sind [in Bezug auf einen Fonds] die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Fondssumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht keine Ersatzverwaltungsgesellschaft zur Verfügung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**").].]

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect und Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Höchstbetrag"** ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Höchstzusatzbetrag (k)"]** ist der [dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete] Höchstzusatzbetrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Indexanpassungsereignis"]** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungereignis**");
- (c) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (d)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

**["Indexberechnungsstelle"]** ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Indexbestandteil"]** ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.]

**["Indexsponsor"]** ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Indexumwandlungsereignis"]** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Kursentwicklung des Basiswerts"]** ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

$((R(\text{final}) / R(\text{initial})) - \text{Strike Level})$

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

$((R(\text{final}) / R(\text{initial})))$

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

$(R(\text{final}) / R(\text{initial})) - \text{Finales Strike Level}]$

["**Kursentwicklung des Basiswerts (k)**"] ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

$$(R(k) - R(k-1)) / R(k-1)]$$

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

$$(R(k) - \text{Basispreis}) / R(\text{initial})]$$

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

$$1/D(k) \times (R(k) / R(\text{initial}) - \text{Strike Level})]$$

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**"] ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der letzte Finale Beobachtungstag.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines ETF als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleiters,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sup>[i]</sup> erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.]

[Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes:

[ist jedes der folgenden Ereignisse:

*im Hinblick auf den Basiswert:*

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- (b) in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

*im Hinblick auf einen Fonds:*

- e) in Bezug auf einen Fonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (f) in Bezug auf einen Fonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (g) in Bezug auf einen Fonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie
- (h) in Bezug auf einen Fonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
- (i) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird].

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]



"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Mindestzusatzbetrag [(k)]**" ist der Mindestzusatzbetrag [(k)], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "Nettoinventarwert") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Portfolioverwalter**" [bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.] [Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor] [Referenzpreis] während der [Best] [Worst] in-Periode.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Cap] Performance Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Cap] Performance Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] [Referenzpreis] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor] während der [Best] [Worst] out-Periode.]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für R (k) (mit k = 1) entspricht R (k-1) R (initial).]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden].]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rohstoffumwandlungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Umwandlungsereignis**" bedeutet [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis] [Fondsumwandlungsereignis][und/oder][Indexumwandlungsereignis].]

["**Verwahrstelle**" [bezeichnet die Verwahrstelle [, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das

Vermögen des Fonds verwahrt.]]

**["Verwaltungsgesellschaft"** [ist die Verwaltungsgesellschaft[, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Fonds verwaltet.]]

**"Währung des Basiswerts"** ist die Währung Basiswerts, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Wertpapierbedingungen"** sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

**"Wertpapierinhaber"** ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Worst in-Periode"** ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

**"Worst out-Periode"** ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

**"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)"** ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Zusätzlicher Betrag (k)"** ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

## § 2

### Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.
- (2) *Zusätzlicher Betrag:*

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).]

### § 3

#### **Rückzahlung**

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag**

***[Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere***

***Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere***

***Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere***

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.]

***[Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere***

***Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere***

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Finaler Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Finales Strike Level}))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

***[Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere***

***Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere***

***Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere***

***Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere***

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Finaler Partizipationsfaktor} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts})$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

*Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere*

*Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere*

*[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Win-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant, Digital Bonus Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:*

## **§ 1**

### **Definitionen**

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienumwandelungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

*[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:*

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind[;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x R (initial)].

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus [Cap] Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder [Unterschreiten] [Überschreiten] der Barriere durch irgendeinen [[von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Unterschreiten] [[Berühren oder] Überschreiten] der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

["**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R (initial)].]

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus [Cap] Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Ikarus Garant, Digital Bonus Garant Bonus [Cap] Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bonusbetrag**" ist der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")][Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Floor Level**" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,



- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Twin-Win Cap Garant, Win-Win Cap Garant, Bonus Cap Garant, Digital Bonus Garant, Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Höchstbetrag"** ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Indexberechnungsstelle"** ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Indexumwandlungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

**["Indexsponsor"** ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Kursentwicklung des Basiswerts"** ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.]

**["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere"** ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode"** ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung

fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels [an den Börsen oder] auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist]. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird].

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

**["Referenzmarkt"** ist der [Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden].]

**"Referenzpreis"** ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Rohstoffumwandlungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

**"Rückzahlungsbetrag"** ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

**"Rückzahlungstermin"** ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Strike Level"** ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Umwandlungsereignis"** bedeutet [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis].]

**"Währung des Basiswerts"** ist die Währung des Basiswerts, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Wertpapierbedingungen"** sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

**"Wertpapierinhaber"** ist der Inhaber eines Wertpapiers.

**["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)"]** ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Zusätzlicher Betrag (I)"]** ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## § 2

### **Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]**

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:]

- (2) *Zusätzlicher Betrag*: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

## § 3

### **Rückzahlung**

*Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

## § 4

### **Rückzahlungsbetrag**

*Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

**[Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere**

**Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere**

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{abs}(\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag [und größer als der Höchstbetrag].]

**[Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere**

**Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere**

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{abs}(\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und größer als der Höchstbetrag].]

**[Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere**

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – 1))

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.]

#### **[Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere**

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:  
Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Kursentwicklung des Basiswerts – 1)).  
Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Kursentwicklung des Basiswerts – 1))

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

#### **[Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere**

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Kursentwicklung des Basiswerts – 1))

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.]

#### **[Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere**

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]

#### **[Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere**

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag

gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / R(\text{initial}).$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

**[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]**

## § 5

*[Im Fall von Wertpapieren mit Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

### **Umwandlungsrecht der Emittentin**

*Umwandlungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[Der Anspruch auf Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltage für die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

*[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

**(absichtlich ausgelassen)]**

## § 6

### **Zahlungen**

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

*[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

## § 7

### Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag [für alle [von dem Marktstörungsereignis betroffenen] Korbbestandteile] auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, [der für [den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [alle Korbbestandteile<sub>i</sub>] ein Berechnungstag ist] an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.]

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX Beobachtungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden [Referenzpreis<sub>[i]</sub>] [FX<sub>[i]</sub>], der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher [Referenzpreis<sub>[i]</sub>] [FX<sub>[i]</sub>] soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

[Im Fall einer Aktie, eines Index oder eines Rohstoffs als Basiswert bzw. als ein Korbbestandteil gilt Folgendes:

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]



[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

## § 8

### **Anpassungen, Ersatzfeststellung**

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

## § 8

### **Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall von auf einen Fondsindex bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 8

### **Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des

Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs des Basiswerts und NIW bzw. den Liquidationserlös für den Fonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem

Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]]]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

## § 8

### **Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt**

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
  - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
  - (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer
- (a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
  - (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder
  - (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der

Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 8

### **Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung**

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- [(2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondsersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- [(2)] [(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

[(2)][(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[(3)][(4)] Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes, Aktien und/oder Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 8

**[Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,]  
[Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen[,  
Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]**

[(A)] Wenn der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> ein Index ist, gilt Folgendes:<sup>32</sup>

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Ersatzkorbbestandteil:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz [●] in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der

<sup>32</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Index als Korbbestandteil ist.

ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.

- (3) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub>, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[[([●]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] ist, gilt Folgendes:]<sup>33</sup>

- [(1)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[[([●]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> ein Rohstoff ist, gilt Folgendes:]<sup>34</sup>

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
  - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
  - (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,
- die auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub> in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

<sup>33</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einer Aktie als Korbbestandteil ist.

<sup>34</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Rohstoff als Korbbestandteil ist.

(2) *Ersatzreferenzmarkt*: Im Fall einer

- (a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>,
- (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub> oder
- (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub> bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

[(•)] Für alle Korbbestandteile<sub>i</sub> gilt Folgendes:<sup>35</sup>

[(1)[•)] *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, ggfs. das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[(2)[•)] *Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil*: Wenn die nach dem vorstehenden Absatz zulässigen Anpassungen in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil<sub>i</sub> zur Herstellung eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustands nicht ausreichen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder

- (a) den betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> ersatzlos aus dem Korb streichen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der verbliebenen Korbbestandteile), oder
- (b) den betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> ganz oder teilweise durch einen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmenden wirtschaftlich gleichwertigen neuen Korbbestandteil ersetzen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der "**Nachfolge-Korbbestandteil**"). In

<sup>35</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.



diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Nachfolge-Korbbestandteil zu verstehen.]]

[Im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbs von Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

## § 8

(absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von auf einen Korb aus Fondsanteilen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 8

### **Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung**

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub>) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub> so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungserignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Korbbestandteils<sub>i</sub>, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub> so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW<sub>i</sub>, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag<sub>z</sub> an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils<sub>i</sub> bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW<sub>i</sub>, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils<sub>i</sub> bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (4) Wird der Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren und im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbs von Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

## § 9

### Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der][ein] FX Wechselkurs<sub>[i]</sub> nicht länger durch den [entsprechenden] Fixing Sponsor<sub>[i]</sub> festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird [der][ein] FX Wechselkurs<sub>[i]</sub> nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses<sub>[i]</sub>, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.]

## **Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden**

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen von Wertpapieren werden hiermit die Bedingungen der Wertpapiere in diesen Basisprospekt einbezogen, die enthalten sind im

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,
- (2) 2. Nachtrag vom 30. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren, und Ikarus Garant Wertpapieren,
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren,
- (5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren,
- (6) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren,
- (7) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren,
- (8) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren,
- (9) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (10) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (11) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,
- (12) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (13) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz),
- (14) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 9. April 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz),

- (15) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. August 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) und
- (16) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 344 ff.

## BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHEN PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN

### A. BESCHREIBUNG DES CROSS COMMODITY LONG/SHORT III RISK CONTROL 8 INDEX

#### CROSS COMMODITY LONG/SHORT III RISK CONTROL 8 INDEX

Der Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index. Der Index bildet die eine Investition mit beschränktem Risiko in einen Basisindex (wie in Ziffer 2 definiert) auf Grundlage einer algorithmischen Handelsstrategie ab. Zum Zwecke der Risikokontrolle nimmt der Index mit einer variablen Partizipationsrate (wie in Ziffer 3 definiert) an der Kursentwicklung des Basisindex teil. Die Partizipationsrate wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag (wie in Ziffer 1 definiert) auf Grundlage der Annualisierten Realisierten Volatilität (wie in Ziffer 3 definiert) des Basisindex neu berechnet. Der Index zielt darauf ab, eine positive Entwicklung zu erzielen (das "**Indexziel**").

#### 1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Zur Verfolgung des Indexziels wird der Finale Maßgebliche Wert (wie in Ziffer 4 definiert) des Index an jedem Berechnungstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**") durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung auf Grundlage des jeweiligen Schlusskurses des Basisindex und unter Berücksichtigung der jeweiligen Partizipationsrate berechnet.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem alle Maßgeblichen Börsen geöffnet sind und der Basisindexsponsor oder die Basisindexberechnungsstelle einen Schlusskurs für den Basisindex veröffentlicht.

"**Maßgebliche Börse**" ist jede Terminbörse, an der Derivate, die auf den Basisindex bezogen sind gehandelt werden.

"**Schlusskurs**" ist der von der Basisindexberechnungsstelle berechnete und in Datenquellen wie Bloomberg und Thomson Reuters veröffentlichte Finale Maßgebliche Wert des Basisindex.

Der Finale Maßgebliche Wert wird auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de), auf der Reuters Seite: .QUIXCCRC und über Bloomberg: QUIXCCRC <Index> (oder jeweils einer Nachfolgesite) veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt an jedem Indexberechnungstag.

Der Finale Maßgebliche Wert am 8. November 2013 (der "**Anfangstag**") ist USD 1.000,-.

#### 2. BASISINDEX

Basisindex ist der Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index (Reuters: .QUIXCLS3 / Bloomberg: QUIXCLS3 <Index>). Der Basisindex wird von der UniCredit Bank AG (der "**Basisindexsponsor**") zusammengestellt und von der UniCredit Bank AG (die "**Basisindexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Für weitere Informationen

über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basisindex und seine Volatilität wird auf die Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) verwiesen.

Entfällt die Eignung des Basisindex zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor den Basisindex nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern (der "**Neue Basisindex**"), dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Basisindex darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf den Index bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern. Jede Bezugnahme auf den Basisindex in den Indexregeln ist nach einer solchen Änderung als eine Bezugnahme auf den Neuen Basisindex zu verstehen. Ggf. muss in diesem Zusammenhang auch der Basisindexsponsor und die Basisindexberechnungsstelle angepasst werden.

### 3. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die Partizipationsrate (die "**Partizipationsrate**") für den Indexberechnungstag (t) ("**P (t)**") wird von der Indexberechnungsstelle wie folgt berechnet:

$$P(t) = \min \left[ \text{Cap Level}, \frac{\text{Zielvolatilität}}{\text{Vol}(t)} \right]$$

wobei

"**Cap Level**" ist 100%.

"**Zielvolatilität**" ist 8%.

"**Vol (t)**" ist die Annualisierte Realisierte Volatilität (die "**Annualisierte Realisierte Volatilität**"), die von der Indexberechnungsstelle als die annualisierte Wurzel des arithmetischen Mittels der quadrierten logarithmischen Renditen des Basisindex über N aufeinanderfolgende Berechnungstage berechnet wird. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Vol}(t) = \sqrt{\frac{252}{N} \times \sum_{i=1}^N \ln \left( \frac{\text{BI}(t-i-1)}{\text{BI}(t-i-2)} \right)^2}$$

mit

"**BI (t-i-1)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am Berechnungstag, der i+1 Berechnungstage (mit i = 1, ..., N) vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

"**BI (t-i-2)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am Berechnungstag, der i+2 Berechnungstage (mit i = 1, ..., N) vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

"**N**" ist 90.

### 4. BERECHNUNG DES FINALEN MAßGEBLICHEN WERTS

Die Indexberechnungsstelle wird an jedem Indexberechnungstag (t) den Finalen Maßgeblichen Wert (der "**Finale Maßgebliche Wert**") des Index berechnen.

Der Finale Maßgebliche Wert zu einem Indexberechnungstag (t) ("**FMW (t)**") errechnet sich wie folgt:

$$\text{FMW (t)} = \text{FMW (t-1)} \times \left[ 1 + P(t) \times \left( \frac{\text{BI (t)}}{\text{BI (t-1)}} - 1 \right) \right]$$

wobei

"**FMW (t-1)**" ist der Finale Maßgebliche Wert des Index an dem Indexberechnungstag, der einen Berechnungstag vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

"**BI (t)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am entsprechenden Indexberechnungstag (t).

"**BI (t-1)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex an dem Berechnungstag, der einen Berechnungstag vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

## 5. MARKTSTÖRUNG

### 5.1 Finaler Maßgeblicher Wert

Ist der Basisindex an einem Berechnungstag von einer Marktstörung betroffen, dann wird der letzte verfügbare Schlusskurs vor Eintritt der Marktstörung in Bezug auf den Basisindex für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts herangezogen. Die Partizipationsrate bleibt unverändert, solange die Marktstörung andauert.

### 5.2 Definition von Marktstörung

"**Marktstörung**" bedeutet in Bezug auf den Basisindex den Eintritt oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse: (a) Handelsaussetzung, (b) Vorzeitige Schließung, (c) ein Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte oder (d) Indexstörung.

- (a) "**Handelsaussetzung**" bedeutet das Aussetzen oder die Einschränkung des Handels von Derivaten, die auf den Basisindex bezogen sind, durch die Maßgebliche Börse oder durch andere Einflüsse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen.
- (b) "**Vorzeitige Schließung**" bedeutet die Schließung einer Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss eines Börsenhandelstages, es sei denn, die Vorzeitige Schließung wurde durch die Maßgebliche Börse so rechtzeitig bekanntgegeben, dass die Marktteilnehmer sich in ihrem Handelsverhalten darauf einstellen konnten.
- (c) "**Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte**" bedeutet, dass auf Grund des Erlasses einer entsprechenden behördlichen Verfügung in einem Land, in dem eine Maßgebliche Börse liegt, ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte gilt.
- (d) "**Indexstörung**" liegt vor, wenn für ein relevantes Derivat, das auf den Basisindex bezogen ist, unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen kein liquider Marktpreis ermittelt werden kann.

Über das Vorliegen einer Marktstörung entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## 6. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf die Index bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern.

## **7. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE**

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

## **8 HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drückt keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft am Basisindex oder an dessen Bestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Emittenten von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in den Basisindex oder dessen Bestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts wird durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.



**B. BESCHREIBUNG WEITERER INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN**

Die in folgenden Basisprospekten enthaltene Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, wird hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen:

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) und
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 344 ff.

## MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

### Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]  
(die "Wertpapiere")

im Rahmen des

**EUR 50.000.000.000**

**Debt Issuance Programme der  
UniCredit Bank AG**

*Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "Prospektrichtlinie") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "Emittentin") vom 8. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) (der "Basisprospekt"), und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "Nachträge").*

*Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf [Internetseite(n) einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.*

[Im Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von Wertpapieren, gilt Folgendes:

*Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom [29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren][, ergänzt durch den 2. Nachtrag vom 30. Juli 2013] [2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren, und Ikarus Garant Wertpapieren] [3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren] [4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren] [24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren] [20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren] [13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren,*

*Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren* [17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [26. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren] [7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [9. April 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [17. August 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren] zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.]

[Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]<sup>36</sup>

## **ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN**

### **Emissionstag und Emissionspreis:**

[Emissionstag einfügen]<sup>37</sup>

[Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Emissionspreis einfügen]<sup>38</sup>

[Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Der Emissionspreis je Wertpapier wird von der Emittentin am [einfügen] auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des Basiswerts, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [Internetseite einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.]

### **Verkaufsprovision:**

[Nicht anwendbar] [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.] [Einzelheiten einfügen]

### **Sonstige Provisionen:**

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

### **Emissionsvolumen:**

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und

<sup>36</sup> Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die nicht öffentlich angeboten werden.

<sup>37</sup> Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionstage der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

<sup>38</sup> Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionspreise der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

Basiswertdaten angegeben.

**Produkttyp:**

[[Garant] [Fondsindex] [Classic] Wertpapiere]  
[Garant [Classic] Basket Wertpapiere]  
[Garant Cap Wertpapiere]  
[Garant Cap Basket Wertpapiere]  
[Garant [Classic] Rainbow Wertpapiere]  
[Garant Cap Rainbow Wertpapiere]  
[All Time High [Garant][Fondsindex] Wertpapiere]  
[All Time High [Garant][Fondsindex] Cap Wertpapiere]  
[Digital Garant Basket Wertpapiere]  
[FX Upside Garant [Classic] Wertpapiere]  
[FX Upside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]  
[FX Upside Garant Cap Wertpapiere]  
[FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere]  
[FX Downside Garant [Classic] Wertpapiere]  
[FX Downside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]  
[FX Downside Garant Cap Wertpapiere]  
[FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere]  
[Proxy FX Upside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]  
[Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere]  
[Proxy FX Downside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]  
[Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere]  
[Garant Cliquet Wertpapiere]  
[Garant Cash Collect Wertpapiere]  
[[Garant] [Fondsindex] [[Cap] Performance] Teleskop [Cap] Wertpapiere]  
[Garant [Classic] Performance Cliquet Wertpapiere]  
[Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere]  
[Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapiere]  
[Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere]  
[Twin-Win Garant Wertpapiere]  
[Twin-Win Cap Garant Wertpapiere]  
[Win-Win Garant Wertpapiere]  
[Win-Win Cap Garant Wertpapiere]  
[Ikarus Garant Wertpapiere]  
[Bonus Cap Garant Wertpapiere]  
[Bonus Garant Wertpapiere]  
[Digital Bonus Garant Wertpapiere]  
[Top Garant Wertpapiere]

**Zulassung zum Handel und Börsennotierung:**

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird,

gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls die Wertpapiere bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

**Zahlung und Lieferung:**

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

**Notifizierung:**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

**Bedingungen des Angebots:**

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]]

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: [Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.]

### **Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**

#### [Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: *[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]*] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

#### [Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

*[Namen und Anschrift(en) einfügen].*

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: *[Zeitraum einfügen].*

*[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Einzelheiten angeben]* wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

### **US-Verkaufsbeschränkungen:**

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]<sup>39</sup>

---

<sup>39</sup> Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von *bearer*

### **Zusätzliche Angaben:**

[*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen*]

[Nicht anwendbar]

## **ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN**

### **Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

#### **Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**

Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]
Globalurkunde:	[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [ <i>Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen</i> ]
Berechnungsstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [ <i>Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen</i> ]
Clearing System:	[CBF] [CBL und Euroclear Bank] [Euroclear Bank] [ <i>andere(s) Clearing System(e) einfügen</i> ]

### **Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**

[*"Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

### **Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere**

[*Maßgebliche Option der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

UniCredit Bank AG

---

*securities* im Sinne der Notice 2012-20 der US-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

## STEUERN

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte steuerlicher Aspekte im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der Wertpapiere dargestellt. Die Darstellung ist beschränkt auf bestimmte steuerliche Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg.

Zudem ist die Darstellung nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen in diesen Rechtsordnungen gedacht. Es kann durchaus weitere steuerliche Aspekte geben, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Da jedes Wertpapier aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Emission, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt außerdem nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den zu dem Datum dieses Basisprospektes in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

**Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung etwaiger Quellensteuern.**

**Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

### EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hatte der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("**EU Zinsrichtlinie**") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 waren im Rahmen der EU Zinsrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewährt, stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz mittlerweile 35% beträgt. Von diesem Recht macht derzeit nur noch Österreich Gebrauch.

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Aufhebung der EU Zinsrichtlinie erlassen. Mit Ausnahme von Österreich ist die EU Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z.B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In der Republik Österreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Aufhebung auch bereits zum 1. Oktober 2016 erfolgen.

### OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie

Basierend auf dem „**OECD Common Reporting Standard**“ werden Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), ab dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten austauschen, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die „**EU-**



**Amtshilferichtlinie“**), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

## **Finanztransaktionssteuern**

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Neben einer möglichen Europäischen Finanztransaktionssteuer haben Frankreich und Italien bereits eine eigene Finanztransaktionssteuer eingeführt.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich Finanztransaktionssteuern fachmännisch beraten zu lassen.

## **Deutschland**

### ***Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland***

#### ***Einkommensbesteuerung***

Im Folgenden werden zunächst bestimmte steuerliche Aspekte für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung für in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Personen.

#### ***In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen***

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensbesteuerung mit ihrem weltweiten Einkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dies gilt unabhängig von dessen Quelle und erfasst auch Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Wertpapiere) und, in der Regel, auch Veräußerungsgewinne.

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer. Im Falle von Personengesellschaften kommt es auf die

(ggf. mittelbaren) Gesellschafter an. Auf die Besonderheiten von Personengesellschaft wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Eine Person gilt als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

*(1) Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren*

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten:

*(a) Einkommen*

Die Wertpapiere sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**EStG**") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren.

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der Wertpapiere sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen.

Bei Optionsscheinen sollte sich der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus dem Wert des erhaltenen Geldbetrags oder eines anderen erhaltenen Vorteils abzüglich der in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. den Anschaffungskosten für den Optionsschein, bestimmen.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Veräußerungserlöse im Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umzurechnen.

Werden die Wertpapiere nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt.

Veräußerungsverluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Entsprechend soll ein Forderungsausfall (d.h. sollte die Emittentin insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den Wertpapieren ein Basiswert zugrunde liegt und dieser Basiswert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren vertritt die Finanzverwaltung derzeit für den Fall, dass bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Auffassung, dass die Erträge zu diesen Zeitpunkten Zinseinkünfte darstellen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung

während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen, was zu Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich die veröffentlichte Verwaltungsansicht lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere Wertpapiere angewendet werden.

Sehen die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Wertpapieren vor, könnten die Wertpapiere als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren. Dies hängt von den genauen Regelungen in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ab, z.B. davon, ob die Emittentin oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat. In solch einem Fall könnte die physische Lieferung als Veräußerung der Wertpapiere und Neuanschaffung der erhaltenen Wertpapieren angesehen werden. Je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen könnten allerdings die ursprünglichen Anschaffungskosten der Wertpapiere sowohl als fiktiver Veräußerungserlös für die Wertpapiere als auch als fiktive Anschaffungskosten für die erhaltenen Wertpapiere herangezogen werden (§ 20 Abs. (4a) Satz 3 EStG), so dass im Ergebnis kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind dann Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen Wertpapiere grundsätzlich steuerpflichtig.

*(b) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer*

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die Auszahlende Stelle den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die Wertpapiere z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines

Sperrvermerks, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungsauftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Die Emittentin selbst ist nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen.

#### *(c) Veranlagungsverfahren*

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

#### *(2) Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren*

Auch wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tarifliche Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden.

Sehen die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Wertpapieren vor, würde eine solche physische Lieferung als steuerbarer Verkauf der Wertpapiere angesehen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig; ein etwaiger Veräußerungsverlust sollte grundsätzlich abzugsfähig sein.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehalten Wertpapieren gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

### ***Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen***

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn (i) die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Liegt einer dieser Fälle vor, ist der Anleger mit den Einkünften aus den Wertpapieren in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Es gelten dann grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

### ***Sonstige Steuern***

#### ***Erbschaft- und Schenkungsteuer***

Erbschaftsteuer entsteht in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Wertpapiere grundsätzlich dann, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist oder die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Entsprechend entsteht die Schenkungsteuer, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist oder die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Die hierbei für Betriebsvermögen geltenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungsregelungen hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2014 in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder ergehen Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig. Steuerpflichtige, deren Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, sollten die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater konsultieren.

Aufgrund der wenigen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen bei den Besteuerungsregelungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

#### ***Weitere Steuern***

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

## Österreich

*Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potentielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Wertpapierinhaber Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Potentiellen Anlegern in die Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011, "InvFG 2011") trägt der Wertpapierinhaber.*

### **Allgemeine Hinweise**

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten gemäß § 27 Einkommensteuergesetz ("**ESStG**"):

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten. Nach Ansicht des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") umfasst § 27 Abs. 4 EStG sämtliche Arten von Zertifikaten, wie beispielsweise Index-, Alpha-, Hebel- oder Sport-Zertifikate

(Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**ESTR 2000**"), Rz. 6173). Basiswert können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen, Edelmetalle, usw. sein. Bei Zertifikaten zählt die Differenz zwischen Anschaffungskosten- und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösendpreis (der von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängig ist) zu den Einkünften aus Derivaten. Nicht als Derivate gelten hingegen indexierte Anleihen als auch Anleihen mit indexorientierter Verzinsung. Zinsen aus diesen Anleihen führen zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG; die Veräußerung oder Einlösung dieser Anleihen führt zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG (ESTR 2000, Rz. 6195 ff).

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten (eigenen oder fremden) Aktie tilgen (sog *cash* oder *share*-Anleihen), stellen darauf gezahlte Zinsen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG dar. Die Ausübung des Optionsrechts durch den Emittenten bei Einlösung stellt keinen Tausch des Forderungsrechts des Anlegers gegen Aktien dar, womit keine Veräußerung der Anleihe mit nachfolgender Anschaffung von Aktien vorliegt (ESTR 2000, Rz. 6183 f). Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Einlösung von Aktienanleihen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen.

Einkünfte aus (verbrieften oder unverbiefen) Optionen zählen zu den Einkünften aus Derivaten. Hiervon umfasst sind Einkünfte, wenn ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glatstellung) erfolgt. Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Basiswerts als solche führen noch zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Optionsprämien erhöhen bei einer physischen Lieferung die Anschaffungskosten des Basiswerts. Der gelieferte Basiswert gilt bei Ausübung der Option in diesem Zeitpunkt als angeschafft bzw. als entgeltlich erworben. Erst bei Veräußerung des Basiswerts kann es – abhängig vom jeweiligen Basiswert – zu einer steuerpflichtigen Realisation der stillen Reserven kommen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus dem Depot des Steuerpflichtigen gilt als Veräußerung. Werden diesbezüglich bestimmte Meldepflichten erfüllt, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung. Darüber hinaus kann es durch Umstände, die zur Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, zu einer Wegzugsbesteuerung kommen. Im Privatvermögen besteht bei einem tatsächlichen (physischen) Wegzug einer natürlichen Person in einen anderen EU- oder EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe sowie für den Fall einer unentgeltlichen Übertragung des Wirtschaftsgutes oder Derivates an eine andere natürliche Person, die in einem EU-/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe ansässig ist, die Möglichkeit eines Steueraufschubs; in den sonstigen Fällen der Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs gegenüber einem EU- bzw. EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe besteht im Privatvermögen die Möglichkeit einer Ratenzahlung der dadurch aufgedeckten stillen Reserven.

#### ***Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten***

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Kommt es bei Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG zur reinen Ausübung einer Option oder zu einer tatsächlichen Lieferung des Basiswerts, so führt dies (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbiefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (sog. *public placement*), unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von grundsätzlich 27,5 %. Lediglich für Einkünfte aus Geldeinlagen und aus nicht verbiefen sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten,

ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs 5 Z 4 EStG, kommt ein Steuersatz von 25% zur Anwendung. Liegt kein public placement des Wertpapiers vor, gelangt der besondere Steuersatz von 27,5% nicht zur Anwendung. Nach Ansicht des BMF gelangt der besondere Steuersatz von 27,5% für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG nur dann zur Anwendung, wenn die Derivate verbrieft sind und ein public placement der Derivate vorliegt bzw. ein freiwilliger Abzug durch die inländische depotführende oder auszahlende Stelle gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG erfolgt (EStR 2000, Rz. 6225a).

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 27,5% bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in Ermangelung einer solchen einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Veräußerungsgeschäft bzw. das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, d.h. die Erlöse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, aus dem Differenzausgleich, aus der Veräußerung von Derivaten oder die Stillhalterprämie gutgeschrieben hat, und es sich bei der depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs mit Abgeltungswirkung erhoben. Dies bedeutet, dass diese Einkünfte – von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen – grundsätzlich nicht in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen sind.

Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – d.h. in Ermangelung einer inländischen auszahlenden oder inländischen depotführenden Stelle – müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen unter den allgemeinen Voraussetzungen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 27,5%. Ausgenommen davon ist etwa, wenn das Depot bei einer Schweizer Zahlstelle, wie etwa einer Schweizer Bank gehalten wird und der Anleger sich für die Erhebung einer Quellensteuer durch die schweizerische Zahlstelle gemäß dem Steuerabkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweiz entschieden hat. Dies gilt auch sinngemäß bei Erhebung einer Quellensteuer durch eine liechtensteinische Zahlstelle gemäß dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein.

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen (aber nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten) ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption: § 97 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 8 EStG). Negative Einkünfte, die einem besonderen Sondersteuersatz von 27,5% unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen nicht verbrieften Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig. Im Falle einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs. 6 EStG; siehe hierzu weiter unten). Um einen Verlustausgleich zwischen Depots bei verschiedenen Kreditinstituten zu erreichen, muss der Anleger im Rahmen der Veranlagung die Verlustausgleichsoption ausüben.

### ***Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten***

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer.



Auch hier hängt die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5% auf Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Forderungswertpapieren vom Vorliegen eines public placements der Wertpapiere ab. Auf die Ansicht des BMF zur Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5% für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG wird verwiesen.

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 27,5% bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in deren Ermangelung unter den oben angeführten Voraussetzungen einer inländischen auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben. Während die Kapitalertragsteuer Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5%). Besteht keine inländische depotführende oder auszahlende Stelle, sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen ebenso dem besonderen Steuersatz von 27,5%.

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die einem besonderen Sondersteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

### ***Kapitalgesellschaften***

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren der 25 %-igen Körperschaftsteuer. Der Abzugsverpflichtete kann bei inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) stets Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % einbehalten, wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer eine Körperschaft i.S.d. § 1 Abs. 1 KStG (davon umfasst sind auch Kapitalgesellschaften) ist. Eine einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Körperschaftsteuer anzurechnen werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von Kapitalertragsteuer. Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können nach den allgemeinen Bestimmungen vorgetragen werden).

### ***Privatstiftungen***

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz ("PSG"), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten (oder im Fall nicht verbrieft Derivate, wenn die inländische depotführende oder auszahlende Stelle freiwillig eine der Kapitalertragsteuer entsprechende Steuer an der Quelle gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG einbehält und abführt) der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Der Abzugsverpflichtete kann bei inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) stets Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % einbehalten, wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer eine Körperschaft i.S.d. § 1 Abs. 1 KStG (davon umfasst sind auch Privatstiftungen) ist; eine einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die anfallende Steueranzurechnen. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von Kapitalertragsteuer.

### ***Verlustausgleich durch die österreichische depotführende Stelle***

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots eines Steuerpflichtigen negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene Kapitalertragsteuer gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 27,5% der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

### ***Nicht in Österreich ansässige Anleger***

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, wenn die Steuerpflichtigen eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere samt der hieraus resultierenden Einkünfte dieser inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG, § 21 Abs. 1 Z 1 KStG). Ein Abzug der Kapitalertragsteuer kann bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle unter den Voraussetzungen des § 94 Z 13 EStG unterbleiben.

Bei Nichtvorliegen einer österreichischen Betriebsstätte gilt folgendes: Beginnend ab 1. Januar 2015 wurde eine beschränkte Steuerpflicht für Zinsen i.S.d. EU-Quellensteuergesetzes ("**EU-QuStG**") eingeführt, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind allerdings Zinsen, (i) die von Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes fallen, (ii) deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist sowie (iii) die nicht von natürlichen Personen erzielt werden. Auf die Befreiung von der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug nach § 94 Z 13 EStG wird verwiesen.

### ***Risiko der Einstufung als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds***

Gemäß § 188 InvFG (i.d.F. des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes ("**AIFMG**"), BGBl. I 135/2013 i.d.F. BGBl. I 70/2014) gelten als ausländische Kapitalanlagefonds (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds ("**AIF**") im Sinne des AIFMG, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien i.S.d. AIFMG sowie (iii) jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter (i) oder (ii) fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 1 KStG ist oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung. Als AIF gilt gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der (i) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient und (ii) keine Genehmigung gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigt. Die geänderte Definition des Begriffs des ausländischen Kapitalanlagefonds gilt erstmals für Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen. Mangels Stellungnahmen des BMF ist derzeit offen, ob bzw. unter welchen Umständen strukturierte Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen

Kapitalanlagefonds anzusehen sind; diesfalls würde sich die steuerliche Behandlung signifikant von den hierin beschriebenen steuerlichen Folgen unterscheiden. Das Risiko der Einstufung bestimmter Wertpapiere als Anteilsscheine an einem ausländischen Kapitalanlagefonds ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

### ***EU-Quellensteuer***

§ 1 EU-QuStG sieht – in Umsetzung der EU Zinsrichtlinie – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Nach einer Information des BMF gelten Einkünfte aus Optionsscheinen nicht als Zinsen i.S.d. EU-QuStG.

### ***Steuerabkommen Österreich-Schweiz***

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen auf u.a. Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % bzw. 27,5% zu erheben haben. Als betroffene Person gilt eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie Nutzungsberechtigter der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der schweizerischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die insbesondere von einer Sitzgesellschaft oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle gehalten werden. Für die erwähnten Erträge, die einer schweizerischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der EU-Zinsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist – angesichts der aktuellen Entwicklungen zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen – nicht absehbar, ob das Steuerabkommen Österreich – Schweiz weiterhin in der derzeit geltenden Form aufrecht erhalten bleibt.

## ***Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein***

Am 1. Januar 2014 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern in Kraft. Das Abkommen sieht eine Verpflichtung liechtensteinischer Zahlstellen zur Erhebung einer 25 %- bzw. 27,5%-igen Quellensteuer auf u.a. Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne von Vermögenswerten einer betroffenen Person vor, die (i) bei liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens (Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz und Wertpapierhändler, sogenannte Bankenzahlstelle) auf Konten oder Depots verbucht sind oder (ii) im In- oder Ausland belegen sind und von liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens (in Liechtenstein ansässige natürliche und juristische Personen nach liechtensteinischem Recht, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge nach Art. 18(1) des Abkommens leisten oder absichern; eingeschlossen sind nach dem Treuhändergesetz zugelassene natürliche und juristische Personen und Träger einer Bewilligung nach Art. 180a Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), sofern sie Mitglied des Verwaltungsorgans einer Vermögensstruktur sind; sogenannte Organzahlstelle) verwaltet werden.

Als betroffene Person gilt im Fall einer Bankenzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer liechtensteinischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie nutzungsberechtigte Person der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der liechtensteinischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden liechtensteinischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die u.a. von einer Sitzgesellschaft (insbesondere juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen oder ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikation- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Zahlstelle gehalten werden. Im Fall einer Organzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens gilt als betroffene Person eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) an den Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur i.S.d. Art. 2(2) des Abkommens nutzungsberechtigt ist oder (ii) die an eine intransparente Vermögensstruktur i.S.d. Art. 2(1)(n) des Abkommens Zuwendungen tätigt oder von dieser Zuwendungen erhält. Der Begriff der Vermögensstruktur umfasst Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und besondere Vermögenswidmungen mit oder ohne Persönlichkeit.

Für zu Beginn erwähnte Erträge (z.B. Dividendenerträge, Zinsen, Veräußerungsgewinne), die einer liechtensteinischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Abkommen mit Liechtenstein findet keine Anwendung auf Erträge und Gewinne, die vom Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der EU-Zinsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind, umfasst sind. Macht der Steuerpflichtige von der Möglichkeit einer freiwilligen Meldung anstelle des Einbehalts einer Quellensteuer durch ausdrückliche Ermächtigung der liechtensteinischen Zahlstelle, Gebrauch, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, so sind diese Erträge in die Steuererklärung des Steuerpflichtigen aufzunehmen. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist – angesichts der aktuellen Entwicklungen zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen – nicht absehbar, ob das Steuerabkommen Österreich – Liechtenstein weiterhin in der derzeit geltenden Form aufrecht erhalten bleibt.

### ***Erbschafts- und Schenkungssteuer***

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz ("**StiftEG**"). Eine Steuerpflicht besteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen

Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen stehen, zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Das Abkommen zwischen Österreich und Liechtenstein sieht spezielle Regelungen für Vermögenswidmungen an in Liechtenstein verwaltete intransparente Vermögensstrukturen vor.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen unter Lebenden von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer im Zeitpunkt des Erwerbs einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter nahen Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs. 6 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

## **Luxemburg**

*Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.*

### **Quellensteuer und Selbstveranlagung**

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie.

### **Nicht in Luxemburg ansässige Anleger**

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "Umsetzungsgesetze") und mehrerer Abkommen mit

bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "**Gebiete**") hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2015 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen. Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den Gebieten ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne der Umsetzungsgesetze beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden. Hinsichtlich der sogenannten niedergelassenen Einrichtungen greifen die Umsetzungsgesetze auf die Definition in Artikel 4.2. der EU-Zinsrichtlinie zurück; danach ist eine juristische Person dann nicht als Zahlstelle zu qualifizieren, soweit diese (a) keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (die finnische Gesellschaftsform *avoin yhtiö* and *kommandiittiyhtiö* / *öppet bolag* sowie die schwedische Gesellschaftsform *handelsbolag* and *kommanditbolag* werden in diesem Zusammenhang nicht als Rechtspersönlichkeiten angesehen), (b) ihre Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (c) kein zugelassener OGAW (im Sinne der Richtlinie 85/611/EWR abgeändert durch die Richtlinie 2009/65/EG) oder ein ähnlicher Investmentfonds ist.

#### ***In Luxemburg ansässige Anleger***

Durch das luxemburgische Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 10 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

#### **Vereinigte Staaten von Amerika**

***Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen***

Gemäß *Section 871(m)* des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils gültigen Fassung ("**IRC**") werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30 % belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt (Quellensteuer auf "dividendenäquivalente" Zahlungen). Eine "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) dividendenersetzende Zahlungen (*substitute dividend*), die im Zusammenhang mit einem Wertpapierpensionsgeschäft (*Sale and Repurchase Agreement*) oder Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) geleistet werden und (direkt oder indirekt) von einer Dividendenzahlung aus einer in den Vereinigten Staaten belegenen Quelle abhängen bzw. in Bezug auf diese ermittelt werden, (ii) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem Nennbetrag" (*specified notional principal contract* — ein "**Festgelegter Vertrag**"), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (iii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter den Ziffern (i) oder (ii) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Zu diesen Zwecken bestimmt *Section 871(m)* IRC vier Typen des Vertrags mit einem Nennbetrag, die als Festgelegte Verträge gelten.

Die im September 2015 veröffentlichten Final Regulations erweitern eine Quellenbesteuerung bei bestimmten Notional Principal Contracts, Derivaten und anderen „equity-linked instruments“ mit Zahlungen die sich auf Dividenden von US equity securities beziehen, mit neuen Kriterien. Diese Neuregelungen sind anzuwenden für Verträge, die am oder ab dem 01.01.2017 über Zahlungen am oder ab dem 01.01.2017 abgeschlossen werden. Die IRS-Entscheidung umfasst auch sog. temporary und proposed regulations, die Einbeziehung von komplexen Derivaten in den Anwendungsbereich von *Section 871 m* und Zahlungen von bestimmten Händlern neu regeln.

Die Final Regulations erweitern die Anwendung von *Section 871(m)* IRC auf Zahlungen in Bezug auf aktiengebundene Instrumente, was grundsätzlich sämtliche Finanzinstrumente (wie z.B. Futures, Termingeschäfte und Optionen) umfassen wird, die keine Wertpapierpensionsgeschäfte (*Sale and Repurchase Agreement*), Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) oder Festgelegte Verträge sind, und die den Wert eines oder mehrerer zugrunde liegender Wertpapiere replizieren ("**Festgelegte Instrumente**"). Unter der Neuregelung gelten zudem Finanzinstrumente als Festgelegte Instrumente oder Verträge mit einem Nennbetrag als Festgelegte Verträge, wenn bei Vertragsschluss in Bezug auf die zugrunde liegende Aktie ein Delta von 0,80 oder größer vorgesehen ist. Des Weiteren werden Zahlungen, die auf tatsächliche oder geschätzte Dividendenzahlungen (explizit oder implizit) replizierende Beträge basieren, der Quellensteuer unterfallen, selbst wenn eine aufgrund einer geschätzten Dividendenzahlung erfolgte Zahlung nicht an die tatsächliche Dividendenzahlung angepasst wird, wie auch komplexe Derivate, die in 2017 und später aufgelegt werden und die dividendenäquivalente Zahlungen umfassen, sofern sie an Nicht-U.S.-Empfänger geleistet werden. Für bestimmte "qualifizierte Indizes" als zugrunde liegender Basiswert sind Ausnahmen vorgesehen, die dazu führen, dass Festgelegte Instrumente oder Festgelegte Verträge, die einen solchen "qualifizierten Index" replizieren, von der Anwendung der *Section 871(m)* IRC ausgenommen sind. Um als "qualifizierter Index" zu gelten muss ein Index sieben kumulative Voraussetzungen erfüllen, einschließlich der Anforderungen, dass als Bestandteile mindestens 25 zugrunde liegende (auch ausländische) Wertpapiere abgebildet werden, kein Bestandteil enthalten ist, dem mehr als 15 % Indexgewichtung zukommt und keine Dividendenrendite im Vorjahr ausweisen darf, die die des Standard & Poors 500 Index des Vorjahres um mehr als 50 % übersteigt.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Final Regulations zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Die Vorschriften, die die Behandlung von Dividenden, Zinsen und anderer fester oder variabler Erträge als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten bestimmen, sind komplex. Es kann

nicht ausgeschlossen werden, dass Erträge aus den Wertpapieren auch nach anderen Vorschriften als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten qualifiziert werden und einer Quellensteuer unterliegen. Zusätzlich können Änderungen des anwendbaren US-Bundesrechts sowie des Steuerrechts der Bundesstaaten und auf lokaler Ebene als auch eine Auslegung dieses Rechts zu einer Anwendung der US-Quellensteuer oder anderer Steuern in Bezug auf die Wertpapiere führen. Für weitere Informationen sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

### ***Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen***

Gemäß Sections 1471 bis 1474 des *US-Internal Revenue Code* (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) können dividendenäquivalente Zahlungen auf Wertpapiere und Zahlungen von Bruttoemissionserlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren an die Emittentin oder Finanzinstitute, die als Intermediäre solcher Zahlungen mit US-Bezug fungieren, einer Quellensteuer auf sog. "quellensteuerpflichtige Zahlungen" in Höhe von 30 % unterliegen, soweit die entsprechende Emittentin oder das Finanzinstitut bestimmte Zertifizierungsvoraussetzungen, die Anforderungen an den Informationsaustausch (Berichtspflicht hinsichtlich Investoren mit US-Bezug) und andere festgelegte Voraussetzungen nicht einhält.

Zahlungen auf bestimmte, bereits bestehende Verpflichtungen ("**Altverpflichtungen**") unterliegen jedoch nicht der FATCA-Quellensteuer. Solche Altverpflichtungen umfassen Verpflichtungen, die bereits am 1. Juli 2014 bestehen. Verpflichtungen, die nach *Section 871(m)* IRC und den *US Treasury Regulations* als "dividendenäquivalente" Zahlungen behandelt werden, gelten als Altverpflichtungen sofern sie bereits vor Ablauf von sechs Monaten nach Veröffentlichung der *US Treasury Regulations* bestanden. Sämtliche wesentlichen Veränderungen solcher Verpflichtungen nach diesen Zeitpunkten führen dazu, dass diese als neu begeben oder begründet gelten und ihren Status als Altverpflichtungen verlieren.

Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können auch zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet werden, wenn die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt wesentlich verändert wurden, der sechs Monate nach dem Datum folgt, an dem die *US Treasury Regulations*, die den Begriff "ausländische Durchleitungszahlung" (*foreign passthrough payment*) definieren, in dem US-Bundesanzeiger (*US Federal Register*) veröffentlicht werden ("**Stichtag**") oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit dem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" zu Zwecken des US-Bundeseinkommensteuerrechts (*qualified reopening*) begeben werden.

Inzwischen wird die Anwendung des zum 01.07.2014 eingeführten FATCA auch in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren in mehr als 100 Ländern durch zwischenstaatliche Abkommen (*intergovernmental agreement* - "**IGA**") geregelt, die zwischen den Vereinigten Staaten und einem Staat geschlossen werden, in dem die Emittentin bzw. ein anderes in die Zahlungen unter den Wertpapieren involviertes Finanzinstitut ansässig ist.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 mit den Vereinigten Staaten ein solches IGA abgeschlossen. Das deutsche FATCA-Umsetzungsgesetz und eine Ausführungsverordnung sowie ein zusätzliches Schreiben des deutschen Bundesministeriums der Finanzen zu FATCA wurden inzwischen veröffentlicht. Die von den deutschen Finanzinstituten zu erstellenden Meldungen gehen an das Bundeszentralamt für Steuern zur Weiterleitung an die US-Finanzbehörden

Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten von Amerika haben am 28. März 2014 ein internationales Abkommen ("**IGA**") unterzeichnet, das beabsichtigt, die Vorschriften von FATCA in Luxemburg umzusetzen. Das IGA basiert auf der sogenannten Model I Vereinbarung (Model I Reciprocal Agreement), wonach die jeweiligen Meldungen an die luxemburger Steuerbehörden erfolgen sollen, die dann die Meldung an die US Bundessteuerbehörde (US Internal Revenue Service) vornehmen wird.



Für weitere Informationen sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Verkaufsbeschränkungen

#### *Allgemeines*

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn, diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

#### *Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie*

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zu deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung der Emittentin bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Wertpapiere durchführt; oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen, unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der

geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei der Begriff, abhängig von der Umsetzung der Prospektrichtlinie durch den betreffenden Mitgliedstaat, zwischen den Maßgeblichen Mitgliedstaaten abweichen kann; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

#### ***Vereinigte Staaten von Amerika***

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer anderen Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten aus anderen Gründen nicht gelten.
- (b) Personen, die Wertpapiere erwerben, vereinbaren mit dem Erwerb mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von (i) Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und (ii) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *U.S. Treasury Regulation* und der *Notice 2012-20* der IRS als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen der sog. *excise tax exemption* nach den Vorschriften der *Section 4701(b)(1)(B)* des *IRC* und *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *U.S. Treasury Regulation* ("**TEFRA D-Vorschriften**") oder *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *U.S. Treasury Regulation* ("**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

### Excise Tax

Nach der *Section 4701* des *IRC* wird auf einen Emittenten, der (registrierungspflichtige Wertpapiere (*registration-required obligations*) emittiert, eine *excise tax* in Höhe von 1% des Nennbetrags des Wertpapiers, multipliziert mit der Anzahl von Kalenderjahren bis zur Fälligkeit des Wertpapiers, erhoben. Nach der *Notice 2012-20* der IRS werden jedoch bestimmte Wertpapiere als registrierte Wertpapiere behandelt (wie unten genauer beschrieben). Zudem hat die IRS in der *Notice 2012-20* angekündigt, dass sie beabsichtigt, Richtlinien darüber zu erlassen, wie bestimmte nicht-registrierte Wertpapiere von der *excise tax* befreit werden können. Diese Richtlinien werden nach Aussage der IRS "identisch" zu den TEFRA-C und TEFRA-D Vorschriften sein.

### Anforderungen gemäß der Notice 2012-20

In ihrer *Notice 2012-20* hat die IRS angegeben, dass sie beabsichtigt, weitere Richtlinien zu erlassen, die festlegen, dass ein Wertpapier, das nominell als Inhaberpapier emittiert wird, für Zwecke der U.S.-Einkommensteuer trotzdem als registrierte Wertpapiere gelten sollen, wenn sie über ein "entmaterialisiertes" Book-entry Verfahren oder ein Clearing System emittiert werden, in dem die Wertpapiere "effektiv immobilisiert" werden. Ein Wertpapier gilt als effektiv immobilisiert, wenn der einzige Inhaber der physischen (z.B. Inhaber-)Globalurkunde eine Clearingorganisation ist, die physische Urkunde lediglich zu gleichen Bedingungen auf eine Nachfolge-Clearingorganisation übertragen werden kann und das wirtschaftliche Eigentum an dem Wertpapier nur über ein von einer Clearingorganisation betriebenes Book-entry System übertragen werden kann. Das Wertpapier kann selbst dann als registriertes Wertpapier gelten, wenn unter bestimmten Umständen eine physische auf den Inhaber lautende Urkunde erhältlich ist. Diese Umstände sind beschränkt auf Fälle der Einstellung des Betriebs durch die Clearingorganisation, des Ausfalls der Emittentin oder eines entsprechenden Verlangens der Emittentin aufgrund einer für sie nachteiligen Steueränderung, die lediglich durch physisch gelieferte Inhaberpapiere vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit *Notice 2012-20* emittierten Wertpapieren gibt die Emittentin die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, den Anforderungen der *Notice 2012-20* nachzukommen, und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, verlangen zuzusichern und sich zu verpflichten, diese Anforderungen einzuhalten.

### TEFRA D-Vorschriften

Darüber hinaus gibt die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab dass sie von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, verlangt zuzusichern und sich zu verpflichten, dass:

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;
- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den

Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;

- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6)* der *U.S. Treasury Regulation* erfolgt;
- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen; und
- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4)* der *U.S. Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *IRC*, in hierzu ergangenen Verordnungen (*U.S. Treasury regulations*) und der *Notice 2012-20*, zugewiesene Bedeutung.

#### TEFRA C-Vorschriften

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potentiellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im *IRC* und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen (*U.S. Treasury regulations*) zugewiesene Bedeutung.

Nicht registrierte Wertpapiere (z.B. Inhaberschuldverschreibungen – *bearer securities*) gemäß den TEFRA-D Vorschriften (mit Ausnahme von vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

## **Ermächtigung**

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

## **Einsichtbare Dokumente**

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die zum 31. Dezember 2014 und 2015 endenden Geschäftsjahre der Emittentin, des gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellten Einzelabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

## **Clearing System**

Ein Clearing der Wertpapiere erfolgt jeweils einzeln oder gemeinsam über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**"), über Euroclear Bank SA/NV als Betreiberin des Euroclear Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB, 1210 Brüssel, Belgien) ("**Euroclear Bank**"), Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg) ("**Clearstream Banking SA**" oder "**CBL**") und/oder ein alternatives Clearing System, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

## **Agents**

Hauptzahlstelle für die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

## **Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen**

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird auch 2016 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 31. Dezember 2015 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

### **Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen**

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:

- Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest.
- Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.
- Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.
- Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

### **Informationen von Seiten Dritter**

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

### **Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot**

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

### **Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind**

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.



	<b>Seiten des Dokuments:</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
<b>Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015, welches von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde<sup>1)</sup></b> <b>Risikofaktoren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group</li> </ul>	S. 3 bis 13	S. 99
<b>Geschäftsüberblick</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Haupttätigkeitsbereiche</li> <li>- Geschäftsbereiche der HVB Group</li> <li>- Wichtigste Märkte</li> <li>- Management- und Aufsichtsgremien</li> <li>- Hauptaktionäre</li> <li>- Wirtschaftsprüfer</li> <li>- Rechtliche Risiken / Schiedsverfahren</li> </ul>	S. 13 bis 14 S. 14 bis 16 S. 16 S. 16 bis 18 S. 18 S. 18 S. 18 bis 22	S. 133 S. 133 S. 133 S. 133 S. 133 S. 133 S. 133
<b>Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2014)<sup>2)</sup></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung</li> <li>- Konzern Bilanz</li> <li>- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals</li> <li>- Konzern Kapitalflussrechnung</li> <li>- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss</li> </ul>	S. 112 bis 113 S. 114 bis 115 S. 116 bis 117 S. 118 bis 119 S. 120 bis 252	S. 133 S. 133 S. 133 S. 133 S. 133
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers</li> </ul>	S. 253	S. 133

	<b>Seiten des Dokuments:</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
<b>Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2015)<sup>2)</sup></b>		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 114 bis 115	S. 133
- Konzern Bilanz	S. 116 bis 117	S. 133
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 118 bis 119	S. 133
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 120 bis 121	S. 133
- Anhangangaben	S. 122 bis 252	S. 133
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 253	S. 133
<b>Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2015)<sup>2)</sup></b>		
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 84 bis 85	S. 133
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 86 bis 91	S. 133
- Anhang	S. 92 bis 142	S. 133
- Bestätigungsvermerk	S. 143	S. 133

	<b>Seiten des Dokuments:</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
<b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren<sup>1)</sup></b>  - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere	S. 50 bis 55  S. 56 bis 128	S. 205  S. 307
<b>2. Nachtrag vom 30. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren<sup>1)</sup></b>  - Ziffer 2 - Ziffer 3	S. 2  S. 2f.	S. 307  S. 307
<b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren und Ikarus Garant Wertpapieren<sup>1)</sup></b>  - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere	S. 36 bis 43  S. 44 bis 219	S. 205  S. 307
<b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren<sup>1)</sup></b>  - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere	S. 42 bis 48  S. 49 bis 183	S. 205  S. 307

	<b>Seiten des Dokuments:</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
<p><b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren<sup>1)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapierbeschreibung</li> <li>- Bedingungen der Wertpapiere</li> </ul>	<p>S. 40 bis 43</p> <p>S. 44 bis 194</p>	<p>S. 205</p> <p>S. 307</p>
<p><b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren<sup>1)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapierbeschreibung</li> <li>- Bedingungen der Wertpapiere</li> </ul>	<p>S. 40 bis 48</p> <p>S. 49 bis 155</p>	<p>S. 205</p> <p>S. 307</p>
<p><b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren<sup>1)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapierbeschreibung</li> <li>- Bedingungen der Wertpapiere</li> </ul>	<p>S. 41 bis 48</p> <p>S. 49 bis 256</p>	<p>S. 205</p> <p>S. 307</p>

	<b>Seiten des Dokuments:</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
<p><b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren<sup>1)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapierbeschreibung</li> <li>- Bedingungen der Wertpapiere</li> </ul>	<p>S. 64 bis 75</p> <p>S. 76 bis 212</p>	<p>S. 205</p> <p>S. 307</p>
<p><b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren<sup>1)</sup></b></p> <p>Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- HVB BRIC Control 10 Index</li> <li>- HVB Euroland Control 15 Index</li> <li>- Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index</li> <li>- Cross Commodity Long/Short Index</li> <li>- Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index</li> </ul>	<p>S. 99 bis 102</p> <p>S. 103 bis 106</p> <p>S. 107 bis 110</p> <p>S. 111 bis 116</p> <p>S. 117 bis 125</p>	<p>S. 313</p> <p>S. 313</p> <p>S. 313</p> <p>S. 313</p> <p>S. 313</p>
<p><b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)<sup>1)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapierbeschreibung</li> </ul>	<p>S. 58 bis 82</p>	<p>S. 205</p>

	<b>Seiten des Dokuments:</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 83 bis 137	S. 307
<b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)<sup>1)</sup></b>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 53 bis 68	S. 205
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 69 bis 103	S. 307
<b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren<sup>1)</sup></b>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 71 bis 85	S. 205
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 86 bis 230	S. 307
<b>Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden</b>		
- Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	S. 231 bis 248	S. 313
- Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index	S. 249 bis 262	S. 313
- Beschreibung des HVB 3 Months Rolling Euribor Index	S. 263 bis 264	S. 313
<b>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)<sup>1)</sup></b>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 54 bis 71	S. 205
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 72 bis 106	S. 307



	<b>Seiten des Dokuments:</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
Select Flex Index II - Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	S. 244 bis 256	S. 313

<sup>1)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

<sup>2)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:  
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>



**UniCredit Bank AG**

Arabellastraße 12

81925 München

unterzeichnet durch

gez. Sandra Braun

gez. Yulia Yakovleva